



LOMBARD ODIER
INVESTMENT MANAGERS

LO Funds (CH)

Prospekt und Fondsvertrag

29. Juni 2026

Vertraglicher Umbrella-Fonds
schweizerischen Rechts
der Art "übrige Anlagefonds
für traditionelle Anlagen"

ORGANISATION

Fondsleitung

Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA
Parc Messidor 3
CH - 1293 Bellevue

Vermögensverwalter

Für das Teilvermögen Balanced Allocation (CHF)

Bank Lombard Odier & Co AG
Chemin Messidor 1
CH - 1293 Bellevue

Für die Teilvermögen Liquid USD IG Income und Liquid EUR IG Income

Lombard Odier Asset Management (Europe) Ltd
Goldings House, Hays Galleria
2 Hays Lane
London SE1 2HB
Vereinigtes Königreich

Für alle anderen Teilvermögen

Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA
Parc Messidor 3
CH - 1293 Bellevue

Depotbank, Zeichnungs- und Zahlstelle

CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Nyon / Schweiz
Route de Signy 35
CH - 1260 Nyon

Delegation der Aufgaben im Zusammenhang mit der Buchführung und der Berechnung des Nettoinventarwerts

CACEIS (Switzerland) SA
Route de Signy 35
CH - 1260 Nyon

Prüfgesellschaft

PricewaterhouseCoopers SA
Avenue Giuseppe-Motta 50
CH - 1211 Genf 2

Informationen

Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA
Internet: <http://www.loim.com>

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I - PROSPEKT	7
1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. über die Teilvermögen	7
1.1	Gründung des Anlagefonds in der Schweiz
1.2	Laufzeit
1.3	Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften
1.4	Rechnungsjahr
1.5	Prüfgesellschaft
1.6	Anteile
1.7	Bedingungen für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Fondsanteilen
1.8	Verwendung der Erträge
1.9	Anlageziel(e) und Anlagepolitik des Anlagefonds
1.9.1	Anlageziel(e) und Anlagepolitik der Teilvermögen
1.9.2	Anlagebeschränkungen der Teilvermögen des Anlagefonds
1.9.3	Verwendung von Sicherheiten
1.9.4	Der Einsatz von Derivaten
1.9.5	Fund-of-Funds-Struktur
1.10	Nettoinventarwert
1.11	Vergütungen und Nebenkosten
1.11.1	Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Anlagefondsvermögens (Auszug aus Art. 19 des Fondsvertrags)
1.11.2	Total Expense Ratio
1.11.3	Zahlung von Retrozessionen und Gewährung von Rabatten
1.11.4	Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus Art. 18 des Fondsvertrags)
1.11.5	Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") und geldwerte Vorteile ("soft commissions") – Kosten im Zusammenhang mit dem Erhalt von Researchberichten und Finanzanalysen
1.11.6	Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen
1.12	Einsicht der Berichte
1.13	Rechtsform des Anlagefonds
1.14	Die wesentlichen Risiken
1.15	Liquiditätsrisikomanagement
2. Informationen über die Fondsleitung	47
2.1	Allgemeine Angaben
2.2	Weitere Angaben zur Fondsleitung
2.3	Verwaltungs- und Leitorgane
2.4	Gezeichnetes und einbezahltes Kapital
2.5	Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Aufgaben
2.6	Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten
2.7	Aktive Aktionärsbeteiligung (Stewardship), die Aktionärsengagement und Stimmrechtsausübung vereint

3.	Informationen über die Depotbank	48
3.1	Allgemeine Angaben	
3.2	Weitere Angaben	
4.	Informationen über Dritte	49
4.1	Zahlstelle	
4.2	Vertreiber	
5.	Weitere Informationen	49
5.1	Nützliche Hinweise	
5.2	Publikationen des Anlagefonds	
5.3	Verkaufsrestriktionen	
5.4	Anerkannte Rating-Agenturen	
5.5	Effektenleihe	
5.6	Pensionsgeschäfte	
5.7	Verordnung (EU) Nr. 909/2014 über die Zentralverwahrung von Wertpapieren (Zentralverwahrerverordnung, CSDR)	
6.	Weitere Anlageinformationen	53
6.1	Bisherige Ergebnisse	
6.2	Profil des typischen Anlegers	
7.	Ausführliche Bestimmungen	55
TEIL II - FONDSVERTRAG		59

TEIL I - PROSPEKT

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das KIID oder das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im KIID oder im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. über die Teilvermögen

1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der LO Funds (CH) ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- Commodity Risk Premia ex-Agri
- Balanced Allocation (CHF)
- Swiss Leaders
- Swiss Small & Mid Caps
- Swiss Equities Tracker+ ESG
- Swiss Equity Income
- Swiss Franc Bond
- Swiss Franc High Grade Bond
- Swiss Franc Credit Bond
- Liquid USD IG Income
- Liquid EUR IG Income
- Ultra Low Duration (CHF)
- Short-Term Money Market (CHF)
- Short-Term Money Market (EUR)
- Short-Term Money Market (USD)

Der Fondsvertrag des LO Funds (CH) wurde von Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Nyon / Schweiz, als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 25. August 2005 genehmigt.

1.2 Laufzeit

Der Anlagefonds hat eine unbeschränkte Laufzeit.

1.3 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Der Anlagefonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

In der Schweiz domizilierte Anleger

Die Ertragsausschüttungen des Anlagefonds (ausschüttende Anteilsklassen) an in der Schweiz domizilierte Anleger und der vom Anlagefonds zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag (thesaurierende Anteilsklassen) unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger

Für Anlagefonds, deren Erträge zu weniger als 80% aus ausländischen Quellen stammen:

Die Ertragsausschüttungen des Anlagefonds an im Ausland domizilierte Anleger und der vom Anlagefonds zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Für Anlagefonds, deren Erträge zu 80% und mehr aus ausländischen Quellen stammen:

Die Ertragsausschüttungen (ausschüttende Anteilsklassen) an im Ausland domizilierte Anleger, die vom Affidavit-Verfahren profitieren, erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% aus ausländischen Quellen stammen. Bei Nettoerträgen, die vom Anlagefonds zurückbehalten und reinvestiert werden (thesaurierende Anteilsklassen), wird die Verrechnungssteuer den im Ausland domizilierten Anlegern, die vom Affidavit-Verfahren profitieren, gegen Vorlage einer Wohnsitzbestätigung gutgeschrieben. In beiden Fällen ist die Bestätigung einer Bank erforderlich, dass die betreffenden Anteile im Depot des im Ausland ansässigen Anlegers gehalten werden und die Erträge dem Konto des Anlegers gutgeschrieben werden (Wohnsitzbestätigung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen ("automatischer Informationsaustausch")

Der Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards (GMS) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten als nicht meldendes Finanzinstitut.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, die die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (z.B. abgeltende Quellensteuer, europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Besteuerung in den USA

Der Anlagefonds sowie die einzelnen Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als "nicht rapportierende ausländische Finanzinstitute" ("FFI") und als "Vehikel für kollektive Kapitalanlagen" im Sinne der Sections 1471 – 1474 des US Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezügliches Erlasses, FATCA) angemeldet.

Verkaufsrestriktionen und Zwangsrücknahmen

Die Anteile wurden nicht gemäss dem United States Securities Act, 1933 registriert. Daher dürfen derartige Anteile an US-Personen weder direkt noch indirekt auf dem Gebiet der Vereinigten Staaten (d.h. USA sowie Gebiete unter US-Hoheitsgewalt oder US-Rechtsprechung, wie im United States Securities Act 1933 definiert) angeboten oder an diese oder auf ihre Rechnung verkauft werden, es sei denn, es handelt sich um eine Transaktion, die nicht gegen dieses Gesetz verstösst.

Ein Anleger, dessen FATCA-Status nicht mit jenem des betreffenden Teilvermögens vereinbar ist, darf keine Anteile dieses Teilvermögens halten. Derartige Anteile können zwangsweise zurückgenommen werden, wenn dies als notwendig erachtet wird, um die Konformität des Teilvermögens mit seinem FATCA-Status zu gewährleisten.

Allgemeine Hinweise

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. August bis zum 31. Juli.

1.5 Prüfgesellschaft

PricewaterhouseCoopers SA
Avenue Guiseppe-Motta 50
CH - 1211 Genf 2

1.6 Anteile

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Die Teilvermögen sind in Anteilsklassen unterteilt.

Die Anteilsklassen weisen eine Kombination folgender Merkmale auf:

- Anlegerkategorie;
- Referenzwährung;
- Absicherung des Währungsrisikos;
- Verwendung des Ertrags.

Je nach Anlegerkategorie und Teilvermögen sind die folgenden Anteilsklassen verfügbar: "Klasse E", "Klasse I", "Klasse M", "Klasse P", "Klasse S", "Klasse T", "Klasse U", "Klasse V", "Klasse W", "Klasse X1" und "Klasse Z".

Die Klasse E ist den Einheiten der Lombard Odier Gruppe und ihren jeweiligen Mitarbeitern vorbehalten, die einen Teil oder einen aufgeschobenen Teil ihrer variablen Vergütung im Einklang mit den Regelungen, vertraglichen Verpflichtungen oder internen Richtlinien in Bezug auf die Vergütung der Verwaltungsgesellschaften in Anteile des Anlagefonds investieren.

Die Klasse I ist Anlegern vorbehalten, die mindestens einen Betrag von CHF 1 Million (oder Gegenwert) in einem Teilvermögen anlegen oder halten.

Die Klasse M ist (i) den Finanzintermediären vorbehalten, die auf der Grundlage eines Portfoliomanagementvertrags Anteile zeichnen, oder (ii) den Kunden, die zu von der Gruppe Lombard Odier Investment Managers genehmigten Bedingungen einen Beratungsvertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben.

Die Klasse P ist ausschliesslich für Anleger bestimmt, die die Bedingungen der anderen Klassen nicht erfüllen. Einzig die Klasse P sieht eine Vertriebskommission vor.

Die Klasse S ist ausschliesslich für qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 oder 3ter KAG bestimmt. Die Höhe des Mindestanlagebetrags pro Anleger beträgt 20 Millionen in der Referenzwährung des Teilvermögens.

Die Klasse T ist ausschliesslich für Anleger bestimmt, die ihr Vermögen im Rahmen der gebundenen beruflichen Vorsorge (2. Säule und Säule 3a) unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der entsprechenden Vollzugsverordnung investieren und die qualifizierende Anleger im Sinne der Ziff. 2.4.2 des Kreisschreibens Nr. 24 der ESTV sind. Der Nettoertrag wird nicht jährlich an die Anleger der Klasse T ausgeschüttet, sondern dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt.

Die Klasse U ist ausschliesslich für qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 oder 3ter KAG bestimmt. Die Höhe des Mindestanlagebetrags pro Anleger beträgt 50 Millionen in der Referenzwährung des Teilvermögens.

Die Klasse V ist ausschliesslich für qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 oder 3ter KAG bestimmt. Die Höhe des Mindestanlagebetrags pro Anleger beträgt 100 Millionen in der Referenzwährung des Teilvermögens.

Die Klasse W ist ausschliesslich für qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 oder 3ter KAG bestimmt. Die Höhe des Mindestanlagebetrags pro Anleger beträgt 250 Millionen in der Referenzwährung des Teilvermögens.

Die Klasse X1 ist ausschliesslich für Kunden vorbehalten, die einen Vermögensverwaltungsauftrag oder einen Anlageberatungsauftrag mit der UBS AG oder deren verbundenen Unternehmen abgeschlossen haben.

Die Klasse Z ist ausschliesslich für qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 oder 3ter KAG bestimmt, die mit einer Einheit der Gruppe Lombard Odier einen Vermögensverwaltungsauftrag oder einen anderen Dienstleistungsvertrag, wie etwa eine Vergütungsvereinbarung, abgeschlossen haben.

Die verschiedenen Anteilsklassen können ausserdem die folgenden Merkmale oder eine Kombination der folgenden Merkmale aufweisen, ohne dass sich die für die Anlegerkategorie geltenden Konditionen ändern:

Rechnungseinheit des Teilvermögens und Referenzwährung der Anteilsklassen

Alle Teilvermögen können Anteile in einer Referenzwährung begeben, die von ihrer Rechnungseinheit sowie von den Rechnungseinheiten des Teilvermögens abweicht. Die Referenzwährungen sind CHF, EUR, USD und GBP. Die mit einem Umtausch, einer Ausgabe oder Rücknahme in der Rechnungseinheit verbundenen Kosten werden bei jeder Klasse von Anteilen berechnet, die in einer von der Rechnungseinheit des Teilvermögens abweichenden Referenzwährung ausgestellt worden sind. Die Referenzwährung wird bei der Bezeichnung der Anteilsklasse als Zusatz angehängt.

Absicherung des Währungsrisikos

Alle Teilvermögen können Anteile in einer Rechnungseinheit oder einer Referenzwährung mit einer unterschiedlichen Absicherung des Währungsrisikos begeben. Unter einem abzusichernden Währungsrisiko versteht man:

- das Währungsrisiko zwischen (1) dem Nettoinventarwert in der Rechnungseinheit des betreffenden Teilvermögens und (2) dem Nettoinventarwert in einer von der Rechnungseinheit abweichenden Referenzwährung; oder
- das Währungsrisiko im Zusammenhang mit dem Vermögen des Teilvermögens, das auf eine von der Rechnungseinheit des Teilvermögens abweichende Währung lautet.

Die mit der Absicherung des Währungsrisikos verbundenen Kosten werden gegebenenfalls einer Anteilsklasse belastet, die auf eine Referenzwährung lautet. Die Absicherung des Währungsrisikos kann wie folgt vorgenommen werden:

- keine Absicherung;
- systematische Absicherung.

Die Bezeichnung der Anteilsklassen ohne Absicherung des Währungsrisikos erhält den Zusatz "UH".

Die Bezeichnung der Anteilsklassen mit systematischer Absicherung des Währungsrisikos erhält den Zusatz "SH".

Die Bezeichnung der Anteilsklassen kann beispielsweise wie folgt aussehen:

- Bei einem Teilvermögen, dessen Rechnungseinheit der CHF ist, entspricht die Anteilsklasse "T-USD-UH" den Anteilen, deren Inventarwert auf USD lautet und deren Währungsrisiko nicht abgesichert wird. Die Anteilsklasse "T-CHF-SH" entspricht auf CHF lautenden Anteilsklassen, deren Vermögen, das nicht auf CHF lautet, systematisch gegen den CHF abgesichert wird.

Verwendung des Ertrags

Die Teilvermögen können ausschüttende Anteilsklassen ausgeben. Die Bezeichnung dieser Anteilsklassen trägt den Zusatz "D".

Die Teilvermögen Commodity Risk Premia ex-Agri, Ultra Low Duration (CHF), Short-Term Money Market (CHF), Short-Term Money Market (EUR) und Short-Term Money Market (USD) können thesaurierende Anteilsklassen ausgeben. Die Bezeichnung dieser Anteilsklassen trägt den Zusatz "A". Diese thesaurierenden Anteilsklassen sind ausschliesslich Anlegern vorbehalten, die die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen: (i) Sie haben ein Konto bei einer Einheit der Lombard Odier Gruppe eröffnet und (ii) sie sind im Ausland ansässig.

Die bestehenden Anteilsklassen sind in Abschnitt 5 und in den Anhängen des Prospekts aufgeführt.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten, insbesondere für die Währungsabsicherung, grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.7 Bedingungen für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Fondsanteilen

Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen. Keine Ausgabe, kein Umtausch und keine Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag usw.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von Art. 17 Ziff. 8 des Fondsvertrags vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Anlagefondsvermögen leistet ("Sacheinlage" oder "Contribution in Kind" genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden ("Sachauslage" oder "Redemption in Kind"). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Sacheinlagen und Sachauslagen sind im Detail in Art. 17 Ziff. 11 des Fondsvertrags geregelt.

Alle Ausgabe-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge für die Teilvermögen Commodity Risk Premia ex-Agri, Swiss Franc Bond, Swiss Franc High Grade Bond, Swiss Franc Credit Bond, Liquid USD IG Income und Liquid EUR IG Income, die bis spätestens um 15 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden zwei Bankwerktage später (Bewertungstag) auf der Basis der Schlusskurse vom Vortag des Bewertungstags abgewickelt. Die Zahlungen für Anteile erfolgen jeweils mit Valuta einen Bankwerktag nach dem Bewertungstag. Ein am Montag bis um 15 Uhr erhaltener Auftrag beispielsweise wird am Mittwoch nach Massgabe des Schlusskurses vom Dienstag abgewickelt, mit Wertstellung am darauffolgenden Donnerstag.

Alle Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge für das Teilvermögen Ultra Low Duration (CHF), die bis spätestens um 14 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis der Schlusskurse vom Vortag des Bewertungstags abgewickelt. Die Zahlungen für Anteile erfolgen jeweils mit Valuta einen Bankwerktag nach dem Bewertungstag. Ein am Montag bis um 14 Uhr erhaltener Auftrag beispielsweise wird am Dienstag nach Massgabe der Schlusskurse vom Montag abgewickelt, mit Wertstellung am darauffolgenden Mittwoch.

Alle Ausgabe-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge für das Teilvermögen Balanced Allocation (CHF), die bis spätestens um 15 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden drei Bankwerktage später (Bewertungstag) auf der Basis der Schlusskurse vom Vortag des Bewertungstags abgewickelt. Die Zahlungen für Anteile erfolgen jeweils mit Valuta einen Bankwerktag nach dem Bewertungstag. Ein am Montag bis um 15 Uhr erhaltener Auftrag beispielsweise wird am Donnerstag nach Massgabe des Schlusskurses vom Mittwoch abgewickelt, mit Wertstellung am darauffolgenden Freitag.

Alle Ausgabe-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge für die Teilvermögen Swiss Leaders, Swiss Small & Mid Caps, Swiss Equities Tracker+ ESG und et Swiss Equity Income, die bis spätestens um 12 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis der Schlusskurse vom Vortag des Bewertungstags abgewickelt. Die Zahlungen für Anteile erfolgen jeweils mit Valuta einen Bankwerktag nach dem Bewertungstag. Ein am Montag bis um 12 Uhr erhaltener Auftrag beispielsweise wird am Dienstag nach Massgabe der Schlusskurse vom Montag abgewickelt, mit Wertstellung am darauffolgenden Mittwoch.

Alle Ausgabe-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge für die Teilvermögen Short-Term Money Market (CHF) und Short-Term Money Market (EUR), die bis spätestens um 14 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am gleichen Tag (Bewertungstag) auf der Basis der Schlusskurse vom Bewertungstag abgewickelt. Die Zahlungen für Anteile erfolgen jeweils mit Valuta einen Bankwerktag nach dem Bewertungstag. Ein am Montag bis um 14 Uhr erhaltener Auftrag beispielsweise wird am gleichen Tag nach Massgabe des Schlusskurses vom Montag abgewickelt, mit Wertstellung am Dienstag.

Alle Ausgabe-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge für das Teilvermögen Short-Term Money Market (USD), die bis spätestens um 16 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am gleichen Tag (Bewertungstag) auf der Basis der Schlusskurse vom Bewertungstag abgewickelt. Die Zahlungen für Anteile erfolgen jeweils mit Valuta einen Bankwerktag nach dem Bewertungstag. Ein am Montag bis um 16 Uhr erhaltener Auftrag beispielsweise wird am gleichen Tag nach Massgabe des Schlusskurses vom Montag abgewickelt, mit Wertstellung am Dienstag.

Aufgrund ihres Bewertungstags ist es nicht möglich, Anteile eines anderen als der oben erwähnten Short-Term-Money-Market-Teilvermögen in Anteile eines Short-Term-Money-Market-Teilvermögens umzutauschen. Auch können keine Anteile eines Short-Term-Money-Market-Teilvermögens in Anteile eines anderen Teilvermögens umgetauscht werden. Der Umtausch von Anteilen zwischen Short-Term-Money-Market-Teilvermögen hingegen ist möglich.

Bei jeder Ausgabe, jedem Umtausch (zwischen Teilvermögen, nicht aber zwischen Anteilklassen) und jeder Rücknahme wird eine Transaktionskommission (gemäss Abschnitt 1.11.4 des Prospekts) zugunsten des betreffenden Teilvermögens erhoben.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse zuzüglich der Ausgabe- und der Transaktionskommission. Die Höhe der Ausgabe- und der Transaktionskommission ist aus Abschnitt 1.11.4 des Prospekts ersichtlich.

Der Umtauschpreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse zuzüglich der Umtausch- und der Transaktionskommission. Die Höhe der Umtausch- und der Transaktionskommission ist aus Abschnitt 1.11.4 des Prospekts ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse abzüglich der Rücknahme- und der Transaktionskommission. Die Höhe der Rücknahme- und der Transaktionskommission ist aus Abschnitt 1.11.4 des Prospekts ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (insbesondere marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben und die Kosten im Zusammenhang mit Angleichungsmassnahmen und der Abwicklung von Transaktionen, die Kosten für die Sicherheitenverwaltung sowie die Kosten für Kapitalmassnahmen), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

Die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise werden auf den Zehntelrappen gerundet.

Für alle Teilvermögen behält sich die Fondsleitung bei ausserordentlichen Verhältnisse gemäss Art. 17 Ziff. 8 des Fondsvertrags, und im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger das Recht vor, die Rücknahme von Anteilen, die 10% des Nettoinventarwertes am Bewertungstag überschreiten, auf den nächsten Bewertungstag zu verschieben, und zwar proportional zu jedem Antrag. Als massgebender Preis für Anteile, deren Rücknahme aufgeschoben wurde, gilt der Bewertungstag, an dem die Rücknahme gemäss Art. 17 des Fondsvertrags tatsächlich vollzogen wird.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

1.8 Verwendung der Erträge

Die Anhänge zum Fondsvertrag geben für jedes Teilvermögen die Anteilsklassen an, deren Ertrag thesauriert wird ("thesaurierender Anteil – mit Zusatz "A"), und jene, deren Ertrag jährlich in Form einer Dividende in den vier Monaten ausgeschüttet wird, die auf den Abschluss des Rechnungsjahrs folgen ("ausschüttende Anteilsklassen" – mit Zusatz "D").

1.9 Anlageziel(e) und Anlagepolitik des Anlagefonds

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen sowie zu den zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten (insbesondere Derivate sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II: Fondsvertrag, Art. 7-15) sowie in den Anhängen der einzelnen Teilvermögen ersichtlich.

1.9.1 Anlageziel(e) und Anlagepolitik der Teilvermögen

Commodity Risk Premia ex-Agri

Dieses Teilvermögen hat zum Ziel, ein langfristiges Wachstum seines Vermögens sicherzustellen, indem die Performance eines Index nachgebildet wird, ohne sich dabei besonderen Risiken in Bezug auf die Art der beabsichtigten Anlagen auszusetzen.

1. Dieses Teilvermögen engagiert sich über Swaps im LOIM Commodity ex-Agri Index (der "**Index**"), der anstrebt, die Performance eines Rohstoffkorbes innerhalb verschiedener Sektoren durch synthetische Anlagen in Futures von Rohstoffen abzubilden. Unter Rohstoffen versteht man hier hauptsächlich die Bereiche Energie (z. B. Erdöl und seine Nebenprodukte, Erdgas) und Metalle (z. B. Edel- und Basismetalle). Mindestens zwei Drittel und bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens werden entsprechend in Rohstoffe angelegt.
2. Zusätzlich investiert dieses Teilvermögen auch in (i) Zertifikate, Derivate oder strukturierte Produkte auf Rohstoffe, ETCs oder andere Rohstoffpapiere und (ii) - mittels Direktanlagen - in Aktien von Gesellschaften, die an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und die im Rohstoffbereich tätig sind.
3. Die Fondsleitung kann bis zu 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen investieren, jedoch unter der Voraussetzung, dass ihre Ziele mit jenen des Teilvermögens vereinbar sind.
4. Direktanlagen in Rohstoffkontrakte oder Aktien von Gesellschaften, die an keiner Börse kotiert sind oder an keinem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, sind verboten.
5. Die Fondsleitung kann bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens anlegen in:
 - a) auf USD lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldnern;
 - b) auf USD lautende Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei Schweizer und ausländischen Banken;
 - c) auf USD lautende kurzfristige Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;
 - d) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen und Devisen-Forwards.

Die Fondsleitung darf überdies höchstens 15% des Vermögens des Teilvermögens in oben genannte, auf eine andere Währung als USD lautende Anlagen investieren. Anlagen, die auf eine andere Währung als USD lauten, sind gegen das Währungsrisiko abgesichert. Unter Berücksichtigung von Anlagen in Derivate gemäss Art. 12 des Fondsvertrages darf die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) des Portfolios des Teilvermögens 60 Tage, die Restlaufzeit der Einzelanlagen 397 Tage und die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) 120 Tage nicht überschreiten.

Zur Erreichung des obigen Ziels schliesst das Teilvermögen mit einem oder mehreren erstklassigen Finanzinstituten einen oder mehrere Swap-Verträge (die **"Swaps"**) ab, deren Basiswert der Index ist.

Der Vermögensverwalter darf nicht nur zum Zweck der wirksamen Absicherung der Risiken des Portfolios oder zu dessen effizienter Verwaltung Finanzderivate einsetzen, sondern auch im Rahmen der Anlagestrategie unter Vorbehalt der im Fondsvertrag festgelegten Anlagerestriktionen.

Swap-Mechanismus

Im Rahmen der Swap-Geschäfte kommen das Teilvermögen und die Swap-Gegenparteien (die **"Swap-Gegenparteien"**) überein, den gesamten oder einen Teil des Zeichnungsbetrags gegen die Indexentwicklung auszutauschen, abzüglich der Kommissionen und Kosten, die von den Swap-Gegenparteien erhoben werden und die bei normalen Marktbedingungen 0,50% p.a. des Nettoinventarwerts des Teilvermögens nicht überschreiten dürfen.

Das Vermögen des Teilvermögens werden in Guthaben auf Sicht und auf Zeit investiert. Ferner bestimmen die im Teilvermögen getätigten Zeichnungen und Rücknahmen den Nominalwert der Swaps, die vom Vermögensverwalter angepasst werden.

Die Swap-Gegenparteien handeln mit den Komponenten (nachstehend definiert unter "Allgemeine Beschreibung des Index") des Index, damit das Marktengagement dem des Index entspricht. Die Indexperformance abzüglich der Kosten (positiv oder negativ) wird dann im Rahmen einer täglichen "Mark-to-Market"-Bewertung der Swaps in das Teilvermögen übertragen. Das Teilvermögen muss den Swap-Gegenparteien eine Zahlung leisten, wenn sich der Indexwert verringert. Umgekehrt müssen die Swap-Gegenparteien dem Teilvermögen einen Betrag überweisen, wenn der Indexwert steigt.

Da Swaps OTC-Transaktionen ("Over-the-Counter" oder ausserbörslicher, freihändiger Verkauf) sind, steigt das Risiko des Teilvermögens gegenüber jeder Swap-Gegenpartei mit der Zunahme des Indexwerts. Das Risiko des Teilvermögens gegenüber den Swap-Gegenparteien darf jedoch die Limiten, die durch die Anlagebeschränkungen des Fondsvertrags festgelegt werden, nicht überschreiten. Das Teilvermögen und die Swap-Gegenparteien verringern ihr entsprechendes Gegenparteirisiko durch einen Liquiditätstransfer, der der positiven oder negativen Entwicklung des Index entspricht. Um das Risiko des Teilvermögens gegenüber den Swap-Gegenparteien zu reduzieren, erfolgen die Liquiditätstransfers, sobald die Schwelle von USD 300'000 je Swap-Gegenpartei erreicht ist.

Falls das Teilvermögen Finanzderivate einsetzt, müssen die im Fondsvertrag definierten Diversifikationsvorschriften befolgt und die zugrundeliegenden Vermögen angemessen diversifiziert werden. Das Gegenparteirisiko einer OTC-Transaktion muss gegebenenfalls durch die Berücksichtigung der Qualität und der Qualifikation dieser Gegenpartei begrenzt werden.

Allgemeine Beschreibung des Index

Der Index strebt die Nachbildung der Performance bestimmter Rohstoffe innerhalb verschiedener Sektoren durch synthetische Anlagen in Futures an (wobei jede eine **"Komponente"** darstellt).

Der Index wird täglich berechnet und in USD ausgewiesen. Der Wert wird täglich unter dem Bloomberg-Code LOIMCOXA Index und dem Reuters-Code LOIMCOXA publiziert. Die Indexberechnung basiert auf der Überschussrendite. Folglich entspricht der Indexwert einer Anlagestrategie ohne liquide Mittel, die anhand eines Werts berechnet wird, der vom Wert der Komponenten abgeleitet wird. Die Komponenten sind börsennotierte Futures, die nur eine geringe oder keine Liquiditätsanlage in den kotierten Verträgen benötigen, um das mit diesen Verträgen verbundene Engagement und Risiko zu erreichen.

Die Komponenten des Index können Schwankungen ausgesetzt sein, die den Nettoinventarwert des Teilvermögens in unterschiedlicher Weise beeinflussen können.

Jede Komponente entsteht, indem auf dem entsprechenden Rohstoffmarkt ein Futures-Kontrakt mit einer bestimmten Laufzeit abgeschlossen wird, der vor seiner Fälligkeit durch einen neuen Futures-Kontrakt ("Rollkontrakt") ersetzt wird. Die Anleger exponieren sich somit gegenüber dem Gewinn oder Verlust, der durch den Kauf oder Verkauf der Futures-Kontrakte entstehen kann. Unter normalen Umständen steigt der Wert jeder Komponente (und damit der Wert des Index), wenn der Wert des entsprechenden Futures zunimmt, und sinkt, wenn der Wert dieses Futures abnimmt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Rollkontrakte bei einem "Contango"-Markt (d.h., der Preis für Futures mit längeren Laufzeiten ist höher als bei kürzeren Laufzeiten) Verluste zur Folge haben, da Futures mit längeren Laufzeiten teurer sind als jene, deren Laufzeiten kürzer sind. Befindet sich der Markt dagegen in einer "Backwardation" (d.h., der Preis für Futures mit längeren Laufzeiten liegt unter jenem von Futures mit kürzeren Laufzeiten), generiert die Erneuerung eines Futures eine positive Performance für den Index (und der Inventarwert pro Anteil steigt).

Die Kosten für die Erneuerung ("Rollkosten") können sich negativ auf den Wert der Komponenten und des Index (sowie des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilvermögens) auswirken, d.h., die Performance der Komponenten und des Index kann von der Entwicklung des Spotpreises der entsprechenden Rohstoffe abweichen. Daher kann der Wert einer Komponente sinken, auch wenn der Spotpreis des entsprechenden Rohstoffs gestiegen ist.

Um die Rollkosten bei Contango-Märkten zu reduzieren und um die positive Rendite zu maximieren, wenn die Märkte in der Backwardation sind, wird eine regelbasierte Optimierungsstrategie (die "**Optimierungsstrategie für Terminkontrakte**") umgesetzt mit dem Ziel, die positiven und negativen Renditen, die bei Rollkontrakten im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Verkauf der Terminkontrakte auf jeden im Index vertretenen Rohstoff entstehen, zu maximieren bzw. zu minimieren.

Die Zusammensetzung und die Gewichtung des Index werden nach der "**Risikoparitätsmethode**" ("**Risk-based Methodology**") festgelegt, deren Regeln völlig transparent sind. Die Gewichtung jedes Rohstoffs wird nach dieser Methode angepasst. Der Beitrag eines Rohstoffs zum Gesamtrisiko des Portfolios, aus dem der Index besteht, ist tendenziell gleich hoch wie jener der anderen Rohstoffe. Unter sonst gleichen Bedingungen gilt, dass je höher das Schwankungsrisiko des Werts eines Rohstoffs ist, desto geringer seine Gewichtung im Index ist. Für jeden Rohstoff wird das Risiko auf der Grundlage der Kursschwankungen in der Vergangenheit berechnet.

Der Index wird monatlich gemäss der vom Vermögensverwalter entwickelten Risikoparitätsmethode systematisch angepasst. Die neuen Gewichtungen werden jeweils am fünften Bankwerktag eines Monats festgelegt.

Die Zusammensetzung, die Methodik und die Berechnung des Index können verändert werden, wenn (i) bestimmte Anpassungen oder störende Ereignisse im Zusammenhang mit einer Komponente die Fähigkeit des Indexsponsors beeinflussen, den Indexwert korrekt zu bestimmen, und (ii) zu erwarten ist, dass bestimmte Ereignisse höherer Gewalt, auf die der Indexsponsor keinen Einfluss hat (einschliesslich von Systemausfällen, Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen, bewaffneten Konflikten oder Terroranschlägen), Auswirkungen auf eine Komponente haben.

Der Indexsponsor (BNP Paribas SA, der "**Indexsponsor**") kann die Indexmethodik in eigenem Ermessen ändern, wenn die Budget- und Marktbedingungen sowie die regulatorischen, rechtlichen und finanziellen Umstände solche Änderungen erforderlich machen.

Der Indexsponsor behält sich das Recht vor, die Indexmethodik zu ändern oder anzupassen. Die Indexberechnungsstelle (BNP Paribas SA, die "**Indexberechnungsstelle**") und der Indexsponsor können die Berechnung, Veröffentlichung oder Verbreitung des Index aussetzen oder unterbrechen. Der Indexsponsor und gegebenenfalls die Indexberechnungsstelle lehnen im Fall einer solchen Aussetzung oder Unterbrechung der Indexberechnung jegliche Haftung ab.

Die Indexberechnungsstelle kann für den Index und/oder Produkte, die an den Index gebunden sind, verschiedene Funktionen ausüben: Sie kann unter anderem als Gegenpartei des/der Swap(s), Market-Maker, Gegenpartei bei Absicherungsgeschäften, Emittent von Indexkomponenten und/oder Indexsponsor fungieren. Diese Aktivitäten können Interessenkonflikte verursachen, die den Preis oder den Wert des/der Swap(s) beeinflussen können.

Die Indexberechnungsstelle und der Indexsponsor haften weder für Veränderungen der Risikoparitätsmethode, mit der der Index berechnet wird, noch für die monatlich angestrebten Gewichtungen, die von der Fondsleitung festgelegt werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert pro Anteil des Teilvermögens vom Spotpreis der zugrundeliegenden Rohstoffe abweichen wird, da der Nettoinventarwert pro Anteil von (i) den Indexkosten, (ii) der von der/den Gegenpartei(en) des/der Swap(s) gemäss der obigen Beschreibung erhobenen Vergütung und (iii) den Vergütungen und Nebenkosten gemäss Abschnitt 1.11.1 des Prospekts beeinflusst wird.

Eine detailliertere Beschreibung der Zusammensetzung, Methodik und Berechnung des Index und der oben erwähnten technischen Aspekte findet sich im "Indexreglement" ("Index Rule Book") des LOIM Commodity Ex-Agri Index, das auf der Internetseite www.loim.com publiziert wird und bei der Fondsleitung auf Anfrage kostenlos bezogen werden kann.

Balanced Allocation (CHF)

Dieses Teilvermögen hat zum Ziel, ein langfristiges Wachstum seines Vermögens sicherzustellen, ohne sich dabei besonderen Risiken in Bezug auf die Art der beabsichtigten Anlagen auszusetzen.

1. Die Fondsleitung kann kumulativ bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in folgende Anlagen investieren:
 - Obligationen (einschliesslich Wandelobligationen oder Optionsanleihen) und andere Forderungswertpapiere;
 - Höchstens 70% des Vermögens des Teilvermögens werden in Obligationen angelegt, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, oder in Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen angelegt, die in solche Obligationen investieren;
 - Höchstens 40% des Vermögens des Teilvermögens werden in nicht staatlichen Obligationen angelegt oder in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen investiert, die in nicht staatlichen Obligationen anlegen.

- Guthaben auf Sicht und auf Zeit;
 - Geldmarktinstrumente;
 - Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die in die oben erwähnten Anlagen investieren;
 - Derivate auf die oben erwähnten Anlagen.
2. Die Fondsleitung kann kumulativ höchstens 70% des Vermögens des Teilvermögens in folgende Anlagen investieren:
- Aktien und andere Beteiligungspapiere;
 - höchstens 10% in Rohstoffe und nur mittels indirekter Anlagen (beispielsweise über kollektive Kapitalanlagen, Zertifikate, Derivate oder strukturierte Produkte auf Rohstoffe, ETCs oder andere Rohstoffpapiere);
 - höchstens 10% in Edelmetalle, Edelmetallzertifikate und Aktien von Gesellschaften, die im Edelmetallbereich tätig und an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
 - Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die in die oben erwähnten Anlagen investieren;
 - höchstens 10% in offene oder geschlossene kollektive Immobilienanlagen im In- oder Ausland, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
 - höchstens 10%, mittels kollektiver Kapitalanlagen, in Private Equity, darunter auch Private Equity, die in Infrastrukturprojekte investieren;
 - Derivate auf die oben erwähnten Anlagen;
 - strukturierte Produkte, einschliesslich Zertifikate, auf die oben erwähnten Anlagen und auf Währungen.
3. Zusätzlich hält die Fondsleitung die nachstehenden Beschränkungen ein:
- Höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens werden in Anteile an schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen der Art "übrige Anlagefonds für alternative Anlagen" oder an vergleichbaren ausländischen kollektiven Kapitalanlagen der Kategorien Single Hedge Funds, Fund-of-Funds oder in Private Equity investiert, darunter auch Private Equity, die in Infrastrukturprojekte investieren. Der Anteil der Single Hedge Funds darf jedoch 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.
4. Dieses Teilvermögen kann über 49% seines Vermögens in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen investieren.

Das Teilvermögen gilt als Mischfonds gemäss deutschem Investmentsteuergesetz.

Swiss Leaders

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen.
2. Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Aktien und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.
 - a) Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - Beteiligungswertpapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliche Wertpapiere) von Unternehmen:
 - (i) mit Sitz in der Schweiz, die in ihrer Branche führend sind, wobei sich diese Branchenführer durch ihre Überlegenheit hinsichtlich Strategie, Innovationskraft, Management, Finanzlage und Wettbewerbsposition in ihrer Branche auszeichnen, oder
 - (ii) deren Produkte und Dienstleistungen zu mehr als der Hälfte aus der Schweiz stammen, deren Hauptsitz aber im Ausland liegt, oder
 - (iii) die im Index Swiss Performance Index SPI^{®1} ("Index SPI^{®m}") enthalten sind;
 - Derivate auf die oben erwähnten Anlagen.

¹ Copyright © SIX Financial Information und ihre Datenlieferanten. Die für den jeweiligen Datenanbieter geltenden zusätzlichen Bedingungen (die "Data Providers' Additional Terms") bilden einen integrierenden Bestandteil. Die Anleger gelten als über diese Bedingungen informiert und mit ihnen einverstanden. Sie sind abrufbar unter: <https://am.lombardodier.com/home/disclaimers/regulatory-disclosures.html>.

- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c) höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliche Wertpapiere), die den unter Bst. a) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere Forderungswertpapiere und -rechte, die von den unter Ziff. 2a) und 2b) genannten Unternehmen begeben oder garantiert werden;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Geldmarktinstrumente;
 - Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen ("Zielfonds"), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen ganz oder teilweise gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen.
- c) Die Fondsleitung kann höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile anderer Zielfonds investieren, unabhängig davon, wo sich ihr Gesellschaftssitz befindet, jedoch unter der Voraussetzung, dass ihre Ziele mit jenen des Teilvermögens vereinbar sind.
3. Die Fondsleitung kann höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in andere als die in Ziff. 2 vorstehend genannten Anlagen investieren; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten, Rohstoffen und Rohstoffpapieren sowie (ii) Leerverkäufe von Anlagen nach Ziff. 2 vorstehend.
4. Dieses Teilvermögen verfolgt kein Nachhaltigkeitsziel im Sinne der Selbstregulierung der AMAS². Es verfolgt jedoch eine Ausschlusspolitik und bezieht ökologische, soziale oder Governance-Kriterien ("ESG-Kriterien") in das Anlageverfahren ein und versucht, Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren (ESG-Integration und Ausschlüsse).

ESG-Integration

Die Fondsleitung bezieht ESG-Überlegungen mittels systematischer Filterung und ESG-Rating in das Anlageverfahren ein. Die Fondsleitung analysiert und bewertet Unternehmen, in die sie investiert, mithilfe einer unternehmenseigenen ESG/CAR-Industrial-Materiality-Rating-Methode der Lombard Odier Gruppe ("ESG-Materiality-Rating-Methode"). Basierend auf den im Rahmen der ESG-Materiality-Rating-Methode vergebenen Scores verfolgt die Fondsleitung einen selektiven Ansatz und hat allgemein zum Ziel, in Unternehmen mit den höchsten Scores zu investieren, ohne jedoch eine Schwelle oder ein Mindestengagement festzulegen.

Ausschlüsse

Die Fondsleitung schliesst folgende Unternehmen aus ihrem Anlageuniversum aus:

- Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen (biologische und chemische Waffen, Antipersonenminen, Streuwaffen, abgereichertes Uran, weisser Phosphor) zu tun haben, d.h. sie herstellen, mit ihnen handeln oder sie lagern. In den Geltungsbereich dieser Ausschlusspolitik fallen auch Waffen, die durch den Ottawa-Vertrag über ein Verbot von Antipersonenminen (in Kraft seit 1999), das Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Konvention) von 2008, die Biowaffenkonvention (BWK) von 1972, den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen von 1968, das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) von 1993 und die Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen ("SVVK-ASIR"), abrufbar unter <https://svvk-asir.ch/de/news-und-downloads>, verboten oder geächtet sind;
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten oder dem Vertrieb von Tabakprodukten und/oder mit Tabak verbundenen Dienstleistungen erwirtschaften;
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes mit dem Abbau von Kraftwerkskohle und der Stromerzeugung aus Kohle erwirtschaften;
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Gesamtumsatzes mit der Exploration von Teersanden, Schiefergas und -öl sowie der Gas- und Ölförderung in der Arktis erwirtschaften;
- Unternehmen, die in die schwersten Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact, die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) und die ihnen zugrunde liegenden Konventionen verwickelt sind ("Kontroversen der Stufe 5").

Die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Tabak, Kohle, unkonventionellem Öl und Gas und Kontroversen der Stufe 5 unterliegen der Ausschlusspolitik der Fondsleitung (verfügbar unter <https://am.lombardodier.com/ch/de/home/disclaimers/regulatory-disclosures.html>) und können unter den dort beschriebenen aussergewöhnlichen Umständen ausser Kraft gesetzt werden.

² Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug vom 29. April 2024 der Asset Management Association Switzerland ("AMAS").

Bei Investitionen in einen Zielfonds versucht die Fondsleitung, in einen Zielfonds zu investieren, der eine Ausschlusspolitik verfolgt, die sie als der ihren gleichwertig erachtet.

Das Teilvermögen gilt als Aktienfonds gemäss deutschem Investmentsteuergesetz.

Swiss Small & Mid Caps

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen. Es investiert in Beteiligungswertpapiere von kleinen und mittelgrossen Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben oder Bestandteil des Referenzindex SPI Extra TR^{®3} sind, vorbehaltlich der nachstehenden Ziff. 3.
2. Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - Beteiligungswertpapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und ähnliche Wertpapiere) von kleinen und mittelgrossen Unternehmen, die im Referenzindex SPI Extra TR[®] vertreten sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
3. Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Ziff. 4 unten höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens in folgende Instrumente investieren:
 - Beteiligungswertpapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und ähnliche Wertpapiere) von grossen Unternehmen, die den SMI[®] bilden;
 - Wandel- und Optionsanleihen von kleinen und mittelgrossen Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben und im SPI[®] vertreten sind;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen ("Zielfonds"), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen ganz oder teilweise gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen.
4. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - Anteile an Zielfonds: insgesamt höchstens 10%.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in andere als die vorstehend unter Ziff. 2 und 3 (einschliesslich Titel von nicht börsenkotierten Gesellschaften) genannten Anlagen investieren; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten, Rohstoffen und Rohstoffpapieren sowie (ii) Leerverkäufe von Anlagen gemäss Ziff. 2 und 3 vorstehend.
6. Dieses Teilvermögen verfolgt kein Nachhaltigkeitsziel im Sinne der Selbstregulierung der AMAS. Es verfolgt jedoch eine Ausschlusspolitik und bezieht ökologische, soziale oder Governance-Kriterien ("ESG-Kriterien") in das Anlageverfahren ein und versucht, Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren (ESG-Integration und Ausschlüsse).

ESG-Integration

Die Fondsleitung bezieht ESG-Überlegungen mittels systematischer Filterung und ESG-Rating in das Anlageverfahren ein. Die Fondsleitung analysiert und bewertet Unternehmen, in die sie investiert, mithilfe einer unternehmenseigenen ESG/CAR-Industrial-Materiality-Rating-Methode der Lombard Odier Gruppe ("ESG-Materiality-Rating-Methode"). Basierend auf den im Rahmen der ESG-Materiality-Rating-Methode vergebenen Scores verfolgt die Fondsleitung einen selektiven Ansatz und hat allgemein zum Ziel, in Unternehmen mit den höchsten Scores zu investieren, ohne jedoch eine Schwelle oder ein Mindestengagement festzulegen.

Ausschlüsse

Die Fondsleitung schliesst folgende Unternehmen aus ihrem Anlageuniversum aus:

³ Copyright © SIX Financial Information und ihre Datenlieferanten. Die für den jeweiligen Datenanbieter geltenden zusätzlichen Bedingungen (die "Data Providers' Additional Terms") bilden einen integrierenden Bestandteil. Die Anleger gelten als über diese Bedingungen informiert und mit ihnen einverstanden. Sie sind abrufbar unter: <https://am.lombardodier.com/home/disclosures/regulatory-disclosures.html>.

- Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen (biologische und chemische Waffen, Antipersonenminen, Streuwaffen, abgereichertes Uran, weisser Phosphor) zu tun haben, d.h. sie herstellen, mit ihnen handeln oder sie lagern. In den Geltungsbereich dieser Ausschlusspolitik fallen auch Waffen, die durch den Ottawa-Vertrag über ein Verbot von Antipersonenminen (in Kraft seit 1999), das Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Konvention) von 2008, die Biowaffenkonvention (BWK) von 1972, den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen von 1968, das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) von 1993 und die Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen ("SVVK-ASIR"), abrufbar unter <https://svvk-asir.ch/de/news-und-downloads>, verboten oder geächtet sind;
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten oder dem Vertrieb von Tabakprodukten und/oder mit Tabak verbundenen Dienstleistungen erwirtschaften;
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes mit dem Abbau von Kraftwerkskohle und der Stromerzeugung aus Kohle erwirtschaften;
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Gesamtumsatzes mit der Exploration von Teersanden, Schiefergas und -öl sowie der Gas- und Ölförderung in der Arktis erwirtschaften;
- Unternehmen, die in die schwersten Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact, die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) und die ihnen zugrunde liegenden Konventionen verwickelt sind ("Kontroversen der Stufe 5").

Die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Tabak, Kohle, unkonventionellem Öl und Gas und Kontroversen der Stufe 5 unterliegen der Ausschlusspolitik der Fondsleitung (verfügbar unter <https://am.lombardodier.com/ch/de/home/disclaimers/regulatory-disclosures.html>) und können unter den dort beschriebenen aussergewöhnlichen Umständen ausser Kraft gesetzt werden.

Bei Investitionen in einen Zielfonds versucht die Fondsleitung, in einen Zielfonds zu investieren, der eine Ausschlusspolitik verfolgt, die sie als der ihren gleichwertig erachtet.

Das Teilvermögen gilt als Aktienfonds gemäss deutschem Investmentsteuergesetz.

Swiss Equities Tracker+ ESG

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, die Performance des nachfolgend beschriebenen Referenzindex nachzubilden und dabei eine Reduzierung der negativen Umweltauswirkungen oder anderer externer Effekte im Zusammenhang mit der Weltwirtschaft einschliesslich einer Verringerung der Kohlenstoffemissionen (Nachhaltigkeitsziel vom Typ "Verträglichkeit") zu fördern.

Um dieses Ziel zu erreichen, investiert das Teilvermögen mithilfe eines systematischen Ansatzes direkt in Aktien von Emittenten, die im Swiss Performance Index SPI®⁴ (der "Referenzindex") vertreten sind, indem die einzelnen Titel im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Referenzindex selektiv über- oder untergewichtet werden. Dabei werden ökologische, soziale oder Governance-Kriterien ("ESG") sowie die Angaben zu den Kohlenstoffemissionen berücksichtigt. Der Index SPI®, der von der SIX Swiss Exchange berechnet wird, umfasst eine grosse Anzahl Beteiligungswertpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben und an der SIX Swiss Exchange gehandelt werden. Ausländische Unternehmen, die eine Hauptzulassung an der SIX Swiss Exchange haben, kommen ebenfalls in Frage.

2. Dieses Teilvermögen investiert mindestens 95% seines Vermögens in:
 - a) Beteiligungswertpapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliche Wertpapiere) und andere Titel von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind;
 - b) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen und auf Indizes;
 - c) Guthaben auf Sicht und auf Zeit.
3. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - a) mindestens 85% in Beteiligungswertpapiere, Wertrechte und andere Wertpapiere von Emittenten gemäss Ziff. 2a) oben;
 - b) maximal 5% in Derivate gemäss Ziff. 2b) oben;
 - c) maximal 5% in Guthaben auf Sicht und auf Zeit gemäss Ziff. 2c) oben.

⁴ Copyright © SIX Financial Information und ihre Datenlieferanten. Die für den jeweiligen Datenanbieter geltenden zusätzlichen Bedingungen (die "Data Providers' Additional Terms") bilden einen integrierenden Bestandteil. Die Anleger gelten als über diese Bedingungen informiert und mit ihnen einverstanden. Sie sind abrufbar unter: <https://am.lombardodier.com/home/disclaimers/regulatory-disclosures.html>.

4. Die Fondsleitung beabsichtigt, ihr Nachhaltigkeitsziel durch die Kombination der Ansätze Ausschlüsse und Untergewichtung, ESG-Integration und Positive Screening zu erreichen.

Ausschlüsse

Die Fondsleitung schliesst zunächst aus ihrem Anlageuniversum Unternehmen aus, die mit umstrittenen Waffen (biologische und chemische Waffen, Antipersonenminen, Streumunition, abgereichertes Uran, weisser Phosphor) zu tun haben, d.h. sie herstellen, mit ihnen handeln oder sie lagern. In den Geltungsbereich dieser Ausschlusspolitik fallen auch Waffen, die durch den Ottawa-Vertrag über ein Verbot von Antipersonenminen (in Kraft seit 1999), das Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Konvention) von 2008, die Biowaffenkonvention (BWK) von 1972, den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen von 1968, das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) von 1993 und die Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen ("SVVK-ASIR"), abrufbar unter <https://svvk-asir.ch/de/news-und-downloads>, verboten oder geächtet sind.

Untergewichtung

Anschliessend versucht die Fondsleitung, Unternehmen mit folgenden Kriterien entsprechend der Ausschlusspolitik der Fondsleitung (verfügbar unter <https://am.lombardodier.com/ch/de/home/disclaimers/regulatory-disclosures.html>) unterzugewichten:

- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten oder dem Vertrieb von Tabakprodukten und/oder mit Tabak verbundenen Dienstleistungen erwirtschaften;
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes mit dem Abbau von Kraftwerkskohle und der Stromerzeugung aus Kohle erwirtschaften;
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Gesamtumsatzes mit der Exploration von Teersanden, Schiefergas und -öl sowie der Gas- und Ölförderung in der Arktis erwirtschaften;
- Unternehmen, die in die schwersten Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact, die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) und die ihnen zugrunde liegenden Konventionen verwickelt sind ("Kontroversen der Stufe 5").

ESG-Integration

Anschliessend integriert die Fondsleitung ESG-Faktoren sowie Informationen zu Kohlenstoffemissionen in ihr Anlageverfahren, indem sie die unternehmenseigene ESG/CAR-Industrial-Materiality-Rating-Methode der Lombard Odier Gruppe ("ESG-Materiality-Rating-Methode") anwendet, um die Unternehmen, in die sie investiert, zu analysieren und auf einer Skala von A+ bis D zu bewerten. Die ESG-Materiality-Rating-Methode untersucht die Geschäftspraktiken von Unternehmen in Bezug auf ihr breites Ökosystem von Stakeholdern und verwendet eine unternehmenseigene ESG-Wesentlichkeits-Heatmap und -Rating-Methode, die es der Fondsleitung ermöglicht, sich auf die ESG-Dimensionen zu konzentrieren, die für ein Unternehmen entlang seiner Wertschöpfungskette am wichtigsten sind. Weitere Informationen zur ESG-Materiality-Rating-Methode können direkt bei der Fondsleitung angefordert werden.

Positive Screening

Schliesslich verfolgt die Fondsleitung einen Positive-Screening-Ansatz, indem sie einzelne Titel gegenüber ihrer Gewichtung im Referenzindex selektiv über- oder untergewichtet und dabei ESG-Faktoren sowie Informationen zu Kohlenstoffemissionen berücksichtigt.

Die Fondsleitung hat folgende Indikatoren ausgewählt, um zu messen, inwieweit das Teilvermögen das Nachhaltigkeitsziel erreicht hat:

- auf Portfolioebene des Teilvermögens ein ESG-Materiality-Rating, das mindestens dem Referenzindex entspricht (dabei werden Unternehmen mit einem ESG-Materiality-Rating über dem Branchendurchschnitt und/oder Unternehmen mit einem besseren ESG-Materiality-Rating im Vergleich zum Referenzindex übergewichtet);
- auf Portfolioebene des Teilvermögens eine Kohlenstoffintensität (Scopes 1, 2 und 3, gemessen in Tonnen CO₂-Äquivalent pro Million USD Umsatz), die höchstens dem Referenzindex entspricht (dabei werden Unternehmen mit einer Kohlenstoffintensität über dem Branchendurchschnitt und/oder Unternehmen mit einer überdurchschnittlichen Kohlenstoffintensität im Vergleich zum Referenzindex untergewichtet);
- die Fondsleitung verfolgt einen selektiven Ansatz und investiert mindestens 70% des Vermögens des Teilvermögens in Unternehmen, die nach der ESG-Materiality-Rating-Methode mindestens mit B- bewertet wurden.

Die Fondsleitung investiert mindestens 70% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Anlagen, die am Nachhaltigkeitsziel des Teilvermögens ausgerichtet sind.

Der übrige Teil des Vermögens des Teilvermögens umfasst Anlagen, die die Fondsleitung als nicht am Nachhaltigkeitsziel des Teilvermögens ausgerichtet betrachtet. Das sind Unternehmen, die im Rahmen des Positive Screening-Ansatzes nicht berücksichtigt werden, da ihr ESG-Materiality-Rating niedriger als B- ist, oder Unternehmen, die durch die ESG-Materiality-Rating-Methode nicht abgedeckt werden. Ihre Aufnahme in das Portfolio dient unter anderem der Diversifizierung des Portfolios oder soll standardmässige Benchmarks oder ein breites Marktengagement widerspiegeln, um die finanzielle Performance des Teilvermögens zu unterstützen. Der übrige Teil umfasst auch Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (z.B. zur Erreichung des Anlageziels, zur Kapitalbewirtschaftung oder für den Fall ungünstiger Marktbedingungen) und Derivate (für Absicherungszwecke oder als Techniken des effizienten Portfoliomanagements).

Das Teilvermögen gilt als Aktienfonds gemäss deutschem Investmentsteuergesetz.

Swiss Equity Income

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens ist die langfristige Steigerung des Nettoinventarwerts des Teilvermögens sowie die Optimierung des Ertrags.
2. Das aktiv verwaltete Teilvermögen investiert mindestens 75% seines Vermögens in (i) Beteiligungspapiere und verwandte Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliche Instrumente) von Unternehmen, die im Referenzindex enthalten sind oder ihren Sitz in der Schweiz haben oder einen überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz ausüben; (ii) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihrer Dokumentation ganz oder teilweise in Indizes oder die vorgenannten Anlagen investieren; und (iii) Index-Futures. Beteiligungspapiere mit relativ höheren Dividendenrenditen werden tendenziell bevorzugt.
3. Die Fondsleitung kann zusätzlich Erträge für das Teilvermögen generieren, indem sie eine Strategie zum Verkauf von Kaufoptionen (Call-Optionen) auf den Referenzindex oder auf im Portfolio gehaltene Titel umsetzt ("Covered-Call-Strategie").
4. Darüber hinaus kann die Fondsleitung bis zu maximal 25% des Vermögens des Teilvermögens (kumuliert) investieren in (i) Beteiligungspapiere und verwandte Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliche Instrumente) von Unternehmen, die einen überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im Ausland ausüben; (ii) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihrer Dokumentation in Geldmarktinstrumente investieren; und (iii) Sicht- und Termingelder.
5. Zudem muss die Fondsleitung die folgenden Anlagegrenzen einhalten, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen:
 - maximal 10% in Anteile kollektiver Kapitalanlagen;
 - maximal 10% in Sicht- und Termingelder;
 - maximal 10% in Beteiligungspapiere und verwandte Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliche Instrumente) von Unternehmen, die einen überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im Ausland ausüben.
6. Das Teilvermögen verfolgt kein Nachhaltigkeitsziel im Sinne der Selbstregulierung der AMAS. Es wendet jedoch eine Ausschluss- und Untergewichtungspolitik an (siehe unten) und bezieht ökologische, soziale oder Governance-Kriterien ("ESG-Kriterien") in sein Anlageverfahren ein (ESG-Integration und Ausschlüsse).

ESG-Integration

Die Fondsleitung integriert ESG-Aspekte in ihr Anlageverfahren durch systematisches ESG-Screening und -Rating. Die Fondsleitung analysiert und bewertet die Unternehmen, in die sie investiert, anhand einer proprietären ESG/CAR-Industrie-Materialitätsbewertungsmethodik der Lombard Odier Gruppe ("ESG-Materialitätsbewertungsmethodik"). Auf Basis der im Rahmen dieser Methodik vergebenen Bewertungen verfolgt die Fondsleitung einen selektiven Ansatz und wird in der Regel versuchen, in Unternehmen mit höheren Bewertungen zu investieren, ohne jedoch einen Schwellenwert oder eine Mindestverpflichtung festzulegen.

Ausschlüsse und Untergewichtung

Die Fondsleitung schliesst aus ihrem Anlageuniversum zunächst jene Unternehmen aus, die in kontroverse Waffen involviert sind, d. h. Unternehmen, die kontroverse Waffen herstellen, handeln oder lagern (biologische und chemische Waffen, Antipersonenminen, Streumunition, abgereichertes Uran, weisser Phosphor). Der Anwendungsbereich dieser Ausschlusspolitik umfasst auch Waffen, die durch den Ottawa-Vertrag über Landminen (in Kraft seit 1999), das Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Übereinkommen) von 2008, das Übereinkommen über biologische Waffen (BWC – 1972), den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (1968), das Chemiewaffenübereinkommen (CWC – 1993) sowie die Ausschlussliste der Schweizerischen Vereinigung für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen ("SVVK-ASIR") verboten oder eingeschränkt sind (abrufbar unter <https://svvk-asir.ch/en/news-and-downloads>).

Anschliessend strebt die Fondsleitung danach, jene Unternehmen unterzugewichten, die die folgenden Kriterien erfüllen, in Übereinstimmung mit der Ausschlusspolitik der Fondsleitung (verfügbar unter <https://am.lombardodier.com/ch/en/home/disclaimers/regulatory-disclosures.html>):

- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes aus der Herstellung von Tabakprodukten oder der Distribution tabakbezogener Produkte/Dienstleistungen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes aus der Förderung von thermischer Kohle und der Stromerzeugung aus Kohle erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Gesamtumsatzes aus Ölsanden, Schiefergas und -öl sowie aus der Gas- und Ölexploration in der Arktis erzielen;
- Unternehmen, die an den schwersten Verstössen gegen den UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und deren zugrunde liegende Konventionen beteiligt sind ("Kontroversen der Stufe 5").

Wenn die Fondsleitung in eine kollektive Kapitalanlage investiert, strebt sie an, in eine kollektive Kapitalanlage zu investieren, die eine Ausschlusspolitik verfolgt, die sie als gleichwertig zu ihrer eigenen erachtet.

Swiss Franc Bond

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, den Nettoinventarwert des Teilvermögens langfristig zu steigern.
2. Dieses Teilvermögen investiert mindestens 80% seines Vermögens in:
 - auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen (einschliesslich Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und bedingter Pflichtwandelanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von Schweizer und ausländischen privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern mit einem Rating von AAA bis BBB- (oder gleichwertig), oder welche Bestandteil des Referenzindex SBI AAA-BBB⁵ sind. Bei unterschiedlichen Ratings der Rating-Agenturen ist das vorteilhafteste Rating massgebend. Falls von keiner anerkannten Agentur ein Rating vorliegt, kann das Rating anhand von Informationen anerkannter Anbieter (z.B. Bloomberg) und/oder anderer Rating-Agenturen durch den Vermögensverwalter bestimmt werden;
 - Forderungswertpapiere mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, die Teil des Referenzindex SBI AAA-BBB⁵ waren, aber aufgrund einer Beschränkung im Zusammenhang mit ihrer Restlaufzeit ausgeschlossen wurden;
 - Derivate (einschliesslich Warrants, unter Ausschluss von Zinsswaps und Credit Default Swaps) auf die oben erwähnten Anlagen; und
 - Guthaben auf Sicht und auf Zeit.
3. Dieses Teilvermögen darf überdies höchstens 20% seines Vermögens investieren in:
 - Forderungswertpapiere und -rechte, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen;
 - Derivate (einschliesslich Warrants, unter Ausschluss von Zinsswaps und Credit Default Swaps) und Anteile an kollektiven Kapitalanlagen ("Zielfonds") auf die oben erwähnten Anlagen.

Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens kann die Fondsleitung überdies das Vermögen des Teilvermögens in Zinsswaps und Credit Default Swaps investieren.
4. Ferner darf dieses Teilvermögen sein Vermögen wie folgt investieren:
 - höchstens 25% in Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und bedingte Pflichtwandelanleihen;
 - höchstens 10% in Anteile an Zielfonds, davon höchstens 5% in Anteilen an geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
5. Dieses Teilvermögen verfolgt kein Nachhaltigkeitsziel im Sinne der Selbstregulierung der AMAS. Es verfolgt jedoch eine Ausschlusspolitik und bezieht ökologische, soziale oder Governance-Kriterien ("ESG-Kriterien") in das Anlageverfahren ein und versucht, Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren (ESG-Integration und Ausschlüsse).

⁵ Copyright © SIX Financial Information und ihre Datenlieferanten. Die für den jeweiligen Datenanbieter geltenden zusätzlichen Bedingungen (die "Data Providers' Additional Terms") bilden einen integrierenden Bestandteil. Die Anleger gelten als über diese Bedingungen informiert und mit ihnen einverstanden. Sie sind abrufbar unter: <https://am.lombardodier.com/home/disclaimers/regulatory-disclosures.html>.

ESG-Integration

Bei Unternehmensanleihen bezieht die Fondsleitung ESG-Überlegungen mittels systematischer Filterung und ESG-Rating in das Anlageverfahren ein. Die Fondsleitung analysiert und bewertet Unternehmen, in die sie investiert, mithilfe einer unternehmenseigenen ESG/CAR-Industrial-Materiality-Rating-Methode der Lombard Odier Gruppe ("ESG-Materiality-Rating-Methode"). Basierend auf den im Rahmen der ESG-Materiality-Rating-Methode vergebenen Scores verfolgt die Fondsleitung einen selektiven Ansatz und hat allgemein zum Ziel, in Unternehmen mit den höchsten Scores zu investieren, ohne jedoch eine Schwelle oder ein Mindestengagement festzulegen.

Bei Staatsanleihen ergänzt die Fondsleitung ihre traditionelle Bonitätsbewertung um einen Analyserahmen, der Nachhaltigkeitsfaktoren auf ganzheitliche Weise einbezieht. Neben den üblichen makroökonomischen Kriterien werden bei der Risikobewertung von Staatsanleihen breitere ESG-Überlegungen integriert. Die Fondsleitung hat ein hauseigenes Modell (die "LO ESG-Sovereign-Scoring-Methode") entwickelt, um die Entwicklung der ökologischen, sozialen und Governance-Dimensionen staatlicher Emittenten unabhängig zu bewerten. Die Anlageentscheidungen werden anhand einer Reihe von Daten von verschiedenen supranationalen Organisationen, Universitäten, Forschungsinstituten und grossen NRO getroffen. Basierend auf dem Scoring nach der LO ESG-Sovereign-Scoring-Methode verfolgt die Fondsleitung einen selektiven Ansatz und hat allgemein zum Ziel, in die Emittenten mit den höchsten Scores zu investieren, ohne jedoch eine Schwelle oder ein Mindestengagement festzulegen.

Ausschlüsse

Die Fondsleitung schliesst folgende Unternehmen aus ihrem Anlageuniversum aus:

- Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen (biologische und chemische Waffen, Antipersonenminen, Streuwaffen, abgereichertes Uran, weisser Phosphor) zu tun haben, d.h. sie herstellen, mit ihnen handeln oder sie lagern. In den Geltungsbereich dieser Ausschlusspolitik fallen auch Waffen, die durch den Ottawa-Vertrag über ein Verbot von Antipersonenminen (in Kraft seit 1999), das Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Konvention) von 2008, die Biowaffenkonvention (BWK) von 1972, den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen von 1968, das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) von 1993 und die Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen ("SVVK-ASIR"), abrufbar unter <https://svvk-asir.ch/de/news-und-downloads>, verboten oder geächtet sind;
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten oder dem Vertrieb von Tabakprodukten und/oder mit Tabak verbundenen Dienstleistungen erwirtschaften;
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes mit dem Abbau von Kraftwerkskohle und der Stromerzeugung aus Kohle erwirtschaften;
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Gesamtumsatzes mit der Exploration von Teersanden, Schiefergas und -öl sowie der Gas- und Ölförderung in der Arktis erwirtschaften;
- Unternehmen, die in die schwersten Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact, die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) und die ihnen zugrunde liegenden Konventionen verwickelt sind ("Kontroversen der Stufe 5").

Die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Tabak, Kohle, unkonventionellem Öl und Gas und Kontroversen der Stufe 5 unterliegen der Ausschlusspolitik der Fondsleitung (verfügbar unter <https://am.lombardodier.com/ch/de/home/disclaimers/regulatory-disclosures.html>) und können unter den dort beschriebenen aussergewöhnlichen Umständen ausser Kraft gesetzt werden.

Bei Investitionen in einen Zielfonds versucht die Fondsleitung, in einen Zielfonds zu investieren, der eine Ausschlusspolitik verfolgt, die sie als der ihren gleichwertig erachtet.

Swiss Franc High Grade Bond

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, den Nettoinventarwert des Teilvermögens langfristig zu steigern.
2. Dieses Teilvermögen investiert mindestens 80% seines Vermögens in:

- auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen (einschliesslich Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und bedingter Pflichtwandelanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von Schweizer und ausländischen privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern mit einem Rating von AAA bis AA- (oder gleichwertig), oder welche Bestandteil des Referenzindex SBI AAA-AA⁶ sind. Bei unterschiedlichen Ratings der Rating-Agenturen ist das vorteilhafteste Rating massgebend. Falls von keiner anerkannten Agentur ein Rating vorliegt, kann das Rating anhand von Informationen anerkannter Anbieter (z.B. Bloomberg) und/oder anderer Rating-Agenturen durch den Vermögensverwalter bestimmt werden;
 - Forderungswertpapiere mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, die Teil des Referenzindex SBI AAA-AA⁶ waren, aber aufgrund einer Beschränkung im Zusammenhang mit ihrer Restlaufzeit ausgeschlossen wurden;
 - Derivate (einschliesslich Warrants, unter Ausschluss von Zinsswaps und Credit Default Swaps) auf die oben erwähnten Anlagen; und
 - Guthaben auf Sicht und auf Zeit.
3. Dieses Teilvermögen darf überdies höchstens 20% seines Vermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen;
 - Derivate (einschliesslich Warrants, unter Ausschluss von Zinsswaps und Credit Default Swaps) und Anteile an kollektiven Kapitalanlagen ("Zielfonds") auf die oben erwähnten Anlagen.
- Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens kann die Fondsleitung überdies das Vermögen des Teilvermögens in Zinsswaps und Credit Default Swaps investieren.
4. Ferner darf dieses Teilvermögen sein Vermögen wie folgt investieren:
- höchstens 25% in Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und bedingte Pflichtwandelanleihen;
 - höchstens 10% in Anteile an Zielfonds, davon höchstens 5% in Anteilen an geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
5. Dieses Teilvermögen verfolgt kein Nachhaltigkeitsziel im Sinne der Selbstregulierung der AMAS. Es verfolgt jedoch eine Ausschlusspolitik und bezieht ökologische, soziale oder Governance-Kriterien ("ESG-Kriterien") in das Anlageverfahren ein und versucht, Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren (ESG-Integration und Ausschlüsse).

ESG-Integration

Bei Unternehmensanleihen bezieht die Fondsleitung ESG-Überlegungen mittels systematischer Filterung und ESG-Rating in das Anlageverfahren ein. Die Fondsleitung analysiert und bewertet Unternehmen, in die sie investiert, mithilfe einer unternehmenseigenen ESG/CAR-Industrial-Materiality-Rating-Methode der Lombard Odier Gruppe ("ESG-Materiality-Rating-Methode"). Basierend auf den im Rahmen der ESG-Materiality-Rating-Methode vergebenen Scores verfolgt die Fondsleitung einen selektiven Ansatz und hat allgemein zum Ziel, in Unternehmen mit den höchsten Scores zu investieren, ohne jedoch eine Schwelle oder ein Mindestengagement festzulegen.

Bei Staatsanleihen ergänzt die Fondsleitung ihre traditionelle Bonitätsbewertung um einen Analyserahmen, der Nachhaltigkeitsfaktoren auf ganzheitliche Weise einbezieht. Neben den üblichen makroökonomischen Kriterien werden bei der Risikobewertung von Staatsanleihen breitere ESG-Überlegungen integriert. Die Fondsleitung hat ein hauseigenes Modell (die "LO ESG-Sovereign-Scoring-Methode") entwickelt, um die Entwicklung der ökologischen, sozialen und Governance-Dimensionen staatlicher Emittenten unabhängig zu bewerten. Die Anlageentscheidungen werden anhand einer Reihe von Daten von verschiedenen supranationalen Organisationen, Universitäten, Forschungsinstituten und grossen NRO getroffen. Basierend auf dem Scoring nach der LO ESG-Sovereign-Scoring-Methode verfolgt die Fondsleitung einen selektiven Ansatz und hat allgemein zum Ziel, in die Emittenten mit den höchsten Scores zu investieren, ohne jedoch eine Schwelle oder ein Mindestengagement festzulegen.

Ausschlüsse

Die Fondsleitung schliesst folgende Unternehmen aus ihrem Anlageuniversum aus:

⁶ Copyright © SIX Financial Information und ihre Datenlieferanten. Die für den jeweiligen Datenanbieter geltenden zusätzlichen Bedingungen (die "Data Providers' Additional Terms") bilden einen integrierenden Bestandteil. Die Anleger gelten als über diese Bedingungen informiert und mit ihnen einverstanden. Sie sind abrufbar unter: <https://am.lombardodier.com/home/disclaimers/regulatory-disclosures.html>.

- Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen (biologische und chemische Waffen, Antipersonenminen, Streuwaffen, abgereichertes Uran, weisser Phosphor) zu tun haben, d.h. sie herstellen, mit ihnen handeln oder sie lagern. In den Geltungsbereich dieser Ausschlusspolitik fallen auch Waffen, die durch den Ottawa-Vertrag über ein Verbot von Antipersonenminen (in Kraft seit 1999), das Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Konvention) von 2008, die Biowaffenkonvention (BWK) von 1972, den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen von 1968, das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) von 1993 und die Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen ("SVVK-ASIR"), abrufbar unter <https://svvk-asir.ch/de/news-und-downloads>, verboten oder geächtet sind;
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten oder dem Vertrieb von Tabakprodukten und/oder mit Tabak verbundenen Dienstleistungen erwirtschaften;
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes mit dem Abbau von Kraftwerkskohle und der Stromerzeugung aus Kohle erwirtschaften;
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Gesamtumsatzes mit der Exploration von Teersanden, Schiefergas und -öl sowie der Gas- und Ölförderung in der Arktis erwirtschaften;
- Unternehmen, die in die schwersten Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact, die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) und die ihnen zugrunde liegenden Konventionen verwickelt sind ("Kontroversen der Stufe 5").

Die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Tabak, Kohle, unkonventionellem Öl und Gas und Kontroversen der Stufe 5 unterliegen der Ausschlusspolitik der Fondsleitung (verfügbar unter <https://am.lombardodier.com/ch/de/home/disclaimers/regulatory-disclosures.html>) und können unter den dort beschriebenen aussergewöhnlichen Umständen ausser Kraft gesetzt werden.

Bei Investitionen in einen Zielfonds versucht die Fondsleitung, in einen Zielfonds zu investieren, der eine Ausschlusspolitik verfolgt, die sie als der ihren gleichwertig erachtet.

Swiss Franc Credit Bond

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, den Nettoinventarwert des Teilvermögens langfristig zu steigern.
2. Dieses Teilvermögen investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in:
 - auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen (einschliesslich Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und bedingter Pflichtwandelanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von Schweizer und ausländischen privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern mit einem Rating von A bis BBB- (oder gleichwertig), oder die im Referenzindex SBI A-BBB⁷ enthalten sind. Bei unterschiedlichen Ratings der Rating-Agenturen ist das vorteilhafteste Rating massgebend. Falls von keiner anerkannten Agentur ein Rating vorliegt, kann das Rating anhand von Informationen anerkannter Anbieter (z.B. Bloomberg) und/oder anderer Rating-Agenturen durch den Vermögensverwalter bestimmt werden;
 - Forderungswertpapiere mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, die Teil des Referenzindex SBI A-BBB[®] waren, aber aufgrund einer Beschränkung im Zusammenhang mit ihrer Restlaufzeit ausgeschlossen wurden;
 - Derivate (einschliesslich Warrants, unter Ausschluss von Zinsswaps und Credit Default Swaps) auf die oben erwähnten Anlagen; und
 - Guthaben auf Sicht und auf Zeit.
3. Dieses Teilvermögen darf überdies höchstens ein Drittel seines Vermögens investieren in:
 - Forderungswertpapiere und -rechte, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen;
 - Derivate (einschliesslich Warrants, unter Ausschluss von Zinsswaps und Credit Default Swaps) und Anteile an kollektiven Kapitalanlagen ("Zielfonds") auf die oben erwähnten Anlagen.

Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens kann die Fondsleitung überdies das Vermögen des Teilvermögens in Zinsswaps und Credit Default Swaps investieren.

4. Ferner darf dieses Teilvermögen sein Vermögen wie folgt investieren:
 - höchstens 25% in Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und bedingte Pflichtwandelanleihen;

⁷ Copyright © SIX Financial Information und ihre Datenlieferanten. Die für den jeweiligen Datenanbieter geltenden zusätzlichen Bedingungen (die "Data Providers' Additional Terms") bilden einen integrierenden Bestandteil. Die Anleger gelten als über diese Bedingungen informiert und mit ihnen einverstanden. Sie sind abrufbar unter: <https://am.lombardodier.com/home/disclaimers/regulatory-disclosures.html>.

- höchstens 10% in Anteile an Zielfonds, davon höchstens 5% in Anteilen an geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
5. Dieses Teilvermögen verfolgt kein Nachhaltigkeitsziel im Sinne der Selbstregulierung der AMAS. Es verfolgt jedoch eine Ausschlusspolitik und bezieht ökologische, soziale oder Governance-Kriterien ("ESG-Kriterien") in das Anlageverfahren ein und versucht, Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren (ESG-Integration und Ausschlüsse).

ESG-Integration

Bei Unternehmensanleihen bezieht die Fondsleitung ESG-Überlegungen mittels systematischer Filterung und ESG-Rating in das Anlageverfahren ein. Die Fondsleitung analysiert und bewertet Unternehmen, in die sie investiert, mithilfe einer unternehmenseigenen ESG/CAR-Industrial-Materiality-Rating-Methode der Lombard Odier Gruppe ("ESG-Materiality-Rating-Methode"). Basierend auf den im Rahmen der ESG-Materiality-Rating-Methode vergebenen Scores verfolgt die Fondsleitung einen selektiven Ansatz und hat allgemein zum Ziel, in Unternehmen mit den höchsten Scores zu investieren, ohne jedoch eine Schwelle oder ein Mindestengagement festzulegen.

Bei Staatsanleihen ergänzt die Fondsleitung ihre traditionelle Bonitätsbewertung um einen Analyserahmen, der Nachhaltigkeitsfaktoren auf ganzheitliche Weise einbezieht. Neben den üblichen makroökonomischen Kriterien werden bei der Risikobewertung von Staatsanleihen breitere ESG-Überlegungen integriert. Die Fondsleitung hat ein hauseigenes Modell (die "LO ESG-Sovereign-Scoring-Methode") entwickelt, um die Entwicklung der ökologischen, sozialen und Governance-Dimensionen staatlicher Emittenten unabhängig zu bewerten. Die Anlageentscheidungen werden anhand einer Reihe von Daten von verschiedenen supranationalen Organisationen, Universitäten, Forschungsinstituten und grossen NRO getroffen. Basierend auf dem Scoring nach der LO ESG-Sovereign-Scoring-Methode verfolgt die Fondsleitung einen selektiven Ansatz und hat allgemein zum Ziel, in die Emittenten mit den höchsten Scores zu investieren, ohne jedoch eine Schwelle oder ein Mindestengagement festzulegen.

Ausschlüsse

Die Fondsleitung schliesst folgende Unternehmen aus ihrem Anlageuniversum aus:

- Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen (biologische und chemische Waffen, Antipersonenminen, Streuwaffen, abgereichertes Uran, weisser Phosphor) zu tun haben, d.h. sie herstellen, mit ihnen handeln oder sie lagern. In den Geltungsbereich dieser Ausschlusspolitik fallen auch Waffen, die durch den Ottawa-Vertrag über ein Verbot von Antipersonenminen (in Kraft seit 1999), das Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Konvention) von 2008, die Biowaffenkonvention (BWK) von 1972, den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen von 1968, das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) von 1993 und die Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen ("SVVK-ASIR"), abrufbar unter <https://svvk-asir.ch/de/news-und-downloads>, verboten oder geächtet sind;
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten oder dem Vertrieb von Tabakprodukten und/oder mit Tabak verbundenen Dienstleistungen erwirtschaften;
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes mit dem Abbau von Kraftwerkskohle und der Stromerzeugung aus Kohle erwirtschaften;
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Gesamtumsatzes mit der Exploration von Teersanden, Schiefergas und -öl sowie der Gas- und Ölförderung in der Arktis erwirtschaften;
- Unternehmen, die in die schwersten Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact, die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) und die ihnen zugrunde liegenden Konventionen verwickelt sind ("Kontroversen der Stufe 5").

Die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Tabak, Kohle, unkonventionellem Öl und Gas und Kontroversen der Stufe 5 unterliegen der Ausschlusspolitik der Fondsleitung (verfügbar unter <https://am.lombardodier.com/ch/de/home/disclaimers/regulatory-disclosures.html>) und können unter den dort beschriebenen aussergewöhnlichen Umständen ausser Kraft gesetzt werden.

Bei Investitionen in einen Zielfonds versucht die Fondsleitung, in einen Zielfonds zu investieren, der eine Ausschlusspolitik verfolgt, die sie als der ihren gleichwertig erachtet.

Liquid USD IG Income

1. Das Anlageziel des Teilvermögens ist die langfristige Steigerung des Nettoinventarwerts des Teilvermögens sowie die optimierte Ertragsgenerierung.
2. Der Referenzindex (wie im Fondsvertrag definiert) wird zu Vergleichszwecken hinsichtlich der Performance und zur internen Risikokontrolle verwendet, ohne die Wahl der Anlagen des Teilvermögens zu beeinflussen. Die Wertentwicklung kann erheblich von derjenigen des Referenzindex abweichen.

3. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
 - a) Anleihen, Schuldverschreibungen und andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldinstrumente, die von der Regierung der Vereinigten Staaten oder von anderen souveränen Mitgliedern der OECD und/oder von supranationalen Institutionen oder Agenturen und/oder von privaten Schuldern weltweit (einschliesslich Schwellenländern) emittiert oder garantiert werden, die in einer OECD-Währung denominiert sind und ein Rating zwischen AAA und A- (oder gleichwertig) aufweisen, sowie kollektive Kapitalanlagen, welche in die vorgenannten Anlagen investieren. Bei unterschiedlichen Ratings mehrerer Agenturen kann das beste Rating herangezogen werden. Liegt kein Rating einer anerkannten Agentur vor, wird die Bewertung vom Verwalter auf Grundlage insbesondere der von anerkannten Quellen (z. B. Bloomberg) und/oder von anderen Ratingagenturen bereitgestellten Informationen vorgenommen;
 - b) Derivate, einschliesslich Credit Default Swaps (CDS) auf Indizes mit Investment-Grade-Qualität, Optionen auf Staatsanleihen-Futures, Optionen auf CDS, Futures auf Staatsanleihen sowie Devisentermingeschäfte (FX Forwards);
 - c) Geldmarktinstrumente, die auf USD lauten und von Regierungen, öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder privaten Schuldern emittiert werden, sowie kollektive Kapitalanlagen, welche in die vorgenannten Anlagen investieren;
 - d) Guthaben auf Sicht und auf Zeit.
4. Die Fondsleitung kann zusätzlich Erträge für das Teilvermögen generieren, indem sie eine Strategie zum Verkauf von Kaufoptionen (Call-Optionen) auf im Portfolio gehaltene Titel umsetzt ("Covered-Call-Strategie").
5. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - a) höchstens 15% in Schuldtitel von privaten Schuldnern;
 - b) höchstens 20% in Derivate;
 - c) höchstens 15% in Geldmarktinstrumente;
 - d) höchstens 10% in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen.
6. Dieses Teilvermögen verfolgt kein Nachhaltigkeitsziel.

Liquid EUR IG Income

1. Das Anlageziel des Teilvermögens ist die langfristige Steigerung des Nettoinventarwerts des Teilvermögens sowie die optimierte Ertragsgenerierung.
2. Der Referenzindex (wie im Fondsvertrag definiert) wird zu Vergleichszwecken hinsichtlich der Performance und zur internen Risikokontrolle verwendet, ohne die Wahl der Anlagen des Teilvermögens zu beeinflussen. Die Wertentwicklung kann erheblich von derjenigen des Referenzindex abweichen.
3. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
 - a) Anleihen, Schuldverschreibungen und andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldinstrumente, die von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder von anderen souveränen Mitgliedern der OECD und/oder von supranationalen Institutionen oder Agenturen und/oder von privaten Schuldern weltweit (einschliesslich Schwellenländern) emittiert oder garantiert werden, die auf EUR lauten und ein Rating zwischen AAA und A- (oder gleichwertig) aufweisen, sowie kollektive Kapitalanlagen, welche in die vorgenannten Anlagen investieren. Bei unterschiedlichen Ratings mehrerer Agenturen kann das beste Rating herangezogen werden. Liegt kein Rating einer anerkannten Agentur vor, wird die Bewertung vom Verwalter auf Grundlage insbesondere der von anerkannten Quellen (z. B. Bloomberg) und/oder anderen Ratingagenturen bereitgestellten Informationen vorgenommen;
 - b) Derivate, einschliesslich Credit Default Swaps (CDS) auf Indizes mit Investment-Grade-Qualität, Optionen auf Staatsanleihen-Futures, Optionen auf CDS, Futures auf Staatsanleihen sowie Devisentermingeschäfte (FX Forwards);
 - c) Geldmarktinstrumente, die auf EUR lauten und von Regierungen, öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder privaten Schuldern emittiert werden, sowie kollektive Kapitalanlagen, welche in die vorgenannten Anlagen investieren;
 - d) Guthaben auf Sicht und auf Zeit.
4. Die Fondsleitung kann zusätzlich Erträge für das Teilvermögen generieren, indem sie eine Strategie zum Verkauf von Kaufoptionen (Call-Optionen) auf im Portfolio gehaltene Titel umsetzt ("Covered-Call-Strategie").

5. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- a) höchstens 15% in Schuldtitel von privaten Schuldnern;
 - b) höchstens 20% in Derivate;
 - c) höchstens 15% in Geldmarktinstrumente;
 - d) höchstens 10% in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen.
6. Dieses Teilvermögen verfolgt kein Nachhaltigkeitsziel.

Ultra Low Duration (CHF)

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, kurzfristige Anlagen zu tätigen, um eine Rendite zu erwirtschaften, die über dem SARON (Swiss Average Rate Overnight)-Zinssatz in Schweizer Franken liegt.
2. Dieses Teilvermögen investiert sein Vermögen in:
- auf jede beliebige Währung lautende Obligationen (einschliesslich Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern mit einem Mindestrating von Minimum BBB- oder gleichwertig und einer durchschnittlichen Restlaufzeit oder Laufzeit von 0 bis 3 Jahren;
 - auf jede beliebige Währung lautende verbriefte Forderungswertpapiere wie ABS, RMBS oder CMBS, deren Basiswerte Kreditkarten, Autokredite, Autoleasingverträge, Darlehen und Mietverträge für Industrieausrüstungen, für Wohn- und Gewerbeimmobilien sowie Unternehmenskredite, deren Mindestrating von Minimum BBB- oder gleichwertig ist und deren erwartete Endfälligkeit höchstens drei Jahre beträgt oder deren gewichtete durchschnittliche Laufzeit maximal zwei Jahre beträgt. Verbriefte Forderungswertpapiere, deren Anbieter zur gleichen Unternehmensgruppe wie die Fondsleitung gehören, sind nicht zugelassen;
 - Geldmarktinstrumente, deren Mindestrating von Minimum A-3 beträgt oder gleichwertig ist;
 - Guthaben auf Sicht und auf Zeit;
 - Anteile an kollektiven Kapitalanlagen ("Zielfonds"), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen in die genannten Anlagen investieren und die eine der folgenden Formen annehmen können:
 - Schweizer Fonds der Art "Effektenfonds";
 - Schweizer Fonds der Art "Übrige Anlagefonds für traditionelle Anlagen";
 - andere Zielfonds, wenn (i) die Anlagen dieser Zielfonds in andere Zielfonds laut deren Dokumenten insgesamt auf 10% begrenzt sind; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Anlagefondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds oder andere traditionelle Anlagefonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer Aufsicht unterstehen, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
- Die Anlagen der Zielfonds in andere Zielfonds sind auf 10% begrenzt.
- Strukturierte Produkte und Finanzderivate (einschliesslich Warrants und Zinsswaps, aber keine Credit Default Swaps) auf die genannten Anlagen und Finanzderivate sowie auf Zinsen und Devisen-Forwards. Anlagen, die auf eine andere Währung als den CHF lauten, können zu 100% gegen das Währungsrisiko abgesichert werden.
- Unterscheiden sich die Bewertungen der Rating-Agenturen, ist das günstigste Rating massgebend. Gibt es für einen Emittenten kein Rating einer anerkannten Rating-Agentur, bestimmt der Vermögensverwalter das Rating und stützt sich dabei namentlich auf die Angaben anerkannter Datenanbieter (wie Bloomberg) und/oder anderer Rating-Agenturen. Wenn die Mindestanforderung an das Rating infolge von Marktschwankungen nicht mehr erfüllt ist, müssen die betreffenden Anlagen innerhalb von 30 Tagen verkauft werden.
3. Ferner darf dieses Teilvermögen sein Vermögen wie folgt investieren:
- höchstens 25% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
 - höchstens 20% in verbriefte Forderungswertpapiere;

- höchstens 50% in Finanzderivate, um eine effiziente Portfolioverwaltung zu erreichen;
 - höchstens 10% in strukturierte Produkte;
 - höchstens 10% in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen.
4. Dieses Teilvermögen verfolgt kein Nachhaltigkeitsziel im Sinne der Selbstregulierung der AMAS. Es verfolgt jedoch eine Ausschlusspolitik und bezieht ökologische, soziale oder Governance-Kriterien ("ESG-Kriterien") in das Anlageverfahren ein und versucht, Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren (ESG-Integration und Ausschlüsse).

ESG-Integration

Bei Unternehmensanleihen bezieht die Fondsleitung ESG-Überlegungen mittels systematischer Filterung und ESG-Rating in das Anlageverfahren ein. Die Fondsleitung analysiert und bewertet Unternehmen, in die sie investiert, mithilfe einer unternehmenseigenen ESG/CAR-Industrial-Materiality-Rating-Methode der Lombard Odier Gruppe ("ESG-Materiality-Rating-Methode"). Basierend auf den im Rahmen der ESG-Materiality-Rating-Methode vergebenen Scores verfolgt die Fondsleitung einen selektiven Ansatz und hat allgemein zum Ziel, in Unternehmen mit den höchsten Scores zu investieren, ohne jedoch eine Schwelle oder ein Mindestengagement festzulegen.

Bei Staatsanleihen ergänzt die Fondsleitung ihre traditionelle Bonitätsbewertung um einen Analyserahmen, der Nachhaltigkeitsfaktoren auf ganzheitliche Weise einbezieht. Neben den üblichen makroökonomischen Kriterien werden bei der Risikobewertung von Staatsanleihen breitere ESG-Überlegungen integriert. Die Fondsleitung hat ein hauseigenes Modell (die "LO ESG-Sovereign-Scoring-Methode") entwickelt, um die Entwicklung der ökologischen, sozialen und Governance-Dimensionen staatlicher Emittenten unabhängig zu bewerten. Die Anlageentscheidungen werden anhand einer Reihe von Daten von verschiedenen supranationalen Organisationen, Universitäten, Forschungsinstituten und grossen NRO getroffen. Basierend auf dem Scoring nach der LO ESG-Sovereign-Scoring-Methode verfolgt die Fondsleitung einen selektiven Ansatz und hat allgemein zum Ziel, in die Emittenten mit den höchsten Scores zu investieren, ohne jedoch eine Schwelle oder ein Mindestengagement festzulegen.

Ausschlüsse

Die Fondsleitung schliesst folgende Unternehmen aus ihrem Anlageuniversum aus:

- Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen (biologische und chemische Waffen, Antipersonenminen, Streuwaffen, abgereichertes Uran, weisser Phosphor) zu tun haben, d.h. sie herstellen, mit ihnen handeln oder sie lagern. In den Geltungsbereich dieser Ausschlusspolitik fallen auch Waffen, die durch den Ottawa-Vertrag über ein Verbot von Antipersonenminen (in Kraft seit 1999), das Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Konvention) von 2008, die Biowaffenkonvention (BWK) von 1972, den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen von 1968, das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) von 1993 und die Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen ("SVVK-ASIR"), abrufbar unter <https://svvk-asir.ch/de/news-und-downloads>, verboten oder geächtet sind;
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten oder dem Vertrieb von Tabakprodukten und/oder mit Tabak verbundenen Dienstleistungen erwirtschaften;
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes mit dem Abbau von Kraftwerkskohle und der Stromerzeugung aus Kohle erwirtschaften;
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Gesamtumsatzes mit der Exploration von Teersanden, Schiefergas und -öl sowie der Gas- und Ölförderung in der Arktis erwirtschaften;
- Unternehmen, die in die schwersten Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact, die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) und die ihnen zugrunde liegenden Konventionen verwickelt sind ("Kontroversen der Stufe 5").

Die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Tabak, Kohle, unkonventionellem Öl und Gas und Kontroversen der Stufe 5 unterliegen der Ausschlusspolitik der Fondsleitung (verfügbar unter <https://am.lombardodier.com/ch/de/home/disclaimers/regulatory-disclosures.html>) und können unter den dort beschriebenen aussergewöhnlichen Umständen ausser Kraft gesetzt werden.

Bei Investitionen in einen Zielfonds versucht die Fondsleitung, in einen Zielfonds zu investieren, der eine Ausschlusspolitik verfolgt, die sie als der ihren gleichwertig erachtet.

Short-Term Money Market (CHF)

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens, das mit einem kurzfristigen Geldmarktfonds vergleichbar ist, wie in den Richtlinien für Geldmarktfonds der Asset Management Association Switzerland definiert, ist die Erhaltung des Kapitals und eine Rendite, die den Geldmarktsätzen entspricht.

2. Dieses Teilvermögen investiert sein Vermögen in:

- a) Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldern;
- b) Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei Schweizer und ausländischen Banken;
- c) kurzfristige Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern;
- d) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen und Devisen-Forwards;
- e) strukturierte Produkte auf die unter a) und c) erwähnten Anlagen.

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens in oben genannte Anlagen investieren, die auf eine andere Währung als CHF lauten. Anlagen, die auf eine andere Währung als den CHF lauten, sind jedoch gegen das Währungsrisiko abgesichert.

Die Referenzwährung des Teilvermögens ist der CHF.

3. Unter Berücksichtigung von Anlagen in Derivate gemäss Art. 12 des Fondsvertrags darf die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) des Portfolios des Teilvermögens 60 Tage, die Restlaufzeit der Einzelanlagen 397 Tage und die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) 120 Tage nicht überschreiten.
4. Die Fondsleitung investiert mindestens 5% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen, die täglich fällig werden.
5. Ausserdem investiert die Fondsleitung höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in strukturierte Produkte gemäss Bst. 2 e) oben.
6. Dieses Teilvermögen verfolgt kein Nachhaltigkeitsziel im Sinne der Selbstregulierung der AMAS. Es verfolgt jedoch eine Ausschlusspolitik und bezieht ökologische, soziale oder Governance-Kriterien ("ESG-Kriterien") in das Anlageverfahren ein und versucht, Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren (ESG-Integration und Ausschlüsse).

ESG-Integration

Bei Unternehmensanleihen bezieht die Fondsleitung ESG-Überlegungen mittels systematischer Filterung und ESG-Rating in das Anlageverfahren ein. Die Fondsleitung analysiert und bewertet Unternehmen, in die sie investiert, mithilfe einer unternehmenseigenen ESG/CAR-Industrial-Materiality-Rating-Methode der Lombard Odier Gruppe ("ESG-Materiality-Rating-Methode"). Basierend auf den im Rahmen der ESG-Materiality-Rating-Methode vergebenen Scores verfolgt die Fondsleitung einen selektiven Ansatz und hat allgemein zum Ziel, in Unternehmen mit den höchsten Scores zu investieren, ohne jedoch eine Schwelle oder ein Mindestengagement festzulegen.

Bei Staatsanleihen ergänzt die Fondsleitung ihre traditionelle Bonitätsbewertung um einen Analyserahmen, der Nachhaltigkeitsfaktoren auf ganzheitliche Weise einbezieht. Neben den üblichen makroökonomischen Kriterien werden bei der Risikobewertung von Staatsanleihen breitere ESG-Überlegungen integriert. Die Fondsleitung hat ein hauseigenes Modell (die "LO ESG-Sovereign-Scoring-Methode") entwickelt, um die Entwicklung der ökologischen, sozialen und Governance-Dimensionen staatlicher Emittenten unabhängig zu bewerten. Die Anlageentscheidungen werden anhand einer Reihe von Daten von verschiedenen supranationalen Organisationen, Universitäten, Forschungsinstituten und grossen NRO getroffen. Basierend auf dem Scoring nach der LO ESG-Sovereign-Scoring-Methode verfolgt die Fondsleitung einen selektiven Ansatz und hat allgemein zum Ziel, in die Emittenten mit den höchsten Scores zu investieren, ohne jedoch eine Schwelle oder ein Mindestengagement festzulegen.

Ausschlüsse

Die Fondsleitung schliesst folgende Unternehmen aus ihrem Anlageuniversum aus:

- Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen (biologische und chemische Waffen, Antipersonenminen, Streuwaffen, abgereichertes Uran, weisser Phosphor) zu tun haben, d.h. sie herstellen, mit ihnen handeln oder sie lagern. In den Geltungsbereich dieser Ausschlusspolitik fallen auch Waffen, die durch den Ottawa-Vertrag über ein Verbot von Antipersonenminen (in Kraft seit 1999), das Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Konvention) von 2008, die Biowaffenkonvention (BWK) von 1972, den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen von 1968, das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) von 1993 und die Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen ("SVVK-ASIR"), abrufbar unter <https://svvk-asir.ch/de/news-und-downloads>, verboten oder geächtet sind;
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten oder dem Vertrieb von Tabakprodukten und/oder mit Tabak verbundenen Dienstleistungen erwirtschaften;
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes mit dem Abbau von Kraftwerkskohle und der Stromerzeugung aus Kohle erwirtschaften;
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Gesamtumsatzes mit der Exploration von Teersanden, Schiefergas und -öl sowie der Gas- und Ölförderung in der Arktis erwirtschaften;

- Unternehmen, die in die schwersten Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact, die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) und die ihnen zugrunde liegenden Konventionen verwickelt sind ("Kontroversen der Stufe 5").

Die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Tabak, Kohle, unkonventionellem Öl und Gas und Kontroversen der Stufe 5 unterliegen der Ausschlusspolitik der Fondsleitung (verfügbar unter <https://am.lombardodier.com/ch/de/home/disclaimers/regulatory-disclosures.html>) und können unter den dort beschriebenen aussergewöhnlichen Umständen ausser Kraft gesetzt werden.

Short-Term Money Market (EUR)

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens, das mit einem kurzfristigen Geldmarktfonds vergleichbar ist, wie in den Richtlinien für Geldmarktfonds der Asset Management Association Switzerland definiert, ist die Erhaltung des Kapitals und eine Rendite, die den Geldmarktsätzen entspricht.
2. Dieses Teilvermögen investiert sein Vermögen in:
 - a) Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldern;
 - b) Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei Schweizer und ausländischen Banken;
 - c) kurzfristige Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern;
 - d) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen und Devisen-Forwards;
 - e) strukturierte Produkte auf die unter a) und c) erwähnten Anlagen.

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens in oben genannte Anlagen investieren, die auf eine andere Währung als EUR lauten. Anlagen, die auf eine andere Währung als den EUR lauten, sind jedoch gegen das Währungsrisiko abgesichert.

Die Referenzwährung des Teilvermögens ist der EUR.

3. Unter Berücksichtigung von Anlagen in Derivate gemäss Art. 12 des Fondsvertrags darf die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) des Portfolios des Teilvermögens 60 Tage, die Restlaufzeit der Einzelanlagen 397 Tage und die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) 120 Tage nicht überschreiten.
4. Die Fondsleitung investiert mindestens 7,5% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen, die täglich fällig werden.
5. Ausserdem investiert die Fondsleitung höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in strukturierte Produkte gemäss Bst. 2 e) oben.
6. Dieses Teilvermögen verfolgt kein Nachhaltigkeitsziel im Sinne der Selbstregulierung der AMAS. Es verfolgt jedoch eine Ausschlusspolitik und bezieht ökologische, soziale oder Governance-Kriterien ("ESG-Kriterien") in das Anlageverfahren ein und versucht, Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren (ESG-Integration und Ausschlüsse).

Bei Unternehmensanleihen bezieht die Fondsleitung ESG-Überlegungen mittels systematischer Filterung und ESG-Rating in das Anlageverfahren ein. Die Fondsleitung analysiert und bewertet Unternehmen, in die sie investiert, mithilfe einer unternehmenseigenen ESG/CAR-Industrial-Materiality-Rating-Methode der Lombard Odier Gruppe ("ESG-Materiality-Rating-Methode"). Basierend auf den im Rahmen der ESG-Materiality-Rating-Methode vergebenen Scores verfolgt die Fondsleitung einen selektiven Ansatz und hat allgemein zum Ziel, in Unternehmen mit den höchsten Scores zu investieren, ohne jedoch eine Schwelle oder ein Mindestengagement festzulegen.

Bei Staatsanleihen ergänzt die Fondsleitung ihre traditionelle Bonitätsbewertung um einen Analyserahmen, der Nachhaltigkeitsfaktoren auf ganzheitliche Weise einbezieht. Neben den üblichen makroökonomischen Kriterien werden bei der Risikobewertung von Staatsanleihen breitere ESG-Überlegungen integriert. Die Fondsleitung hat ein hauseigenes Modell (die "LO ESG-Sovereign-Scoring-Methode") entwickelt, um die Entwicklung der ökologischen, sozialen und Governance-Dimensionen staatlicher Emittenten unabhängig zu bewerten. Die Anlageentscheidungen werden anhand einer Reihe von Daten von verschiedenen supranationalen Organisationen, Universitäten, Forschungsinstituten und grossen NRO getroffen. Basierend auf dem Scoring nach der LO ESG-Sovereign-Scoring-Methode verfolgt die Fondsleitung einen selektiven Ansatz und hat allgemein zum Ziel, in die Emittenten mit den höchsten Scores zu investieren, ohne jedoch eine Schwelle oder ein Mindestengagement festzulegen.

Ausschlüsse

Die Fondsleitung schliesst folgende Unternehmen aus ihrem Anlageuniversum aus:

- Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen (biologische und chemische Waffen, Antipersonenminen, Streuwaffen, abgereichertes Uran, weisser Phosphor) zu tun haben, d.h. sie herstellen, mit ihnen handeln oder sie lagern. In den Geltungsbereich dieser Ausschlusspolitik fallen auch Waffen, die durch den Ottawa-Vertrag über ein Verbot von Antipersonenminen (in Kraft seit 1999), das Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Konvention) von 2008, die Biowaffenkonvention (BWK) von 1972, den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen von 1968, das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) von 1993 und die Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen ("SVVK-ASIR"), abrufbar unter <https://svvk-asir.ch/de/news-und-downloads>, verboten oder geächtet sind;
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten oder dem Vertrieb von Tabakprodukten und/oder mit Tabak verbundenen Dienstleistungen erwirtschaften;
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes mit dem Abbau von Kraftwerkskohle und der Stromerzeugung aus Kohle erwirtschaften;
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Gesamtumsatzes mit der Exploration von Teersanden, Schiefergas und -öl sowie der Gas- und Ölförderung in der Arktis erwirtschaften;
- Unternehmen, die in die schwersten Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact, die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) und die ihnen zugrunde liegenden Konventionen verwickelt sind ("Kontroversen der Stufe 5").

Die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Tabak, Kohle, unkonventionellem Öl und Gas und Kontroversen der Stufe 5 unterliegen der Ausschlusspolitik der Fondsleitung (verfügbar unter <https://am.lombardodier.com/ch/de/home/disclaimers/regulatory-disclosures.html>) und können unter den dort beschriebenen aussergewöhnlichen Umständen ausser Kraft gesetzt werden.

Short-Term Money Market (USD)

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens, das mit einem kurzfristigen Geldmarktfonds vergleichbar ist, wie in den Richtlinien für Geldmarktfonds der Asset Management Association Switzerland definiert, ist die Erhaltung des Kapitals und eine Rendite, die den Geldmarktsätzen entspricht.
2. Dieses Teilvermögen investiert sein Vermögen in:
 - a) Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldnern;
 - b) Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei Schweizer und ausländischen Banken;
 - c) kurzfristige Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern;
 - d) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen und Devisen-Forwards;
 - e) strukturierte Produkte auf die unter a) und c) erwähnten Anlagen.

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens in oben genannte Anlagen investieren, die auf eine andere Währung als USD lauten. Anlagen, die auf eine andere Währung als den USD lauten, sind jedoch gegen das Währungsrisiko abgesichert.

Die Referenzwährung des Teilvermögens ist der USD.

3. Unter Berücksichtigung von Anlagen in Derivate gemäss Art. 12 des Fondsvertrags darf die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) des Portfolios des Teilvermögens 60 Tage, die Restlaufzeit der Einzelanlagen 397 Tage und die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) 120 Tage nicht überschreiten.
4. Die Fondsleitung investiert mindestens 7,5% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen, die täglich fällig werden.
5. Ausserdem investiert die Fondsleitung höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in strukturierte Produkte gemäss Bst. 2 e) oben.
6. Dieses Teilvermögen verfolgt kein Nachhaltigkeitsziel im Sinne der Selbstregulierung der AMAS. Es verfolgt jedoch eine Ausschlusspolitik und bezieht ökologische, soziale oder Governance-Kriterien ("ESG-Kriterien") in das Anlageverfahren ein und versucht, Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren (ESG-Integration und Ausschlüsse).

Bei Unternehmensanleihen bezieht die Fondsleitung ESG-Überlegungen mittels systematischer Filterung und ESG-Rating in das Anlageverfahren ein. Die Fondsleitung analysiert und bewertet Unternehmen, in die sie investiert, mithilfe einer unternehmenseigenen ESG/CAR-Industrial-Materiality-Rating-Methode der Lombard Odier Gruppe ("ESG-Materiality-Rating-Methode"). Basierend auf den im Rahmen der ESG-Materiality-Rating-Methode vergebenen Scores verfolgt die Fondsleitung einen selektiven Ansatz und hat allgemein zum Ziel, in Unternehmen mit den höchsten Scores zu investieren, ohne jedoch eine Schwelle oder ein Mindestengagement festzulegen.

Bei Staatsanleihen ergänzt die Fondsleitung ihre traditionelle Bonitätsbewertung um einen Analyserahmen, der Nachhaltigkeitsfaktoren auf ganzheitliche Weise einbezieht. Neben den üblichen makroökonomischen Kriterien werden bei der Risikobewertung von Staatsanleihen breitere ESG-Überlegungen integriert. Die Fondsleitung hat ein hauseigenes Modell (die "LO ESG-Sovereign-Scoring-Methode") entwickelt, um die Entwicklung der ökologischen, sozialen und Governance-Dimensionen staatlicher Emittenten unabhängig zu bewerten. Die Anlageentscheidungen werden anhand einer Reihe von Daten von verschiedenen supranationalen Organisationen, Universitäten, Forschungsinstituten und grossen NRO getroffen. Basierend auf dem Scoring nach der LO ESG-Sovereign-Scoring-Methode verfolgt die Fondsleitung einen selektiven Ansatz und hat allgemein zum Ziel, in die Emittenten mit den höchsten Scores zu investieren, ohne jedoch eine Schwelle oder ein Mindestengagement festzulegen.

Ausschlüsse

Die Fondsleitung schliesst folgende Unternehmen aus ihrem Anlageuniversum aus:

- Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen (biologische und chemische Waffen, Antipersonenminen, Streuwaffen, abgereichertes Uran, weisser Phosphor) zu tun haben, d.h. sie herstellen, mit ihnen handeln oder sie lagern. In den Geltungsbereich dieser Ausschlusspolitik fallen auch Waffen, die durch den Ottawa-Vertrag über ein Verbot von Antipersonenminen (in Kraft seit 1999), das Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Konvention) von 2008, die Biowaffenkonvention (BWK) von 1972, den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen von 1968, das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) von 1993 und die Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen ("SVVK-ASIR"), abrufbar unter <https://svvk-asir.ch/de/news-und-downloads>, verboten oder geächtet sind;
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten oder dem Vertrieb von Tabakprodukten und/oder mit Tabak verbundenen Dienstleistungen erwirtschaften;
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes mit dem Abbau von Kraftwerkskohle und der Stromerzeugung aus Kohle erwirtschaften;
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Gesamtumsatzes mit der Exploration von Teersanden, Schiefergas und -öl sowie der Gas- und Ölförderung in der Arktis erwirtschaften;
- Unternehmen, die in die schwersten Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact, die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) und die ihnen zugrunde liegenden Konventionen verwickelt sind ("Kontroversen der Stufe 5").

Die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Tabak, Kohle, unkonventionellem Öl und Gas und Kontroversen der Stufe 5 unterliegen der Ausschlusspolitik der Fondsleitung (verfügbar unter <https://am.lombardodier.com/ch/de/home/disclaimers/regulatory-disclosures.html>) und können unter den dort beschriebenen aussergewöhnlichen Umständen ausser Kraft gesetzt werden.

1.9.2 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen des Anlagefonds

Commodity Risk Premia ex-Agri

Wenn die Fondsleitung direkt in Aktien von Gesellschaften investiert, die im Rohstoffbereich tätig sind, investiert sie höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten desselben Emittenten. Der Gesamtwert der Effekten der Emittenten, in die mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen.

Balanced Allocation (CHF)

Bei diesem Teilvermögen, das es der Fondsleitung erlaubt, Direktanlagen in Effekten und Geldmarktinstrumente zu tätigen, investiert die Fondsleitung einschliesslich der Derivate höchstens 15% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in die mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen.

Swiss Leaders

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Dieser Prozentsatz kann bei Effekten von Emittenten mit einer Marktkapitalisierung von über CHF 2,5 Milliarden auf 15%, bei Effekten von Emittenten mit einer Marktkapitalisierung von über CHF 5 Milliarden auf 20% und bei Effekten von Emittenten mit einer Marktkapitalisierung von über CHF 10 Milliarden auf 30% erhöht werden. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in die mehr als 15% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in die mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 75% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

Darüber hinaus muss der Swiss Leaders jederzeit Effekten von mindestens zehn verschiedenen Emittenten halten.

Swiss Small & Mid Caps

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten der Emittenten, in die mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

Swiss Equities Tracker+ ESG

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten desselben Emittenten anlegen. Diese Limite kann auf 120% der Emittentengewichtung im Referenzindex angehoben werden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 Ziff. 3 Bst. b) und c) im Fondsvertrag.

Die Summe der Positionen von über 10% des Vermögens des Teilvermögens darf 60% des Teilvermögens nicht übersteigen.

Swiss Equity Income

Die Fondsleitung darf, einschliesslich Derivaten, höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Wertpapiere eines einzelnen Emittenten anlegen. Diese Grenze kann bis zu 120% des Gewichts des Emittenten im Referenzindex erhöht werden, sofern das Teilvermögen ständig mindestens die Titel von 15 verschiedenen Emittenten hält. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt wurden, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten. Die Bestimmung von Art. 15 Ziff. 3 Bst. c) bleibt vorbehalten.

Swiss Franc Bond / Swiss Franc High Grade Bond / Swiss Franc Credit Bond / Liquid USD IG Income / Liquid EUR IG Income / Ultra Low Duration (CHF)

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Für das Teilvermögen Ultra Low Duration (CHF) darf die Fondsleitung höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in Forderungswertpapiere, einschliesslich Derivate, desselben Emittenten investieren. Der Gesamtwert der Effekten der Emittenten, in die mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens dieses Teilvermögens nicht übersteigen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 Ziff. 3 Bst. b) und c) im Fondsvertrag.

Swiss Franc Bond / Swiss Franc High Grade Bond / Swiss Franc Credit Bond

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Vermögens der Teilvermögen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese vom Bund oder von den Pfandbriefzentralen - namentlich der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken und der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute - begeben oder garantiert werden, sofern das Teilvermögen nicht mehr als 10% derselben Emission hält.

Short-Term Money Market (CHF) / Short-Term Money Market (EUR) / Short-Term Money Market (USD)

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten investieren.

Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in die mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen.

Die Limite von 10% kann auf 30% angehoben werden, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 Ziff. 3 Bst. b) und c) im Fondsvertrag.

Alle Teilvermögen, mit Ausnahme der Teilvermögen Short-Term Money Market (CHF) / Short-Term Money Market (EUR) / Short-Term Money Market (USD)

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Vermögens der Teilvermögen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, emittiert oder garantiert werden.

Die Fondsleitung kann bis zu 100% des Vermögens der Teilvermögen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, sofern diese von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, emittiert oder garantiert werden.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: die Mitgliedstaaten der OECD sowie die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB), die Europäische Investitionsbank (EIB), die Interamerikanische Entwicklungsbank (IDB), die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), die Asiatische Entwicklungsbank (AsEB), der Europarat, Eurofima, die Deutsche Treuhandanstalt, der Fonds Deutsche Einheit, die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), die Afrikanische Entwicklungsbank (AFDB) und die Nordic Investment Bank (NIB).

1.9.3 Verwendung von Sicherheiten

A. Effektenleihe ("securities lending")

Arten von zulässigen Sicherheiten

Die Fondsleitung darf folgende Arten von Sicherheiten bonitätsstarker Emittenten annehmen:

- von einer staatlichen Stelle eines OECD-Mitgliedstaates (ohne USA) oder von dessen öffentlichen Körperschaften begebene Obligationen;
- von einer supranationalen Institution gemeinschaftsrechtlichen, internationalen oder regionalen Charakters begebene Obligationen;
- Unternehmensobligationen;
- von erstklassigen Emittenten begebene Aktien, die in den wichtigsten Indizes der folgenden Länder vertreten sind: Schweiz, Deutschland, Frankreich, Belgien, Holland, England, Österreich, Schweden, Dänemark, Norwegen, Finnland.

Höhe der Sicherheiten

Der Wert der Sicherheiten muss während der Effektenleihe jederzeit mindestens 100% des Gesamtwerts der Wertpapiere betragen, eventuell bereinigt um die Marge ("Haircut"), die gemäss den von der Fondsleitung festgelegten Bestimmungen anzuwenden ist.

Wiederanlage

Die Sicherheiten werden nicht veräussert, reinvestiert oder verpfändet.

B. Pensionsgeschäfte ("Repo" / "Reverse Repo")

Arten von zulässigen Sicherheiten

Die Fondsleitung darf fest- oder variabel verzinsliche Obligationen oder andere Schuldtitel, die von Bund, Kantonen und Gemeinden begeben oder garantiert werden oder von Emittenten, die das von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene Mindestrating aufweisen, sowie Aktien und andere Beteiligungspapiere von erstklassigen Emittenten als Sicherheiten annehmen.

Höhe der Sicherheiten

Der Wert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens 100% des Gesamtengagements des "Reverse Repo" betragen, eventuell bereinigt um die Marge ("Haircut"), die gemäss den von der Fondsleitung festgelegten Bestimmungen anzuwenden ist.

Wiederanlage

Die Sicherheiten werden nicht veräussert, reinvestiert oder verpfändet.

C. OTC-Geschäfte ("Over-the-Counter" oder ausserbörslicher, freihändiger Verkauf)

Arten von zulässigen Sicherheiten

Die Fondsleitung darf als Sicherheit Barmittel sowie Schuldtitel annehmen, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats der OECD emittiert wurden.

Höhe der Sicherheiten

Der Wert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens 100% des Gesamt-Nettoengagements in Derivaten betragen, eventuell bereinigt um die Marge ("Haircut"), die gemäss den von der Fondsleitung festgelegten Bestimmungen anzuwenden ist.

Wiederanlage

Die Sicherheiten werden nicht veräussert, reinvestiert oder verpfändet.

1.9.4 Der Einsatz von Derivaten

Alle Teilvermögen

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen.

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I, der Commitment-Ansatz II oder der Modell-Ansatz nach dem Value-at-Risk-Verfahren (VaR) zur Anwendung.

Der für die einzelnen Teilvermögen verwendete Ansatz ist jeweils im Anhang zu diesem Fondsvertrag erläutert.

Die Derivate können im Rahmen der Anlagestrategie sowie zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt werden.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen als auch exotische Derivate verwendet werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. Art. 12), sofern deren Basiswerte gemäss der Anlagepolitik des Anlagefonds als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC ("Over-the-Counter") abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer, übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt unter anderem von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer als auch als Risikokäufer auftreten.

Nach dem Commitment-Ansatz I darf der Einsatz von Derivaten auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Anlagefondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Nach dem Commitment-Ansatz II darf der Einsatz von Derivaten eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Anlagefondsvermögen ausüben bzw. einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Anlagefonds bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen.

Nach dem Value-at-Risk-Verfahren werden die Risiken täglich mit einem Konfidenzintervall von 99% und einer Haltedauer von 20 Handelstagen berechnet. Als VaR gilt dabei derjenige Betrag, der bei einer angenommenen Haltedauer des Portfolios von 20 Handelstagen mit einer Wahrscheinlichkeit von 99% maximal verloren gehen kann. In 1% der Fälle wird nach dem Modell der Betrag überschritten. Die Fondsleitung hat regelmässig Stresstests durchzuführen.

Die Fondsleitung wendet alternativ zwei Methoden zur Risikobewertung anhand des VaR an:

- **Relativer VaR:** Die Fondsleitung hat zur Risikomessung einen Referenzindex bestimmt. Der VaR darf das Doppelte des VaR des derivatfreien Referenzindex des entsprechenden Teilvermögens zu keiner Zeit überschreiten.
- **Absoluter VaR:** Der VaR darf 20% des Nettovermögens des betreffenden Teilvermögens zu keiner Zeit überschreiten. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen muss die Fondsleitung die Bestimmungen von Art. 41 Abs. 5 KKV-FINMA einhalten.

Das erwartete Gesamtniveau des Bruttoengagements, das sich aus den Derivaten ergibt, wird für die einzelnen Teilvermögen unter Anwendung des VaR-Ansatzes in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Das erwartete Gesamtniveau des Bruttoengagements, das sich aus den Derivaten ergibt, ist die Summe (ausgedrückt als absoluter Wert) aus allen Basiswertäquivalenten der im Portfolio gehaltenen Derivate, dividiert durch den Nettoinventarwert. Diesem Basiswertäquivalent liegt der Verkehrswert des Basiswerts der Derivate zugrunde, berechnet anhand der in Anhang 1 der KKV-FINMA beschriebenen Formeln.

Bei der Berechnung der Summe aller Basiswertäquivalente werden die in Art. 36 der KKV-FINMA aufgeführten Verrechnungsregeln und Absicherungsgeschäfte nicht berücksichtigt.

Ein höheres Gesamtniveau des Bruttoengagements ist nicht zwingend gleichbedeutend mit einem höheren Risikoniveau (Markt-, Kredit-, Liquiditätsrisiko). Die Anleger sollten sich nicht nur auf das Bruttoengagement, das sich aus den Derivaten ergibt, konzentrieren, sondern auch andere Risikogrössen berücksichtigen. Das Gesamtniveau des Bruttoengagements kann über oder unter dem erwarteten Gesamtniveau des Bruttoengagements (wie nachfolgend wiedergegeben) liegen.

Eine Hebelwirkung kann die Gesamtrendite eines Teilvermögens steigern, erhöht aber auch die potenziellen Verluste. Für den Wert einer Anlage des Teilvermögens nachteilige Ereignisse werden aufgrund der Hebelwirkung des Teilvermögens verstärkt.

Für jedes Teilvermögen, das den Ansatz des relativen VaR anwendet, gilt, dass der VaR des Teilvermögens zu keiner Zeit das Doppelte des VaR des unten aufgeführten derivatfreien Referenzindex überschreiten darf.

Für jedes Teilvermögen, das den Ansatz des absoluten VaR anwendet, gilt, dass der VaR des Teilvermögens zu keiner Zeit 20% des Nettovermögens des betreffenden Teilvermögens überschreiten darf.

Teilvermögen, das einen VaR-Ansatz anwendet	Relativer VaR / absoluter VaR	Vergleichsportfolio ¹	Erwartetes Gesamtniveau des Bruttoengagements, das sich aus den Derivaten ergibt ²
Commodity Risk Premia ex-Agri	Absoluter VaR	-	175%
Swiss Franc Bond	Relativer VaR	SBI AAA-BBB®	300%
Swiss Franc High Grade Bond	Relativer VaR	SBI AAA-AA®	300%
Swiss Franc Credit Bond	Relativer VaR	SBI A-BBB®	300%

Teilvermögen, das einen VaR-Ansatz anwendet	Relativer VaR / absoluter VaR	Vergleichsportfolio ¹	Erwartetes Gesamtniveau des Bruttoengagements, das sich aus den Derivaten ergibt ²
Liquid USD IG Income	Relativer VaR	Bloomberg US Intermediate Corporate TR Index	300%
Liquid EUR IG Income	Relativer VaR	Bloomberg Euro Aggregate Corporate TR Index EUR	300%

¹ Die oben genannten Indizes sind eingetragene Marken, die unter Lizenz verwendet werden. Die Anlagen werden in keiner Weise vom Indexanbieter indossiert, emittiert, verkauft oder vermarktet. Der Indexanbieter lehnt jegliche Haftung ab.

² Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die erwartete Höhe des Brutto-Gesamtengagements aus Derivaten überschritten werden kann.

1.9.5 Fund-of-Funds-Struktur

Das Teilvermögen Balanced Allocation (CHF) kann über 49% seines Vermögens in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren und somit eine Fund-of-Funds-Struktur aufweisen.

Die Fund-of-Funds-Struktur bietet hauptsächlich folgende Vorteile:

- Die spezifischen Risiken der Anlagen, insbesondere das Einzelverwaltung- und das Anlagestrategierisiko, werden durch eine erhöhte Risikostreuung begrenzt;
- die Anleger profitieren von der Kompetenz eines Teams von Spezialisten hinsichtlich der Wahl der Anlagestrategien sowie der Selektion und Kontrolle der Vermögensverwalter der Zielfonds, in die das Vermögen des Teilvermögens investiert wird.

Die Fund-of-Funds-Struktur birgt hauptsächlich folgende Nachteile:

- Jeder Zielfonds hat seine eigene Kostenstruktur, die zu jener des Teilvermögens hinzukommt;
- die Verwässerung der spezifischen Risiken durch die grössere Diversifikation der Anlagen impliziert auch eine gewisse Verwässerung der positiven Performances, die von den besten Zielfondsvermögensverwalter erzielt werden.

Die Zielfonds, in die das betreffende Teilvermögen investiert, können unterschiedliche Strukturen aufweisen: Anlagefonds, Investmentgesellschaften mit variablem Grundkapital, Investmentgesellschaften, Trusts, Kommanditgesellschaften usw.

Die Fondsleitung investiert jederzeit in Zielfonds mit ausreichender Liquidität, die es ihr gegebenenfalls erlauben, den Rücknahmeanträgen der Inhaber von Anteilen im Einklang mit Art. 17 Ziff. 1 des Fondsvertrags und Abschnitt 1.7 des Prospekts zu entsprechen.

Bei der Selektion der Zielfonds analysiert der Vermögensverwalter der betreffenden Teilvermögen die verschiedenen von den Zielfondsvermögensverwalter angewandten Strategien, die Art der Basiswerte, die Risikoquellen (Konzentration der Positionen, Hebelwirkung, Einsatz von Derivaten usw.) sowie die Rendite. Darüber hinaus berücksichtigt er die Transparenz, die Verwaltungs-, Administrations- und Kontrollverfahren sowie die bisherige Performance der ausgewählten Zielfonds.

Handelt es sich bei den Zielfonds um Anlagefonds der Art "übrige Anlagefonds für alternative Anlagen", werden ausserdem Aspekte wie der Anlageprozess, die Generierung von Anlageideen, die Risikokontrolle und -steuerung, der Portfolioaufbau und der Entscheidungsprozess geprüft. Besondere Aufmerksamkeit wird der Organisation des Vermögensverwalters dieser Zielfonds sowie von dessen Verantwortlichen gewidmet: Aktionariat, Finanzmittel, Kunden, Dienstleister, Schlüsselmitarbeiter, deren Erfahrung, Referenzen, Vergütung, Interessen, sogenannten Compliance-Aspekten und der Handhabung allfälliger Interessenkonflikte. Die Performance wird äusserst genau analysiert, um die Ursachen früherer Erfolge und Misserfolge nachzuvollziehen und Prognosen für die Zukunft zu erstellen. Auch die operativen Aspekte werden untersucht, sei es auf Ebene des Vermögensverwalters oder von Dritten wie Börsenhändlern und Verwaltungsratsmitgliedern. Sämtliche Analysen werden regelmässig ausgeführt.

Die Anlagen eines Zielfonds unterliegen ausschliesslich den im jeweiligen Informationsblatt, Prospekt bzw. Fondsvertrag erwähnten Beschränkungen. Weder die Fondsleitung noch der Vermögensverwalter des betreffenden Teilvermögens noch die Depotbank sind für die Einhaltung oder Nichteinhaltung solcher Richtlinien und Beschränkungen verantwortlich.

1.10 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Anlagefondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf den Zehntelrappen gerundet und lautet auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder die entsprechende Referenzwährung, wenn es sich um eine auf die Referenzwährung lautende Anteilsklasse handelt.

1.11 Vergütungen und Nebenkosten

1.11.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Anlagefondsvermögens (Auszug aus Art. 19 des Fondsvertrags)

Verwaltungskommission: Für die Verwaltung stellt die Fondsleitung zulasten des Vermögens der Teilvermögen eine Jahreskommission basierend auf dem Nettoinventarwert des betreffenden Teilvermögens (die "Verwaltungskommission") in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet wird.

Vertriebskommission: Für den Vertrieb stellt die Fondsleitung zulasten des Vermögens der Teilvermögen eine Jahreskommission basierend auf dem Nettoinventarwert des betreffenden Teilvermögens (die "Vertriebskommission") in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet wird.

Pauschalkommission für die Fondsleitung und die Depotbank ("Pauschalkommission"): Für die (i) Leitung, die administrativen Tätigkeiten und die Berechnung des Nettoinventarwerts, (ii) Dienstleistungen der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens der verschiedenen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs sowie die anderen in Art. 4 genannten Funktionen, einschliesslich der ausländischen Depotgebühren und Kosten, sowie (iii) die in Art. 19 Ziff. 3 des Fondsvertrags definierten Nebenkosten stellt die Fondsleitung zulasten des Vermögens der Teilvermögen eine Jahreskommission basierend auf dem Nettoinventarvermögen des betreffenden Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet wird.

	Verwaltungs- kommission (max. Satz p.a.)	Vertriebs- kommission (max. Satz p.a.)	Pauschal- kommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Commodity Risk Premia ex-Agri				
Klassen E-D und E-A	n.v.	n.v.	0,40%	0,40%
Klassen I-D und I-A	0,75%	n.v.	0,40%	1,15%
Klassen M-D und M-A	0,85%	n.v.	0,40%	1,25%
Klassen P-D und P-A	0,75%	0,75%	0,40%	1,90%
Klassen S-D und S-A	0,65%	n.v.	0,20%	0,85%
Klassen T-A	0,75%	n.v.	0,20%	0,95%
Klassen U-D und U-A	0,60%	n.v.	0,20%	0,80%
Klassen Z-D und Z-A	n.v.	n.v.	0,20%	0,20%
Balanced Allocation (CHF)				
Klassen E-D	n.v.	n.v.	0,25%	0,25%
Klassen I-D	0,75%	n.v.	0,25%	1,00%
Klassen M-D	1,60%	n.v.	0,25%	1,85%
Klassen P-D	1,60%	n.v.	0,25%	1,85%
Klassen S-D	0,70%	n.v.	0,10%	0,80%
Klassen T-A	0,75%	n.v.	0,10%	0,85%
Klassen U-D	0,65%	n.v.	0,10%	0,75%
Klassen Z-D	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%
Swiss Leaders				
Klassen E-D	n.v.	n.v.	0,25%	0,25%
Klassen I-D	0,75%	n.v.	0,25%	1,00%
Klassen M-D	0,85%	n.v.	0,25%	1,10%
Klassen P-D	0,75%	0,75%	0,25%	1,75%
Klassen S-D	0,65%	n.v.	0,10%	0,75%
Klassen T-A	0,75%	n.v.	0,10%	0,85%
Klassen U-D	0,60%	n.v.	0,10%	0,70%
Klassen Z-D	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%
Swiss Small & Mid Caps				
Klassen E-D	n.v.	n.v.	0,25%	0,25%

	Verwaltungs- kommission (max. Satz p.a.)	Vertriebs- kommission (max. Satz p.a.)	Pauschal- kommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Klassen I-D	0,75%	n.v.	0,25%	1,00%
Klassen M-D	0,85%	n.v.	0,25%	1,10%
Klassen P-D	0,75%	0,75%	0,25%	1,75%
Klassen S-D	0,65%	n.v.	0,10%	0,75%
Klassen T-A	0,75%	n.v.	0,10%	0,85%
Klassen U-D	0,60%	n.v.	0,10%	0,70%
Klassen Z-D	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%
Swiss Equities Tracker+ ESG				
Klassen E-D	n.v.	n.v.	0,25%	0,25%
Klassen I-D	0,40%	n.v.	0,25%	0,65%
Klassen M-D	0,45%	n.v.	0,25%	0,70%
Klassen P-D	0,40%	0,40%	0,25%	1,05%
Klassen S-D	0,35%	n.v.	0,10%	0,45%
Klassen T-A	0,40%	n.v.	0,10%	0,50%
Klassen U-D	0,30%	n.v.	0,10%	0,40%
Klassen Z-D	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%
Swiss Equity Income				
Klassen E-D	n.a.	n.a.	0,25%	0,25%
Klassen I-D	0,50%	n.a.	0,25%	0,75%
Klassen M-D	0,55%	n.a.	0,25%	0,80%
Klassen P-D	0,50%	0,50%	0,25%	1,25%
Klassen S-D	0,45%	n.a.	0,10%	0,55%
Klassen T-A	0,50%	n.a.	0,10%	0,60%
Klassen U-D	0,40%	n.a.	0,10%	0,50%
Klassen Z-D	n.a.	n.a.	0,10%	0,10%
Swiss Franc Bond				
Klassen E-D	n.v.	n.v.	0,20%	0,20%
Klassen I-D	0,22%	n.v.	0,20%	0,42%
Klassen M-D	0,27%	n.v.	0,20%	0,47%
Klassen P-D	0,22%	0,25%	0,20%	0,67%
Klassen S-D	0,18%	n.v.	0,10%	0,28%
Klassen T-A	0,22%	n.v.	0,10%	0,32%
Klassen U-D	0,16%	n.v.	0,10%	0,26%
Klassen Z-D	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%
Swiss Franc High Grade Bond				
Klassen E-D	n.v.	n.v.	0,20%	0,20%
Klassen I-D	0,18%	n.v.	0,20%	0,38%
Klassen M-D	0,23%	n.v.	0,20%	0,43%
Klassen P-D	0,18%	0,20%	0,20%	0,58%
Klassen S-D	0,15%	n.v.	0,10%	0,25%
Klassen T-A	0,18%	n.v.	0,10%	0,28%
Klassen U-D	0,12%	n.v.	0,10%	0,22%
Klassen Z-D	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%
Swiss Franc Credit Bond				
Klassen E-D	n.v.	n.v.	0,20%	0,20%

	Verwaltungs- kommission (max. Satz p.a.)	Vertriebs- kommission (max. Satz p.a.)	Pauschal- kommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Klassen I-D	0,33%	n.v.	0,20%	0,53%
Klassen M-D	0,38%	n.v.	0,20%	0,58%
Klassen P-D	0,30%	0,35%	0,20%	0,85%
Klassen S-D	0,26%	n.v.	0,10%	0,36%
Klassen T-A	0,33%	n.v.	0,10%	0,43%
Klassen U-D	0,23%	n.v.	0,10%	0,33%
Klassen Z-D	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%
Liquid USD IG Income				
Klassen E-D	n.v.	n.v.	0,20%	0,20%
Klassen I-D	0,35%	n.v.	0,20%	0,55%
Klassen M-D	0,40%	n.v.	0,20%	0,60%
Klassen P-D	0,35%	0,35%	0,20%	0,90%
Klassen S-D	0,30%	n.v.	0,10%	0,40%
Klassen T-A	0,35%	n.v.	0,10%	0,45%
Klassen U-D	0,25%	n.v.	0,10%	0,35%
Klassen X1-D	0,35%	n.v.	0,20%	0,55%
Klassen Z-D	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%
Liquid EUR IG Income				
Klassen E-D	n.v.	n.v.	0,20%	0,20%
Klassen I-D	0,35%	n.v.	0,20%	0,55%
Klassen M-D	0,40%	n.v.	0,20%	0,60%
Klassen P-D	0,35%	0,35%	0,20%	0,90%
Klassen S-D	0,30%	n.v.	0,10%	0,40%
Klassen T-A	0,35%	n.v.	0,10%	0,45%
Klassen U-D	0,25%	n.v.	0,10%	0,35%
Klassen X1-D	0,35%	n.v.	0,20%	0,55%
Klassen Z-D	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%
Ultra Low Duration (CHF)				
Klassen E-D und E-A	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%
Klassen I-D und I-A	0,20%	n.v.	0,10%	0,30%
Klassen M-D und M-A	0,25%	n.v.	0,10%	0,35%
Klassen P-D und P-A	0,20%	0,25%	0,10%	0,55%
Klassen S-D und S-A	0,15%	n.v.	0,075%	0,225%
Klassen T-A	0,20%	n.v.	0,075%	0,275%
Klassen U-D und U-A	0,10%	n.v.	0,075%	0,175%
Klassen Z-D und Z-A	n.v.	n.v.	0,075%	0,075%
Short-Term Money Market (CHF)				
Klassen E-D und E-A	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%
Klassen I-D und I-A	0,30%	n.v.	0,10%	0,40%
Klassen M-D und M-A	0,35%	n.v.	0,10%	0,45%
Klassen P-D und P-A	0,30%	0,30%	0,10%	0,70%
Klassen S-D und S-A	0,25%	n.v.	0,075%	0,325%
Klassen T-A	0,25%	n.v.	0,075%	0,325%
Klassen U-D und U-A	0,20%	n.v.	0,075%	0,275%
Klassen V-D und V-A	0,18%	n.v.	0,06%	0,24%

	Verwaltungs- kommission (max. Satz p.a.)	Vertriebs- kommission (max. Satz p.a.)	Pauschal- kommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Klassen W-D und W-A	0,16%	n.v.	0,06%	0,22%
Klassen Z-D und Z-A	n.v.	n.v.	0,075%	0,075%
Short-Term Money Market (EUR)				
Klassen E-D und E-A	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%
Klassen I-D und I-A	0,30%	n.v.	0,10%	0,40%
Klassen M-D und M-A	0,35%	n.v.	0,10%	0,45%
Klassen P-D und P-A	0,30%	0,30%	0,10%	0,70%
Klassen S-D und S-A	0,25%	n.v.	0,075%	0,325%
Klassen T-A	0,25%	n.v.	0,075%	0,325%
Klassen U-D und U-A	0,20%	n.v.	0,075%	0,275%
Klassen V-D und V-A	0,18%	n.v.	0,06%	0,24%
Klassen W-D und W-A	0,16%	n.v.	0,06%	0,22%
Klassen Z-D und Z-A	n.v.	n.v.	0,075%	0,075%
Short-Term Money Market (USD)				
Klassen E-D und E-A	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%
Klassen I-D und I-A	0,30%	n.v.	0,10%	0,40%
Klassen M-D und M-A	0,35%	n.v.	0,10%	0,45%
Klassen P-D und P-A	0,30%	0,30%	0,10%	0,70%
Klassen S-D und S-A	0,25%	n.v.	0,075%	0,325%
Klassen T-A	0,25%	n.v.	0,075%	0,325%
Klassen U-D und U-A	0,20%	n.v.	0,075%	0,275%
Klassen V-D und V-A	0,18%	n.v.	0,06%	0,24%
Klassen W-D und W-A	0,16%	n.v.	0,06%	0,22%
Klassen Z-D und Z-A	n.v.	n.v.	0,075%	0,075%

Die effektiv angewandten Sätze der oben erwähnten Kommissionen sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

- Bei den Teilvermögen Swiss Leaders, Swiss Small & Mid Caps, Swiss Equities Tracker+ ESG, Swiss Franc Bond, Swiss Franc High Grade Bond, Swiss Franc Credit Bond, Ultra Low Duration (CHF), Short-Term Money Market (CHF), Short-Term Money Market (EUR) und Short-Term Money Market (USD), darf die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des betreffenden Teilvermögens investiert ist, unter Berücksichtigung allfälliger Rückvergütungen höchstens 2% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung allfälliger Rückvergütungen je Teilvermögen anzugeben.
- Bei den Teilvermögen Commodity Risk Premia ex-Agri und Balanced Allocation (CHF) darf die Verwaltungskommission der Zielfonds, in denen das Vermögen der Teilvermögen investiert ist, unter Berücksichtigung allfälliger Rückvergütungen höchstens 2,5% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung allfälliger Rückvergütungen je Teilvermögen anzugeben.

Zusätzlich können dem betreffenden Teilvermögen die weiteren in Art. 19 Ziff. 4 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

1.11.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Anlagefondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

Teilvermögen	ISIN	31.07.2025		31.07.2024		31.07.2023		31.07.2022	
		TER	Zusammen- gesetzte TER	TER	Zusammen- gesetzte TER	TER	Zusammen- gesetzte TER	TER	Zusammen- gesetzte TER
Commodity Risk Premia Ex-Agri - I-D-CHF-SH	CH0195375073	1,05%	-	1,05%	-	1,05%	-	1,05%	-
Commodity Risk Premia Ex-Agri - M-D-USD	CH0224282951	1,13%	-	1,12%	-	1,12%	-	1,13%	-
Commodity Risk Premia Ex-Agri - M-D-CHF-SH	CH0224282944	1,10%	-	1,12%	-	1,12%	-	1,13%	-
Commodity Risk Premia Ex-Agri - M-D-EUR-SH	CH0417085260	1,12%	-	1,13%	-	1,12%	-	1,13%	-
Commodity Risk Premia Ex-Agri - P-D-USD	CH0019140737	1,80%	-	1,80%	-	1,80%	-	1,80%	-
Commodity Risk Premia Ex-Agri - P-D-CHF-SH	CH0195374993	1,80%	-	1,80%	-	1,80%	-	1,80%	-
Commodity Risk Premia Ex-Agri - S-D-CHF-SH	CH0195375099	0,34%	-	0,34%	-	0,34%	-	0,34%	-
Commodity Risk Premia Ex-Agri - Z-D-CHF-SH	CH0195375149	0,15%	-	0,15%	-	0,15%	-	0,15%	-
Balanced Allocation (CHF) - P-D	CH0019140638	1,80%	2,28%	1,80%	2,22%	1,81%	2,15%	1,80%	2,38%
Swiss Leaders - I-D	CH0020168644	0,94%	-	0,94%	-	0,95%	-	0,95%	-
Swiss Leaders - M-D	CH0224283116	1,02%	-	1,02%	-	1,03%	-	1,02%	-
Swiss Leaders - P-D	CH0011786628	1,70%	-	1,70%	-	1,70%	-	1,70%	-
Swiss Leaders - S-D	CH0020168677	0,63%	-	0,63%	-	0,63%	-	0,63%	-
Swiss Small & Mid Caps - I-D	CH0020299548	0,95%	-	0,95%	-	0,95%	-	0,95%	-
Swiss Small & Mid Caps - M-D	CH0224283082	1,02%	-	1,02%	-	1,03%	-	1,02%	-
Swiss Small & Mid Caps - P-D	CH0005067829	1,70%	-	1,70%	-	1,70%	-	1,69%	-
Swiss Small & Mid Caps - S-D	CH0020299555	0,62%	-	0,63%	-	0,63%	-	0,63%	-
Swiss Small & Mid Caps - Z-D	CH0137503428	0,08%	-	0,08%	-	0,08%	-	0,08%	-
Swiss Equities Tracker+ ESG - I-D	CH0111012412	0,25%	-	0,25%	-	0,26%	-	0,25%	-
Swiss Equities Tracker+ ESG - M-D	CH0224283090	0,26%	-	0,27%	-	0,27%	-	0,27%	-
Swiss Equities Tracker+ ESG - P-D	CH0116771202	0,40%	-	0,40%	-	0,41%	-	0,40%	-
Swiss Equities Tracker+ ESG - Z-D	CH0111012503	0,08%	-	0,08%	-	0,09%	-	0,08%	-
Swiss Franc Bond - I-D	CH0029510879	0,30%	-	0,30%	-	0,30%	-	0,30%	-
Swiss Franc Bond - M-D	CH0224282860	0,37%	-	0,37%	-	0,37%	-	0,37%	-
Swiss Franc Bond - P-D	CH0116771152	0,60%	-	0,60%	-	0,59%	-	0,60%	-
Swiss Franc Bond - S-D	CH0029537435	0,23%	-	0,23%	-	0,23%	-	0,23%	-
Swiss Franc Bond - Z-D	CH0029537633	0,04%	-	0,06%	-	0,08%	-	0,08%	-
Swiss Franc High Grade Bond - I-D	CH0037074421	0,30%	-	0,30%	-	0,30%	-	0,30%	-
Swiss Franc High Grade Bond - M-D	CH0224282928	0,31%	-	0,32%	-	0,32%	-	0,31%	-
Swiss Franc High Grade Bond - P-D	CH0116771178	0,50%	-	0,50%	-	0,50%	-	0,50%	-
Swiss Franc High Grade Bond - S-D	CH0037074454	0,18% ¹	-	-	-	-	-	-	-
Swiss Franc High Grade Bond - Z-D	CH0037074645	0,04%	-	0,06%	-	0,08%	-	0,08%	-
Swiss Franc Credit Bond - I-D	CH0036282942	0,45%	-	0,45%	-	0,45%	-	0,45%	-
Swiss Franc Credit Bond - M-D	CH0224282894	0,48%	-	0,48%	-	0,48%	-	0,48%	-
Swiss Franc Credit Bond - P-D	CH0116771186	0,80%	-	0,80%	-	0,80%	-	0,80%	-
Swiss Franc Credit Bond - S-D	CH0036282983	0,31%	-	0,31%	-	0,31%	-	0,30%	-
Swiss Franc Credit Bond - U-D	CH0036283015	0,25%	-	0,21% ¹	-	-	-	0,23%	-
Swiss Franc Credit Bond - Z-D	CH0036283031	0,04%	-	0,07%	-	0,08%	-	0,08%	-
Ultra Low Duration (CHF) - I-D	CH0267591722	0,16%	-	0,16%	-	0,15%	-	0,13%	-
Ultra Low Duration (CHF) - M-D	CH0267591730	0,17%	-	0,17%	-	0,16%	-	0,14%	-
Ultra Low Duration (CHF) - P-D	CH0267591748	0,26%	-	0,26%	-	0,25%	-	0,18%	-
Ultra Low Duration (CHF) - S-D	CH0267591755	0,13%	-	0,13%	-	0,12%	-	0,10%	-
Ultra Low Duration (CHF) - U-D	CH0267591763	0,11%	-	0,11%	-	0,11%	-	0,09%	-
Short-Term Money Market (CHF) - I-A	CH0396727759	0,17%	-	0,17%	-	0,15% ¹	-	-	-
Short-Term Money Market (CHF) - I-D	CH0111012818	0,17%	-	0,17%	-	0,14%	-	0,10%	-
Short-Term Money Market (CHF) - M-A	CH0396727767	0,18%	-	0,18%	-	0,18% ¹	-	-	-
Short-Term Money Market (CHF) - M-D	CH0224283041	0,18%	-	0,18%	-	0,17%	-	0,10%	-
Short-Term Money Market (CHF) - P-A	CH0396727775	0,28%	-	0,26% ¹	-	-	-	-	-
Short-Term Money Market (CHF) - P-D	CH0116771236	0,28%	-	0,28%	-	0,22%	-	0,11%	-
Short-Term Money Market (CHF) - S-D	CH0111012859	0,14%	-	0,14%	-	0,11% ¹	-	-	-
Short-Term Money Market (CHF) - T-A	CH1238285378	0,17%	-	0,17%	-	0,17% ¹	-	-	-
Short-Term Money Market (CHF) - U-D	CH0111012867	0,12%	-	0,12%	-	0,12% ¹	-	-	-
Short-Term Money Market (CHF) - V-D	CH1367333775	0,10% ¹	-	-	-	-	-	-	-
Short-Term Money Market (CHF) - Z-D	CH0111012891	0,04%	-	0,05% ¹	-	-	-	-	-

Teilvermögen	ISIN	31.07.2025		31.07.2024		31.07.2023		31.07.2022	
		TER	Zusammen- gesetzte TER	TER	Zusammen- gesetzte TER	TER	Zusammen- gesetzte TER	TER	Zusammen- gesetzte TER
Short-Term Money Market (EUR) - I-A	CH0396727817	0,17%	-	0,17%	-	0,16%	-	0,12%	-
Short-Term Money Market (EUR) - I-D	CH0111013014	0,17%	-	0,17%	-	0,15%	-	0,12%	-
Short-Term Money Market (EUR) - M-A	CH0396727825	0,18%	-	0,18%	-	0,17%	-	0,12%	-
Short-Term Money Market (EUR) - M-D	CH0224283066	0,18%	-	0,18%	-	0,17%	-	0,12%	-
Short-Term Money Market (EUR) - P-A	CH0396727833	0,28%	-	0,28%	-	0,24% ¹	-	-	-
Short-Term Money Market (EUR) - P-D	CH0116771269	0,28%	-	0,28%	-	0,24%	-	0,19%	-
Short-Term Money Market (EUR) - S-A	CH0396727841	0,17% ¹	-	0,12% ¹	-	-	-	-	-
Short-Term Money Market (EUR) - U-A	CH0396727858	0,12% ¹	-	-	-	-	-	-	-
Short-Term Money Market (USD) - I-A	CH0396727874	0,28%	-	0,28%	-	0,26%	-	0,24%	-
Short-Term Money Market (USD) - I-D	CH0111012925	0,28%	-	0,28%	-	0,26%	-	0,24%	-
Short-Term Money Market (USD) - M-A	CH0396727882	0,30%	-	0,30%	-	0,28%	-	0,26%	-
Short-Term Money Market (USD) - M-D	CH0224283074	0,30%	-	0,30%	-	0,28%	-	0,26%	-
Short-Term Money Market (USD) - P-A	CH0396727890	0,50%	-	0,50%	-	0,45%	-	0,40%	-
Short-Term Money Market (USD) - P-D	CH0116771244	0,50%	-	0,50%	-	0,45%	-	0,40%	-
Short-Term Money Market (USD) - S-D	CH0111012941	0,24%	-	0,24%	-	0,21%	-	0,18%	-
Short-Term Money Market (USD) - U-D	CH0111012966	0,21%	-	0,21%	-	0,18%	-	0,15%	-
Short-Term Money Market (USD) - V-D	CH1367340028	0,13% ¹	-	-	-	-	-	-	-

¹ TER annualisiert.

Die zusammengesetzte ("synthetische") TER ist die Summe aus der TER der Zielfonds, gewichtet nach ihrem Anteil am Nettovermögen des Dachfonds am Stichtag, abzüglich aller von den Zielfonds erhaltenen Retrozessionen und Rückvergütungen, und der TER des Dachfonds.

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (TER) stehen ein Jahr nach der Lancierung erstmals zur Verfügung.

1.11.3 Zahlung von Retrozessionen und Gewährung von Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung für den Vertrieb von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Werbung, Marketing und Vertrieb in der Schweiz;
- Aufbau und Pflege von Beziehungen mit potenziellen Kunden.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren die Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die Beträge offen, die sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen an die Anleger tatsächlich erhalten haben.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

1. aus Kommissionen der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Anlagefondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
2. aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
3. sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

Kriterien für Anleger, welche in nur einem Produkt der Lombard Odier Gruppe investiert sind

- das vom Anleger gezeichnete anfängliche Volumen;
- das vom Anleger gehaltene Gesamtvolumen;

Kriterien für Anleger, welche in mehreren Produkten der Lombard Odier Gruppe investiert sind und/oder welche andere Dienstleistungen der Lombard Odier Gruppe in Anspruch nehmen

- das vom Anleger gezeichnete anfängliche Volumen;
- das vom Anleger gehaltene Gesamtvolumen;
- die Höhe der vom Anleger im Zusammenhang mit Produkten der Lombard Odier Gruppe oder mit der Lombard Odier Gruppe generierten Kommissionen;

Kriterien für alle Anleger

- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase eines Teilvermögens;
- das Investitionsvolumen im Verhältnis zur Grösse des Anlagefonds;
- die regulatorische, steuerliche oder rechtliche Klassifikation des Anlegers.

Auf Anfrage des Anlegers legen die Fondsleitung sowie deren Beauftragte die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.11.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus Art. 18 des Fondsvertrags)

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland: höchstens 5%

Umtauschkommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland: höchstens 0,5%

Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreter im In- und Ausland von zusammen höchstens 5%

Transaktionskommission zugunsten der Teilvermögen bei jeder Ausgabe, jedem Umtausch (zwischen Teilvermögen, aber nicht zwischen Anteilsklassen) und jeder Rücknahme von Anteilen: höchstens 3%

Kommission im Falle der Auflösung des Anlagefonds oder eines Teilvermögens: höchstens 0,5%

1.11.5 Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") und geldwerte Vorteile ("soft commissions") – Kosten im Zusammenhang mit dem Erhalt von Researchberichten und Finanzanalysen

Die Fondsleitung und gegebenenfalls die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Verwaltung eines Teilvermögens beauftragt wurden, können bezüglich der Fondsverwaltung von Effektenhändlern, finanziellen Gegenparteien oder anderen Dritten Finanzanalysen erhalten, deren Kosten (a) in den Transaktionskosten ("Bundled Research and Execution Costs") enthalten sind, (b) die mit Transaktionskommissionen finanziert werden, die letztlich vom Anlagefonds getragen werden aufgrund von Kommissionsteilungsvereinbarungen ("Commission Sharing Agreement") und/oder Vereinbarungen über die Erfassung von Researchkosten ("Research Charge Collection Agreement"), die mit Effektenhändlern, finanziellen Gegenparteien oder anderen Dritten geschlossen wurden (nachstehend ("Vereinbarungen über Kommissionen für Finanzanalysen"), oder (c) durch periodische Gebühren finanziert werden, die dem Anlagefonds von der Fondsleitung zu Zinssätzen belastet werden, die diese validiert hat. Die Fondsleitung beziehungsweise der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen stellt der Fondsleitung Berichte über Vereinbarungen über Kommissionen für Finanzanalysen zur Verfügung. Diese handeln jederzeit im besten Interesse des Anlagefonds und stellen sicher, dass diese Finanzanalysen, die vom Anlagefonds finanziert wurden, direkt oder indirekt den betreffenden Teilvermögen zugute kommen.

1.11.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.12 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger / das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

Für Teilvermögen, die ESG-Überlegungen einbeziehen und/oder ein Nachhaltigkeitsziel verfolgen, hat die Fondsleitung einen Bericht erstellt, um den Anlegerinnen und Anlegern mindestens vierteljährlich eine bestimmte Anzahl wichtiger Nachhaltigkeitsindikatoren zu liefern, die es ihnen ermöglichen, die Einbeziehung der ESG-Überlegungen im Rahmen des Anlageverfahrens oder gegebenenfalls das Nachhaltigkeitsziel in Bezug auf ein Teilvermögen wie im Fondsvertrag erwähnt zu verstehen und zu beurteilen.

Dieser Bericht ist auf Anfrage kostenlos bei der Fondsleitung erhältlich. Er ist auch auf der Website der Fondsleitung unter [Sustainability Reporting](#) abrufbar.

1.13 Rechtsform des Anlagefonds

Der Anlagefonds ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "übrige Anlagefonds für traditionelle Anlagen" im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und die Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.14 Die wesentlichen Risiken

Commodity Risk Premia ex-Agri

Gemäss Fondsvertrag engagiert sich dieses Teilvermögen mit mindestens zwei Dritteln seines Vermögens an den Rohstoffmärkten mittels eines oder mehrerer Swap-Verträge, deren Basiswert ein Rohstoffindex ist.

Dieses Teilvermögen birgt spezifische Risiken:

- die im Zusammenhang mit den Rohstoffmärkten stehen. Solche Investitionen können mit einer höheren Volatilität verbunden sein als Investitionen in konventionelle Märkte. Dies rührt insbesondere daher, dass sie sensibel auf die Entwicklung der Rohstoffpreise reagieren sowie in bedeutendem Ausmass Schwellenmärkten und Gesellschaften von kleinerer bis mittlerer Grösse (Small/Mid Caps) ausgesetzt sind;
- die im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate stehen. Die Fondsleitung kann insbesondere Swaps einsetzen. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h., es besteht ein Risiko, dass die Gegenpartei(en) des/der Swaps ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt/erfüllen und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht/verursachen;
- die im Zusammenhang mit der Sektorkonzentration stehen. Da diese Teilvermögen hauptsächlich synthetisch in Rohstoffe investieren, ist die sektorielle Diversifikation eingeschränkt.

Das Teilvermögen und die Swap-Gegenparteien verringern ihr entsprechendes Gegenparteirisiko durch einen Liquiditätstransfer, der der positiven oder negativen Entwicklung des Index entspricht. Falls das Teilvermögen Finanzderivate einsetzt, müssen die im Fondsvertrag definierten Diversifikationsvorschriften befolgt und die zugrundeliegenden Vermögen angemessen diversifiziert werden. Das Gegenparteirisiko einer OTC-Transaktion muss gegebenenfalls durch die Berücksichtigung der Qualität und der Qualifikation dieser Gegenpartei begrenzt werden.

Balanced Allocation (CHF)

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass das Teilvermögen im Rahmen seiner Anlagepolitik gewisse Anlagen tätigen kann, und zwar:

- höchstens 30% seines Vermögens in Private-Equity-Anlagen, darunter auch Private Equity, die in Infrastrukturprojekte investieren, über kollektive Kapitalanlagen in Anteilen an schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen der Art "übrige Anlagefonds für alternative Anlagen" sowie an vergleichbaren ausländischen kollektiven Kapitalanlagen der Kategorien Single Hedge Funds oder Fund-of-Funds;
- von den oben erwähnten 30% höchstens 10% seines Vermögens in Single Hedge Funds;
- in Anlagefonds der Lombard Odier Gruppe, wobei in diesem Fall Verwaltungskommissionen belastet werden können.

Gemäss Fondsvertrag tätigt dieses Teilvermögen direkte oder indirekte diversifizierte Anlagen in verschiedene Anlageklassen (einschliesslich schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen der Art "übrige Anlagefonds für alternative Anlagen" sowie vergleichbarer ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, Rohstoffe, Edelmetalle, Private Equity, strukturierte Produkte und offene oder geschlossene kollektive Immobilienanlagen im In- oder Ausland, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden). Eine Risikoverteilung erfolgt ebenfalls auf der Ebene der Schuldner, Wirtschaftssektoren, Regionen und Währungen.

Swiss Leaders

Dieses Teilvermögen birgt die üblichen mit Aktienanlagen verbundenen Risiken.

Darüber hinaus schliesst dieses Teilvermögen insofern ein spezifisches geografisches Risiko ein, als es grundsätzlich in Gesellschaften investiert, die ihren Geschäftssitz in der Schweiz haben, und die geografische Diversifikation auf dieses Land begrenzt ist. Die Wertentwicklung des Portfolios hängt daher hauptsächlich vom Schweizer Aktienmarkt ab und kann nicht auf globalem Niveau durch Positionen an anderen Märkten ausgeglichen werden.

Swiss Small & Mid Caps

Dieses Teilvermögen birgt die üblichen mit Anlagen in Aktien verbundenen Risiken, insbesondere Markt- und Wechselkursrisiken, sowie folgende spezifische Risiken:

- **Geografische Konzentration** - Da das Teilvermögen vorwiegend in der Schweiz investiert, ist es geografisch nicht diversifiziert. Die Wertentwicklung des Portfolios hängt daher hauptsächlich vom Schweizer Aktienmarkt ab und kann nicht durch Positionen an anderen Märkten ausgeglichen werden.
- **Konzentration bezüglich Börsenkapitalisierung** - Da das Teilvermögen vorwiegend in Gesellschaften mit kleiner und mittlerer Börsenkapitalisierung investiert, kann die Wertentwicklung des Portfolios nur geringfügig durch Anlagen in Gesellschaften mit grosser Börsenkapitalisierung ausgeglichen und konsolidiert werden und unterliegt daher in stärkerem Masse den Schwankungen des betreffenden Bereichs der Börse.

Der Wert der Anlagen kann sowohl steigen als auch fallen, der Anleger kann sogar weniger als seinen Einsatz zurückerhalten.

Swiss Equities Tracker+ ESG

Dieses Teilvermögen birgt die üblichen mit Anlagen in Aktien verbundenen Risiken.

Daneben unterliegt dieses Teilvermögen spezifischen Risiken:

- im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht;
- im Zusammenhang mit der Konzentration der Anlagen auf ein geografisches Gebiet bzw. auf Aktien. Da dieses Teilvermögen hauptsächlich in Unternehmensaktien investiert, die im Referenzindex enthalten sind, sind die Diversifikation der Anlageinstrumente und die geografische Diversifikation begrenzt;
- im Zusammenhang mit Daten: Die Bewertung nichtfinanzieller Risiken ist komplex und kann auf ökologischen, sozialen oder Governance-Daten basieren, die schwer zu beschaffen, unvollständig, ungeprüft, veraltet oder anderweitig wesentlich ungenau sind. Selbst wenn sie identifiziert werden, besteht keine Garantie, dass diese Daten korrekt bewertet werden;
- im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken: Die Integration nichtfinanzieller Risiken in den Anlageentscheidungsprozess kann zu einer Untergewichtung rentabler Anlagen im Anlageuniversum des Teilvermögens führen und die Fondsleitung zu einer Untergewichtung von Anlagen veranlassen, die sich weiterhin positiv entwickeln werden. Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer erheblichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder der Reputation einer zugrunde liegenden Anlage führen und daher einen erheblichen Einfluss auf deren Marktpreis oder Liquidität haben.

Swiss Equity Income

Das Teilvermögen weist die üblichen Risiken auf, die mit Aktieninvestitionen verbunden sind.

Darüber hinaus besteht ein geografisches Konzentrationsrisiko, da es hauptsächlich in Unternehmen investiert ist, die ihren Sitz in der Schweiz haben, und die geografische Diversifikation auf diesen Staat beschränkt ist. Die Entwicklung des Portfolios wird daher überwiegend vom Schweizer Markt bestimmt und kann nicht durch andere Märkte weltweit ausgeglichen werden oder kann aufgrund negativer Ereignisse im Land Verluste erleiden.

Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten (Strategie des Verkaufs von Kaufoptionen): Die eingesetzten Derivate zur Erlangung, Erhöhung oder Reduzierung der Exposition gegenüber Vermögenswerten können schwer zu bewerten sein, einen Hebeleffekt erzeugen und möglicherweise nicht die erwarteten Ergebnisse erzielen. All diese Faktoren können die Performance des Teilvermögens beeinträchtigen.

Swiss Franc Bond / Swiss Franc High Grade Bond / Swiss Franc Credit Bond

Diese Teilvermögen bergen die üblichen mit diversifizierten Anlagen in Obligationen verbundenen Risiken.

Daneben unterliegen diese Teilvermögen spezifischen, mit Anlagen in Derivate verbundenen Risiken. Die Fondsleitung kann insbesondere Credit Default Swaps (CDS) einsetzen. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Liquid USD IG Income / Liquid EUR IG Income

Diese Teilvermögen bergen die üblichen mit diversifizierten Anlagen in Obligationen verbundenen Risiken.

Daneben unterliegen diese Teilvermögen spezifischen, mit Anlagen in Derivate verbundenen Risiken. Die Fondsleitung kann insbesondere auf Credit Default Swaps (CDS) auf Indizes mit Investment-Grade-Qualität, Optionen auf Staatsanleihen-Futures, Optionen auf CDS, Futures auf Staatsanleihen sowie Devisentermingeschäfte (FX Forwards) zurückgreifen und eine Strategie zum Verkauf von Kaufoptionen anwenden. Die eingesetzten Derivate zur Erlangung, Erhöhung oder Reduzierung der Exposition gegenüber Vermögenswerten können schwer zu bewerten sein, einen Hebeleffekt erzeugen und möglicherweise nicht die erwarteten Ergebnisse erzielen. All diese Faktoren können die Performance des Teilvermögens beeinträchtigen. Es bestehen zwei Hauptrisiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Derivaten zur Nachbildung der Risiken des Referenzindex (wie im Fondsvertrag angegeben): (i) das Basisrisiko, d. h. das Risiko, dass sich die Derivate anders entwickeln als die zugrunde liegenden Vermögenswerte, und (ii) das Gegenparteirisiko, d. h. das Risiko, dass die Vertragspartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann und dadurch ein finanzieller Verlust entsteht. Das Gegenparteirisiko wird durch die Verwendung der liquidesten Instrumente, die Einrichtung eines täglichen Margin-Calls auf die Derivate sowie die Inanspruchnahme einer zentralen Clearingstelle für CDS-Indizes gemindert.

Ein CDS-Index ist ein Korb, der aus CDS besteht. Ein CDS ist ein Vertrag, bei dem eine Partei einen Schutz gegen das Kreditrisiko einer Referenzentität bis zur Fälligkeit erwirbt. Der Käufer des Schutzes zahlt eine periodische Prämie, ausser im Falle eines Kreditereignisses (Insolvenz, Ausfall, Restrukturierung). Die Verwendung von CDS kann mit höheren Risiken verbunden sein als Direktinvestitionen in Anleihen. Tritt kein Kreditereignis ein, verliert der Käufer seine Prämien; tritt es ein, erhält er die vereinbarte Entschädigung (durch Barausgleich oder physische Lieferung). Der Verkäufer erzielt ein festes Einkommen, ausser im Falle eines Kreditereignisses, bei dem er den vertraglich vereinbarten Betrag zahlen muss. Der CDS-Markt kann weniger liquide sein als der Anleihenmarkt.

Ultra Low Duration (CHF)

Dieses Teilvermögen birgt die üblichen, mit diversifizierten Anlagen in Obligationen und kurzfristige Geldmarktinstrumente verbundenen Risiken.

Daneben unterliegt dieses Teilvermögen spezifischen, mit Anlagen in Derivate verbundenen Risiken. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Short-Term Money Market (CHF) / Short-Term Money Market (EUR) / Short-Term Money Market (USD)

Diese Teilvermögen bergen die üblichen mit Anlagen in kurzfristige Geldmarktinstrumente verbundenen Risiken.

Daneben unterliegen diese Teilvermögen spezifischen, mit Anlagen in Derivate verbundenen Risiken. Die Fondsleitung kann insbesondere Credit Default Swaps (CDS) einsetzen. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Risiken im Zusammenhang mit der Umsetzung von Nachhaltigkeitsansätzen

Die Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und kann sich auf ESG-Daten stützen, die schwer erhältlich (Abhängigkeit von Dritten) und unvollständig, nur geschätzt, veraltet oder anderweitig inkorrekt sind.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess kann zum Ausschluss rentabler Anlagen aus dem Anlageuniversum oder zu deren Beschränkung führen.

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist bis zu einem gewissen Grad subjektiv, und es gibt keine Garantie dafür, dass alle Basiswerte die Überzeugungen oder Werte eines bestimmten Anlegers in Bezug auf nachhaltige Anlagen widerspiegeln.

Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer erheblichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder der Reputation einer zugrunde liegenden Anlage führen und daher einen erheblichen Einfluss auf ihren Kurs oder ihre Liquidität haben.

1.15 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität der Teilvermögen sicher (Liquiditätsmanagement). Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen laufend und sie stellt sicher, dass diese unter Einbezug weiterer wesentlicher Risiken regelmässig beurteilt wird, um Liquiditätsrisiken frühzeitig zu erkennen und auf diese rechtzeitig und angemessen reagieren zu können.

Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen:

- **Marktliquiditätsrisiko ("market liquidity"):** Bestimmte Anlageklassen oder Finanzinstrumente können vorübergehend oder dauerhaft einem geringen Handelsvolumen unterliegen, wodurch die Transaktionen der Teilvermögen einem höheren Preis ausgesetzt sind ("Liquiditätsaufschlag") oder es nicht möglich ist, den gesamten Betrag einer Transaktion innerhalb des erwarteten Zeithorizonts zu realisieren. Das von der Fondsleitung implementierte Verfahren erfasst täglich die Liquiditätsvolumina jedes im Portfolio gehaltenen Finanzinstruments und bestimmt die Zeit, die für die Glattstellung der Position erforderlich ist, sowie deren Auswirkungen auf die Gesamtliquidität der Portfolios;

- Risiko grosser Rücknahmen ("large redemptions"): Die Konzentration von Rücknahmeanträgen auf ein und denselben Nettoinventarwert kann zu einer Situation führen, in der die Rücknahmeanträge die Liquidität der tatsächlich in den Portfolios verfügbaren Vermögenswerte übersteigen ("liquidity mismatch"). Um dieses Risiko zu vermeiden, vergleicht die Fondsleitung täglich die Liquidität der im Portfolio gehaltenen Vermögenswerte mit den Nettorücknahmeanträgen der Anleger. Die zusätzlich verwendeten Liquiditätsstressszenarien ("liquidity stress-test") ermöglichen es, die Problematik massiver Rückkäufe zu erfassen, um die Liquiditätsprofile der Portfolios angemessen zu halten.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben

Die Fondsleitung ist Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA, Avenue des Morgines 6, 1213 Petit-Lancy, Schweiz. Seit der Gründung im Jahr 1972 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Lancy im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz insgesamt 106 Teilvermögen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31 Juli 2025 auf CHF 39 Milliarden belief. Die Liste der Anlagefonds sowie alle fondsspezifischen Informationen (ausgenommen die dedizierten Anlagefonds) können im Internet über www.loim.com abgerufen werden.

Weiterhin erbringt sie Vermögensverwaltungsdienstleistungen für andere schweizerische und ausländische kollektive Kapitalanlagen, individuelle Portfolioverwaltung oder Anlageberatung für schweizerische und ausländische professionelle Kunden sowie Vertretungsdienstleistungen in der Schweiz für ausländische kollektive Kapitalanlagen.

Die Fondsleitung ist Teil von Lombard Odier Investment Managers ("LOIM"), der Vermögensverwaltungsdivision der Lombard Odier Gruppe.

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Mitglieder des Verwaltungsrats sind:

- Hubert Keller, Präsident
- Peter Clarke, Verwaltungsrat
- Jean-Pascal Porcherot, Verwaltungsrat

Mitglieder der Fondsleitung sind:

- Jean-Pascal Porcherot, Direktor
- Inès Mossaz, Mitglied
- Pauline Rivier, Mitglied
- Yannik Zufferey, Mitglied

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt CHF 13 Millionen. Das Aktienkapital ist in 13'000 voll eingezahlte Namenaktien von je CHF 1'000.- eingeteilt und befindet sich zu 100% im Besitz der LO Holding SA.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Aufgaben

Die Anlageentscheide des Teilvermögens Balanced Allocation (CHF) sind an Bank Lombard Odier & Co AG, Bellevue, delegiert. Als Privatbankiers seit 1796 ist Bank Lombard Odier & Co AG auf die Vermögensverwaltung für Privatkunden und institutionelle Anleger spezialisiert. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA und Bank Lombard Odier & Co AG abgeschlossener Vertrag.

Die Anlageentscheide der Teilvermögen Liquid USD IG Income und Liquid EUR IG Income sind an Lombard Odier Asset Management (Europe) Ltd, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die auf institutionelle Vermögensverwaltung spezialisiert ist, delegiert. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA und Lombard Odier Asset Management (Europe) Ltd abgeschlossener Vertrag.

Die Anlageentscheide aller anderen Teilvermögen sind nicht delegiert und werden von Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA ausgeführt.

Die Buchführung und die Berechnung des Nettoinventarwerts sind an CACEIS (Switzerland) SA delegiert. Die Fondsverwaltungsgesellschaft CACEIS (Switzerland) SA zeichnet sich durch ihre Erfahrung im Fondsgeschäft seit ihrer Gründung aus. Die genaue Ausführung des Auftrags regeln zwischen Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA und CACEIS (Switzerland) SA abgeschlossene Verträge.

2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Anlagefonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, die die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, die der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen stützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

2.7 Aktive Aktionärsbeteiligung (Stewardship), die Aktionärsengagement und Stimmrechtsausübung vereint

Die Fondsleitung verfügt über eine Stewardship-Politik, die sich an der Vision und am Engagement für nachhaltige Entwicklung ausrichtet. Unsere Stewardship-Aktivitäten führen wir mit zwei miteinander verbundenen Instrumenten aus: Engagement und, bei Teilvermögen mit Aktien im Portfolio, Stimmrechtsausübung.

Die Ergebnisse aus dem Engagementprozess der Fondsleitung können deren Anlageentscheidungen und Research-Meinungen beeinflussen. Es gibt jedoch keinerlei Garantie, dass das Engagement zu den gewünschten Ergebnissen führt. Der Umfang des Engagements ist nicht unbedingt proportional zur Grösse der Beteiligungen in den von der Fondsleitung verwalteten Portfolios. Das Engagement bei der Fondsleitung erfolgt dynamisch, und die Fondsleitung behält sich das Recht vor, ihre Engagement-Strategie jederzeit anzupassen.

Die Ausübung der Stimmrechte ermöglicht es der Fondsleitung, ihren Standpunkt zu wichtigen Fragen bezüglich der zugrunde liegenden Unternehmen und deren Wirkung auf Gesellschaft und Umwelt einzubringen. Es gibt jedoch keinerlei Garantie, dass die Ausübung der Stimmrechte zu den erwarteten Ergebnissen führt. Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, ihre Politik hinsichtlich der Stimmrechtsausübung jederzeit anzupassen.

Die Fondsleitung legt über Stewardship, Engagement und Ausübung der Stimmrechte einschliesslich der Anzahl der Interaktionen sowie der Stewardship-Ergebnisse in ihrem Jahresbericht Rechenschaft ab. Die Informationen zum Engagement und zur Ausübung der Stimmrechte einschliesslich der Monitoring- und Eskalationsverfahren sowie der jährliche Stewardship-Bericht sind auf der Website von LOIM unter folgender Adresse verfügbar: [Unser Stewardship-Rahmen | Lombard Odier](#).

3. Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben

Depotbank ist die CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Nyon / Schweiz. Die Depotbank mit Sitz in Nyon, Schweiz, verfügt über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Schweizer Zweigniederlassung einer ausländischen Bank im Sinne der Auslandsbankenverordnung-FINMA und als Depotbank im Sinne des Kollektivanlagengesetzes.

3.2 Weitere Angaben

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Anlagefondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Mit der Übertragung der Aufbewahrung des Anlagefondsvermögens auf Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland gehen folgende Risiken einher: die Verwahrung des Anlagefondsvermögens, insbesondere im Ausland, kann ein Verlustrisiko beinhalten, das sich aus einer Verletzung der Sorgfaltspflicht, der Insolvenz des Verwahrers oder aus höherer Gewalt ergibt. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als im Sinne der Sections 1471 – 1474 des US Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet "Participating Foreign Financial Institution".

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Nyon / Schweiz
Route de Signy 35
CH - 1260 Nyon

4.2 Vertreiber

Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA
Avenue des Morgines 6
CH - 1213 Petit-Lancy

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

- **Valorennummern**

Es bestehen die folgenden Klassen:

	Commodity Risk Premia ex-Agri	Balanced Allocation (CHF)	Swiss Leaders	Swiss Small & Mid Caps	Swiss Equities Tracker+ ESG	Swiss Franc Bond
Klasse E-A	-	-	-	-	-	-
Klasse E-D	-	-	-	-	-	-
Klasse I-A	-	-	-	-	-	-
Klasse I-D	0019140690	-	0020168640	0020299540	0111012410	0029510870
Klasse I-D-CHF-SH	0195375070	-	-	-	-	-
Klasse I-D-EUR-SH	0417085250	-	-	-	-	-
Klasse M-A	-	-	-	-	-	-
Klasse M-D	0224282950	0224282850	0224283110	0224283080	0224283090	0224282860
Klasse M-D-CHF-SH	0224282940	-	-	-	-	-
Klasse M-D-EUR-SH	0417085260	-	-	-	-	-
Klasse P-A	-	-	-	-	-	-
Klasse P-D	0019140730	0019140630	0011786620	0005067820	0116771200	0116771150

	Commodity Risk Premia ex-Agri	Balanced Allocation (CHF)	Swiss Leaders	Swiss Small & Mid Caps	Swiss Equities Tracker+ ESG	Swiss Franc Bond
Klasse P-D-CHF-SH	0195374990	-	-	-	-	-
Klasse P-D-EUR-SH	0417085270	-	-	-	-	-
Klasse S-A	-	-	-	-	-	-
Klasse S-D	0019367480	-	0020168670	0020299550	0111012450	0029537430
Klasse S-D-CHF-SH	0195375090	-	-	-	-	-
Klasse S-D-EUR-SH	0417085280	-	-	-	-	-
Klasse T-A	-	-	-	-	-	-
Klasse T-A-CHF-SH	-	-	-	-	-	-
Klasse T-A-EUR-SH	-	-	-	-	-	-
Klasse U-A	-	-	-	-	-	-
Klasse U-D	0200051820	-	0137503450	0137503330	0111012470	0029537520
Klasse U-D-CHF-SH	0195375110	-	-	-	-	-
Klasse U-D-EUR-SH	0417085300	-	-	-	-	-
Klasse Z-A	-	-	-	-	-	-
Klasse Z-D	0200053180	-	0137503490	0137503420	0111012500	0029537630
Klasse Z-D-CHF-SH	0195375140	-	-	-	-	-
Klasse Z-D-EUR-SH	0417085290	-	-	-	-	-

	Swiss Franc High Grade Bond	Swiss Franc Credit Bond	Ultra Low Duration (CHF)	Short-Term Money Market (CHF)	Short-Term Money Market (EUR)	Short-Term Money Market (USD)
Klasse E-A	-	-	-	-	-	-
Klasse E-D	-	-	-	-	-	-
Klasse I-A	-	-	-	0396727750	0396727810	0396727870
Klasse I-D	0037074420	0036282940	0267591720	0111012810	0111013010	0111012920
Klasse I-D-CHF-SH	-	-	-	-	-	-
Klasse I-D-EUR-SH	-	-	-	-	-	-
Klasse M-A	-	-	-	0396727760	0396727820	0396727880
Klasse M-D	0224282920	0224282890	0267591730	0224283040	0224283060	0224283070
Klasse M-D-CHF-SH	-	-	-	-	-	-
Klasse M-D-EUR-SH	-	-	-	-	-	-
Klasse P-A	-	-	-	0396727770	0396727830	0396727890
Klasse P-D	0116771170	0116771180	0267591740	0116771230	0116771260	0116771240
Klasse P-D-CHF-SH	-	-	-	-	-	-
Klasse P-D-EUR-SH	-	-	-	-	-	-
Klasse S-A	-	-	-	0396727780	0396727840	0396727900
Klasse S-D	0037074450	0036282980	0267591750	0111012850	0111013040	0111012940
Klasse S-D-CHF-SH	-	-	-	-	-	-
Klasse S-D-EUR-SH	-	-	-	-	-	-
Klasse T-A	-	-	-	1238285370	-	-
Klasse T-A-CHF-SH	-	-	-	-	-	-
Klasse T-A-EUR-SH	-	-	-	-	-	-
Klasse U-A	-	-	-	0396727790	0396727850	0396727910
Klasse U-D	0037074600	0036283010	0267591760	0111012860	0111013080	0111012960
Klasse U-D-CHF-SH	-	-	-	-	-	-
Klasse U-D-EUR-SH	-	-	-	-	-	-
Klasse V-A	-	-	-	1367325890	1367340090	1367350570
Klasse V-D	-	-	-	1367333770	1367350520	1367340020

	Swiss Franc High Grade Bond	Swiss Franc Credit Bond	Ultra Low Duration (CHF)	Short-Term Money Market (CHF)	Short-Term Money Market (EUR)	Short-Term Money Market (USD)
Klasse W-A	-	-	-	1367333830	1367350640	1367350590
Klasse W-D	-	-	-	1367350610	1367340060	1367350580
Klasse Z-A	-	-	-	0396727800	0396727860	0396727920
Klasse Z-D	0037074640	0036283030	0267591770	0111012890	0111013090	0111013000
Klasse Z-D-CHF-SH	-	-	-	-	-	-
Klasse Z-D-EUR-SH	-	-	-	-	-	-

	Swiss Equity Income	Liquid USD IG Income	Liquid EUR IG Income
Klasse E-D	149943740		
Klasse I-D	149943741		
Klasse M-D	149943742		
Klasse P-D	149943743		
Klasse S-D	149943744		
Klasse T-A	150565880		
Klasse U-D	149943745		
Klasse X1-D	-		
Klasse Z-D	149943746		

Die Klassen, für die keine Valorennummern angegeben sind, werden erst dann lanciert und zur Zeichnung freigegeben, wenn die Fondsleitung das Anfangskapital zur Lancierung dieser Klassen für ausreichend erachtet.

- **Rechnungseinheit**

Für die Teilvermögen Balanced Allocation (CHF), Swiss Leaders, Swiss Small & Mid Caps, Swiss Equities Tracker+ ESG, Swiss Equity Income, Swiss Franc Bond, Swiss Franc High Grade Bond, Swiss Franc Credit Bond, Ultra Low Duration (CHF) und Short-Term Money Market (CHF): CHF

Für die Teilvermögen Commodity Risk Premia ex-Agri, Liquid USD IG Income und Short-Term Money Market (USD): USD

Für die Teilvermögen Liquid EUR IG Income und Short-Term Money Market (EUR): EUR

Die Anteile eines jeden Teilvermögens können auch in einer Referenzwährung (CHF, EUR, USD, GBP) begeben werden, die von der Rechnungseinheit eines Teilvermögens abweicht (siehe Abschnitt 1.6 des Prospekts).

5.2 Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.loim.com abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Internetplattform www.fundinfo.com.

Preisveröffentlichungen erfolgen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden, mindestens aber zweimal im Monat (am 15. und 30. jedes Monats bzw. am vorangehenden Bankwerktag), auf den Internetplattformen www.swissfunddata.ch und www.fundinfo.com.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Der Anlagefonds ist im Ausland nicht eingetragen und verfügt ausserhalb der Schweiz über keine Vertriebsbewilligung.

Dieser Anlagefonds verfügt nicht über den Vertriebspass gemäss der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds. Zudem erfüllt dieser Anlagefonds die Anforderungen nicht, die sich aus den nationalen Gesetzen zum Anlegerdomizil der einzelnen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") ergeben, die spezifisch den Vertrieb an professionelle Anleger (nationale Bestimmungen über Privatplatzierungen) und Kleinanleger (nationale Bestimmungen) regeln. Die Anteile dieses Anlagefonds dürfen deshalb nicht an Anleger vertrieben werden, die ihren Wohnsitz oder Sitz im EWR haben.

Anteile dieses Anlagefonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten noch ausgeliefert oder an Personen verkauft werden, die US-Staatsangehörige oder in den USA wohnhaft sind.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

5.4 Anerkannte Rating-Agenturen

Folgende Rating-Agenturen sind anerkannt:

- DBRS Morningstar
- Fitch Ratings
- Japan Credit Rating Agency
- Rating and Investment
- Moody's Investors Service
- Standard & Poor's Ratings Services
- Fedafin AG

5.5 Effektenleihe

Die Effektenleihe ist nicht zulässig.

5.6 Pensionsgeschäfte

Mit Ausnahme der untenstehenden Teilvermögen sind Pensionsgeschäfte nicht zulässig.

Bei den Teilvermögen Ultra Low Duration (CHF), Short-Term Money Market (CHF), Short-Term Money Market (EUR) und Short-Term Money Market (USD) können die Fondsleitung und die Depotbank Pensionsgeschäfte tätigen.

5.7 Verordnung (EU) Nr. 909/2014 über die Zentralverwahrung von Wertpapieren (Zentralverwahrerverordnung, CSDR)

(Hinweis: Diese Information wird nicht von der FINMA geprüft)

Die CSDR wurde unter anderem entwickelt, um der Nichtabwicklung von Wertpapieren vorzubeugen und diese zu verhindern und ein Disziplinarsystem für die Wertpapierabwicklung einzuführen, indem die Nichtabwicklung überwacht und Barstrafen eingezogen und erteilt werden, wenn Transaktionen nicht innerhalb des richtigen Wertstellungsdatums abgewickelt werden können. Zu diesem Zweck hat die Fondsleitung einen operativen Rahmen für die Verwaltung der zu erhaltenden Barstrafen ("Positive Penalties") und der zu zahlenden Barstrafen ("Negative Penalties") gemäss dem CSDR-System für Transaktionen, die im Namen der betreffenden Teilvermögen durchgeführt werden, eingerichtet. Dabei werden positive und negative Strafen gegeneinander aufgerechnet. Der Saldo unter Berücksichtigung von Sollzinsen oder negativen Habenzinsen wird entweder dem/den betreffenden Teilvermögen gutgeschrieben (falls die Positive Penalties die Negative Penalties in dem betreffenden Zeitraum übersteigen, auch als "Positiver Saldo" bezeichnet) oder dem/den betreffenden Teilvermögen belastet (falls die Negative Penalties die Positive Penalties in dem betreffenden Zeitraum übersteigen, auch als "Negativer Saldo" bezeichnet). Die Fondsleitung erstattet jeden Negativen Saldo in Bezug auf den/die betreffenden Teilvermögen und behält sich das Recht vor, den Vermögensverwalter aufzufordern, die Negative Penalties zu decken und/oder die Negative Penalties direkt von der fehlbaren Partei einzufordern (in diesem Fall werden die erfolgreich eingeforderten Beträge in die Berechnung des Positiven oder Negativen Saldos einbezogen). Der Zeitraum, in dem (i) positive Strafen und negative Strafen gegeneinander aufgerechnet werden und (ii) die daraus resultierenden positiven und negativen Salden dem/den betreffenden Teilvermögen gutgeschrieben bzw. belastet werden, wird nach Ermessen der Fondsleitung festgelegt.

6. Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Bisherige Ergebnisse des Anlagefonds:

ISIN	Teilvermögen	Art Dividende	Währung	Perf. Berichtsjahr 31.07.2024 - 31.07.2025	Perf. 2024 31.12.2023 31.12.2024	Ann. Perf. 3 Jahre 31.12.2021 - 31.12.2024	Ann. Perf. 5 Jahre 31.12.2019 - 31.12.2024	Lancierungs- datum
CH0195375073	Commodity Risk Premia ex-Agri, CHF-SH-I	D	CHF	1,86	4,08	3,65	6,71	07.02.2013
CH0224282951	Commodity Risk Premia ex-Agri M	D	USD	6,25	8,58	7,85	10,04	28.11.2016
CH0224282944	Commodity Risk Premia ex-Agri, CHF-SH-M	D	CHF	1,78	4,00	3,57	6,63	09.12.2013
CH0417085260	Commodity Risk Premia ex-Agri, EUR-SH-M	D	EUR	3,89	6,55	5,28	7,76	24.05.2018
CH0019140737	Commodity Risk Premia ex-Agri P	D	USD	5,53	7,85	7,13	9,30	06.09.2004
CH0195374993	Commodity Risk Premia ex-Agri, CHF-SH-P	D	CHF	1,10	3,30	2,87	5,92	31.10.2012
CH0195375099	Commodity Risk Premia ex-Agri, CHF-SH-S	D	CHF	2,58	4,82	4,38	7,47	27.11.2015
CH0195375149	Commodity Risk Premia ex-Agri, CHF-SH-Z	D	CHF	2,78	5,03	4,58	7,68	26.09.2014
CH0019140638	Balanced Allocation (CHF) P	D	CHF	2,14	10,73	-1,96	0,33	20.09.2004
CH0020168644	Swiss Leaders I	D	CHF	1,42	6,65	-3,19	3,09	01.03.2005
CH0224283116	Swiss Leaders M	D	CHF	1,34	6,57	-3,26	3,01	06.12.2013
CH0011786628	Swiss Leaders P	D	CHF	0,66	5,85	-3,91	2,32	21.02.2001
CH0020168677	Swiss Leaders S	D	CHF	1,74	6,99	-2,88	5,03	25.05.2020
CH0020299548	Swiss Small & Mid Caps I	D	CHF	8,90	6,44	-6,60	2,26	01.03.2005
CH0224283082	Swiss Small & Mid Caps M	D	CHF	8,82	6,36	-6,67	2,19	06.12.2013
CH0005067829	Swiss Small & Mid Caps P	D	CHF	8,08	5,64	-7,30	1,50	02.09.1996
CH0020299555	Swiss Small & Mid Caps S	D	CHF	9,25	6,78	-6,30	2,59	03.07.2019
CH0137503428	Swiss Small & Mid Caps Z	D	CHF	9,85	7,37	-5,79	3,15	01.12.2014
CH0111012412	Swiss Equities Tracker+ ESG I	D	CHF	0,92	6,22	-2,12	4,98	30.03.2010
CH0224283090	Swiss Equities Tracker+ ESG M	D	CHF	0,90	6,21	-2,13	4,95	06.12.2013
CH0116771202	Swiss Equities Tracker+ ESG P	D	CHF	0,77	6,06	-2,26	4,73	06.10.2010
CH0111012503	Swiss Equities Tracker+ ESG Z	D	CHF	1,09	6,40	-1,95	5,26	22.03.2010
CH0029510879	Swiss Franc Bond I	D	CHF	2,90	7,29	0,29	0,47	26.04.2007
CH0224282860	Swiss Franc Bond M	D	CHF	2,83	7,21	0,22	0,40	09.12.2013
CH0116771152	Swiss Franc Bond P	D	CHF	2,59	6,97	-0,01	0,17	04.11.2010
CH0029537435	Swiss Franc Bond S	D	CHF	2,97	7,36	0,36	0,54	03.06.2019
CH0029537633	Swiss Franc Bond Z	D	CHF	3,17	7,56	0,52	0,70	26.08.2010
CH0037074421	Swiss Franc High Grade Bond I	D	CHF	1,82	5,82	-0,47	-0,39	02.06.2008
CH0224282928	Swiss Franc High Grade Bond M	D	CHF	1,80	5,80	-0,48	-0,41	03.03.2015
CH0116771178	Swiss Franc High Grade Bond P	D	CHF	1,61	5,61	-0,67	-1,59	31.08.2010
CH0037074454	Swiss Franc High Grade Bond S	D	CHF	-0,90	-	-	-	02.06.2025
CH0037074645	Swiss Franc High Grade Bond Z	D	CHF	2,08	6,09	-0,24	-0,17	02.07.2010
CH0036282942	Swiss Franc Credit Bond I	D	CHF	3,94	7,09	0,75	0,65	02.06.2008
CH0224282894	Swiss Franc Credit Bond M	D	CHF	3,90	7,06	0,72	0,62	09.12.2013
CH0116771186	Swiss Franc Credit Bond P	D	CHF	3,57	6,71	0,39	0,30	03.09.2010
CH0036282983	Swiss Franc Credit Bond S	D	CHF	4,09	7,24	0,89	0,79	26.09.2012
CH0036283015	Swiss Franc Credit Bond U	D	CHF	4,15	5,57	-	-	12.04.2024
CH0036283031	Swiss Franc Credit Bond Z	D	CHF	4,36	7,52	1,13	1,03	02.07.2010
CH0267591722	Ultra Low Duration (CHF) I	D	CHF	1,44	2,43	1,18	0,64	12.02.2015
CH0267591730	Ultra Low Duration (CHF) M	D	CHF	1,43	2,42	1,17	0,63	16.02.2015
CH0267591748	Ultra Low Duration (CHF) P	D	CHF	1,34	2,33	1,09	0,57	17.02.2015
CH0267591755	Ultra Low Duration (CHF) S	D	CHF	1,47	2,46	1,21	0,67	11.06.2018
CH0267591763	Ultra Low Duration (CHF) U	D	CHF	1,49	2,48	1,23	0,68	22.01.2019
CH0396727759	Short-Term Money Market (CHF) I	A	CHF	0,47	1,21	1,12	-	12.10.2022
CH0111012818	Short-Term Money Market (CHF) I	D	CHF	0,47	1,21	0,68	0,12	29.03.2010
CH0396727767	Short-Term Money Market (CHF) M	A	CHF	0,46	1,20	1,12	-	27.10.2022
CH0224283041	Short-Term Money Market (CHF) M	D	CHF	0,46	1,20	0,67	0,11	06.12.2013
CH0396727775	Short-Term Money Market (CHF) P	A	CHF	0,36	1,10	1,17	-	11.09.2023

ISIN	Teilvermögen	Art Dividende	Währung	Perf. Berichtsjahr 31.07.2024 - 31.07.2025	Perf. 2024 31.12.2023 31.12.2024	Ann. Perf. 3 Jahre 31.12.2021 - 31.12.2024	Ann. Perf. 5 Jahre 31.12.2019 - 31.12.2024	Lancierungs- datum
CH0116771236	Short-Term Money Market (CHF) P	D	CHF	0,36	1,10	0,60	0,07	31.08.2010
CH0111012859	Short-Term Money Market (CHF) S	D	CHF	0,50	1,24	1,18	-	14.11.2022
CH1238285378	Short-Term Money Market (CHF) T	A	CHF	0,47	1,21	1,22	-	20.01.2023
CH0111012867	Short-Term Money Market (CHF) U	D	CHF	0,52	1,26	1,28	-	27.01.2023
CH1367333775	Short-Term Money Market (CHF) V	D	CHF	0,02	-	-	-	13.05.2025
CH0111012891	Short-Term Money Market (CHF) Z	D	CHF	0,59	1,33	1,38	-	16.10.2023
CH0396727817	Short-Term Money Market (EUR) I	A	EUR	2,94	3,82	2,29	1,45	29.09.2020
CH0111013014	Short-Term Money Market (EUR) I	D	EUR	2,94	3,82	2,29	1,19	29.03.2010
CH0396727825	Short-Term Money Market (EUR) M	A	EUR	2,93	3,81	2,28	1,18	05.02.2018
CH0224283066	Short-Term Money Market (EUR) M	D	EUR	2,93	3,81	2,28	1,18	06.12.2013
CH0396727833	Short-Term Money Market (EUR) P	A	EUR	2,83	3,71	3,31	-	30.11.2022
CH0116771269	Short-Term Money Market (EUR) P	D	EUR	2,83	3,71	2,19	1,10	03.09.2010
CH0396727858	Short-Term Money Market (EUR) U	A	EUR	0,66	-	-	-	14.04.2025
CH0396727874	Short-Term Money Market (USD) I	A	USD	4,62	5,33	4,01	2,53	05.02.2018
CH0111012925	Short-Term Money Market (USD) I	D	USD	4,62	5,33	4,01	2,53	29.03.2010
CH0396727882	Short-Term Money Market (USD) M	A	USD	4,60	5,31	3,99	2,51	05.02.2018
CH0224283074	Short-Term Money Market (USD) M	D	USD	4,60	5,31	3,99	2,51	06.12.2013
CH0396727890	Short-Term Money Market (USD) P	A	USD	4,39	5,10	3,81	2,33	08.03.2018
CH0116771244	Short-Term Money Market (USD) P	D	USD	4,39	5,10	3,81	2,33	31.08.2010
CH0111012941	Short-Term Money Market (USD) S	D	USD	4,66	5,38	4,06	2,59	22.01.2020
CH0111012966	Short-Term Money Market (USD) U	D	USD	4,69	5,41	4,09	2,61	30.08.2017
CH1367340028	Short-Term Money Market (USD) V	D	USD	3,51	0,90	-	-	22.10.2024

6.2 Profil des typischen Anlegers

Commodity Risk Premia ex-Agri

Dieses Teilvermögen ist synthetisch im Rohstoffsektor investiert. Es eignet sich für Anleger, die über längere Zeit bedeutende Kursschwankungen tragen können und bereit sind, die höheren Risiken zu tragen, die mit dem Einsatz von Derivaten und der Sektorkonzentration verbunden sind.

Balanced Allocation (CHF)

Dieses Teilvermögen ist indirekt in Aktien investiert. Es eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die über längere Zeit bedeutende Kursschwankungen tragen können.

Dieses Teilvermögen tätigt direkte oder indirekte und diversifizierte Anlagen in Aktien, Obligationen, Edelmetalle, Edelmetallzertifikate, Private Equity, Derivate, strukturierte Produkte, Guthaben auf Sicht und auf Zeit sowie Geldmarktinstrumente. Es investiert auch in schweizerische kollektive Kapitalanlagen der Art "übrige Anlagefonds für alternative Anlagen" und in Rohstoffpapiere. Es eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die über längere Zeit bedeutende Kursschwankungen tragen können.

Swiss Leaders

Dieses Teilvermögen investiert in Aktien. Es eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die bereit sind, ein erhöhtes Risiko einzugehen.

Swiss Small & Mid Caps

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die über längere Zeit bedeutende Kursschwankungen tragen können, die üblichen Risiken von Aktienanlagen kennen und bereit sind, die höheren Risiken zu tragen, die eine Konzentration auf ein geografisches Gebiet und eine bestimmte Börsenkapitalisierung bergen.

Swiss Equities Tracker+ ESG

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die über längere Zeit bedeutende Kursschwankungen tragen können, die gewöhnlich mit Aktienanlagen verbundenen Risiken kennen und bereit sind, die höheren Risiken zu tragen, die mit dem Einsatz von Derivaten und einer Konzentration der Anlagen auf ein geografisches Gebiet einhergehen.

Swiss Equity Income

Dieses Teilvermögen ist in Aktien investiert. Es eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die bereit sind, ein hohes Mass an Risiko zu tragen, insbesondere die Risiken, die mit einer geografischen Konzentration und dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbunden sind.

Swiss Franc Bond / Swiss Franc High Grade Bond / Swiss Franc Credit Bond / Liquid USD IG Income / Liquid EUR IG Income

Diese Teilvermögen eignen sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die ein Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, die höheren Risiken zu tragen, die mit dem Einsatz von Derivaten verbunden sind. Diese Teilvermögen sollten nicht für spekulative Zwecke eingesetzt werden.

Ultra Low Duration (CHF)

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die auf der Suche nach einer stabilen Sparstrategie und bereit sind, die höheren Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten zu tragen.

Short-Term Money Market (CHF) / Short-Term Money Market (EUR) / Short-Term Money Market (USD)

Diese Teilvermögen eignen sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die auf der Suche nach einer stabilen Sparstrategie und bereit sind, die höheren Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten zu tragen.

7. Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Anlagefondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolgs gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL II - FONDSVERTRAG	59
I. Grundlagen	59
Art. 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	
II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	59
Art. 2 Der Fondsvertrag	
Art. 3 Die Fondsleitung	
Art. 4 Die Depotbank	
Art. 5 Die Anleger	
Art. 6 Anteile und Anteilsklassen	
III. Richtlinien der Anlagepolitik	64
A. Anlagegrundsätze	
Art. 7 Einhaltung der Anlagevorschriften	
Art. 8 Anlagepolitik	
Art. 9 Flüssige Mittel	
B. Anlagetechniken und -instrumente	
Art. 10 Effektenleihe	
Art. 11 Pensionsgeschäfte	
Art. 12 Derivate - Commitment-Ansatz I, Commitment-Ansatz II und VaR-Ansatz	
Art. 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten	
Art. 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen	
C. Anlagebeschränkungen	
Art. 15 Risikoverteilung	
IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen	75
Art. 16 Berechnung des Nettoinventarwertes	
Art. 17 Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen	
V. Vergütungen und Nebenkosten	78
Art. 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger	
Art. 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen	
VI. Rechenschaftsablage und Prüfung	81
Art. 20 Rechenschaftsablage	
Art. 21 Prüfung	

VII.	Verwendung des Erfolges (Art. 22)	81
VIII.	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen (Art. 23)	82
IX.	Umstrukturierung und Auflösung	82
	Art. 24 Vereinigung	
	Art. 25 Umwandlung in eine andere Rechtsform	
	Art. 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung	
X.	Änderung des Fondsvertrages (Art. 27)	85
XI.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand (Art. 28)	85

TEIL II - FONDSVERTRAG

I. Grundlagen

Art. 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung LO Funds (CH) besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art "übrige Anlagefonds für traditionelle Anlagen" (der "Anlagefonds") im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 53 ff. und Art. 68 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG). Der Anlagefonds ist in die folgenden Teilvermögen unterteilt:
 - Commodity Risk Premia ex-Agri
 - Balanced Allocation (CHF)
 - Swiss Leaders
 - Swiss Small & Mid Caps
 - Swiss Equities Tracker+ ESG
 - Swiss Equity Income
 - Swiss Franc Bond
 - Swiss Franc High Grade Bond
 - Swiss Franc Credit Bond
 - Liquid USD IG Income
 - Liquid EUR IG Income
 - Ultra Low Duration (CHF)
 - Short-Term Money Market (CHF)
 - Short-Term Money Market (EUR)
 - Short-Term Money Market (USD)
2. Jedes Teilvermögen verfolgt eine andere Anlagepolitik. Die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen wird in einem teilvermögensspezifischen Anhang zu diesem Fondsvertrag erläutert.
3. Fondsleitung ist Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA, Bellevue.
4. Depotbank ist CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Nyon / Schweiz.
5. Der Vermögensverwalter für das Teilvermögen Balanced Allocation (CHF) ist Bank Lombard Odier & Co AG, Bellevue. Der Vermögensverwalter für die Teilvermögen Liquid USD IG Income und Liquid EUR IG Income ist Lombard Odier Asset Management (Europe) Ltd, London. Der Vermögensverwalter für alle anderen Teilvermögen ist Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA, Bellevue.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Art. 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

Art. 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragte unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten und vertretenen kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe Art. 27).
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von Art. 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von Art. 26 auflösen. Ferner kann die Fondsleitung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den Art. 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

Art. 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile der Teilvermögen sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragte unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;

- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Anlagefondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne der vorstehenden Absätze nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

- 7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
- 8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den Art. 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung des Kollektivanlagevertrags eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
- 9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

Art. 5 Die Anleger

- 1. Für bestimmte Anteilklassen können Einschränkungen bestehen, wie sie in Art. 6 Ziff. 4 beschrieben sind.

Die Anteile dieses Anlagefonds dürfen nicht an Anleger vertrieben werden, die ihren Wohnsitz oder Sitz im EWR haben.

Zusätzliche Restriktionen hinsichtlich des FATCA-Status der Teilvermögen

Gemäss den FATCA-Bestimmungen und dem *Intergovernmental Agreement* ("IGA") können die Teilvermögen als "nicht rapportierende ausländische Finanzinstitute" ("FFI") qualifiziert werden, weil das Risiko, dass sie zur Hinterziehung von in den Vereinigten Staaten anfallenden Steuern eingesetzt werden, als gering gilt. "Kollektive Anlagevehikel" ("KAV") sind eine Kategorie von "nicht rapportierenden FFI", die im Anhang II des IGA definiert ist. Wenn diese KAV nicht verpflichtet sind, eine Quellensteuer auf dem Bruttoerlös von Verkäufen oder auf Erträgen aus amerikanischer Quelle zu deklarieren oder zu erheben, bestehen Restriktionen hinsichtlich der direkten Partizipation der Anleger an solchen KAV.

Neben den Restriktionen gemäss FATCA-Bestimmungen und IGA gelten weitere Beschränkungen hinsichtlich des Angebots und des Verkaufs von Anteilen in den Vereinigten Staaten von Amerika gemäss United States Securities Act von 1933.

Die Anteile:

- a) dürfen folglich auf dem Gebiet der Vereinigten Staaten (d.h. USA sowie Gebiete unter US-Hoheitsgewalt oder US-Rechtsprechung) nicht direkt oder indirekt angeboten, vertrieben, zugeteilt oder abgegeben werden, und zwar weder auf Rechnung von "US-Personen" noch in ihrem Namen (für eine Definition der Bezeichnung "US-Person" verweisen wir auf den Prospekt);
 - b) dürfen folglich nur von oder über Einheiten gehalten werden, deren FATCA-Status mit dem FATCA-Status des betreffenden KAV der Teilvermögen vereinbar ist.
- 2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Anlagefonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von Art. 17 Ziff. 11 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
 - 3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an denen sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
 - 4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds bzw. des Teilvermögens ist ausgeschlossen.

5. Die Anleger erhalten auf Anfrage bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können gemäss Art. 17 den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar oder gegen Sachauslage verlangen. Die Anleger können gemäss den Bestimmungen von Art. 17 Ziff. 11 eine Rücknahme gegen Sacheinlagen beantragen, doch der Fondsleitung steht es frei, diesen Antrag zu genehmigen oder abzulehnen. Lehnt die Fondsleitung den Antrag ab, erfolgt die Rücknahme automatisch in bar.
7. Ein Anleger, der Anteile an einem Teilvermögen zeichnet, erklärt und gewährleistet hiermit, dass er die hinsichtlich des zulässigen Anlegerkreis geltenden Kriterien weiter oben erfüllt. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und deren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

Die Anleger müssen einen Beweis ihres Status gemäss FATCA-Bestimmungen in Form eines steuerlich relevanten Dokuments einreichen, wie z.B. das Formular "W-8BEN" der US-Steuerbehörde oder ein anderes äquivalentes und annehmbares Formular, Dokument oder Zertifikat. Derartige Steuerelemente müssen in regelmässigen Abständen gemäss den geltenden Bestimmungen und/oder gegebenenfalls mittels einer universellen Identifikationsnummer des Vermittlers erneuert werden.

Die Fondsleitung, die Depotbank und ihre Beauftragten behalten sich das Recht vor, den Kauf oder das Halten von Anteilen durch eine Person abzulehnen oder zu verhindern, die irgendwelche Schweizer oder ausländische Gesetze oder Bestimmungen verletzt. Dasselbe gilt für den Kauf oder das Halten von Anteilen, wenn diese negative regulatorische oder steuerliche Konsequenzen für die Teilvermögen und/oder ihre Anleger haben könnten. Zu diesem Zweck können Zeichnungsanträge abgelehnt oder Zwangsrücknahmen gemäss Ziff. 7 und 8 angeordnet werden. Diese Restriktionen gelten mutatis mutandis in Fällen, in denen Anteile an einem Teilvermögen durch oder im Namen von Personen oder Einheiten gehalten werden, deren FATCA-Status gemäss FATCA-Bestimmungen und IGA nicht mit jenem des betreffenden Teilvermögens vereinbar ist.

Mit der Zeichnung und ihrem weiteren Besitz von Anteilen erklären sich die Anleger einverstanden, dass ihre persönlichen Daten erhoben, erfasst, gespeichert, weitergegeben, verarbeitet und in allgemeiner Form durch die Fondsleitung, die Depotbank oder ihre Beauftragten genutzt werden, die ausserhalb der Schweiz ansässig sein können, aber zu einer gleichwertigen Vertraulichkeit verpflichtet sind. Diese Daten können insbesondere zu Zwecken der Kontoadministration oder -führung, der Identifikation im Rahmen des Kampfs gegen die Geldwäscherei und die Finanzierung des Terrorismus sowie der steuerlichen Identifikation verwendet werden, insbesondere zur Einhaltung der FATCA-Bestimmungen, wenn aufgrund des FATCA-Status eines Teilvermögens eine Rapportierungspflicht besteht. Abhängig vom FATCA-Status eines Teilvermögens ist es folglich möglich, dass die persönlichen Daten von Anlegern, welche die Kriterien als "US-Person" gemäss FATCA-Bestimmungen und/oder als nicht mit den FATCA-Bestimmungen konforme "FFI" erfüllen, gegenüber der US-Steuerbehörde IRS offengelegt werden müssen.

8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann; diese Restriktionen gelten mutatis mutandis in Fällen, in denen Anteile an einem Teilvermögen durch oder im Namen von Personen oder Einheiten gehalten werden, deren FATCA-Status gemäss FATCA-Bestimmungen und IGA nicht mit jenem des betreffenden Teilvermögens vereinbar ist;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;

- c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Anlagefondsvermögens des Teilvermögens ausnutzen (Market Timing).

Art. 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von Art. 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

Die Anteilsklassen weisen eine Kombination folgender Merkmale auf:

- Anlegerkategorie;
- Referenzwährung;
- Absicherung des Währungsrisikos;
- Verwendung des Ertrags.

Die Liste mit sämtlichen bestehenden Anteilsklassen ist im Prospekt enthalten.

4. Je nach Anlegerkategorie und Teilvermögen sind die folgenden Anteilsklassen verfügbar: "Klasse E", "Klasse I", "Klasse M", "Klasse P", "Klasse R", "Klasse S", "Klasse T", "Klasse U", "Klasse V", "Klasse W", "Klasse X1" und "Klasse Z".

Die Klasse E ist den Einheiten der Lombard Odier Gruppe und ihren jeweiligen Mitarbeitern vorbehalten, die einen Teil oder einen aufgeschobenen Teil ihrer variablen Vergütung im Einklang mit den Regelungen, vertraglichen Verpflichtungen oder internen Richtlinien in Bezug auf die Vergütung der Verwaltungsgesellschaften in Anteile des Anlagefonds investieren.

Die Klasse I ist Anlegern vorbehalten, die mindestens einen Betrag von CHF 1 Million (oder Gegenwert) in einem Teilvermögen anlegen oder halten.

Die Klasse M ist (i) den Finanzintermediären vorbehalten, die auf der Grundlage eines Portfoliomanagementvertrags Anteile zeichnen, oder (ii) den Kunden, die zu von der Gruppe Lombard Odier Investment Managers genehmigten Bedingungen einen Beratungsvertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben.

Die Klasse P ist ausschliesslich für Anleger bestimmt, die die Bedingungen der anderen Klassen nicht erfüllen. Einzig die Klasse P sieht eine Vertriebskommission vor.

Die Klasse S ist ausschliesslich für qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 oder 3ter KAG bestimmt. Die Höhe des Mindestanlagebetrags pro Anleger beträgt 20 Millionen in der Referenzwährung des Teilvermögens.

Die Klasse T ist ausschliesslich für Anleger bestimmt, die ihr Vermögen im Rahmen der gebundenen beruflichen Vorsorge (2. Säule und Säule 3a) unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der entsprechenden Vollzugsverordnung investieren und die qualifizierende Anleger im Sinne der Ziff. 2.4.2 des Kreisschreibens Nr. 24 der ESTV sind. Der Nettoertrag wird nicht an die Anleger der Klasse T ausgeschüttet, sondern jährlich dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt.

Die Klasse U ist ausschliesslich für qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 oder 3ter KAG bestimmt. Die Höhe des Mindestanlagebetrags pro Anleger beträgt 50 Millionen in der Referenzwährung des Teilvermögens.

Die Klasse V ist ausschliesslich für qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 oder 3ter KAG bestimmt. Die Höhe des Mindestanlagebetrags pro Anleger beträgt 100 Millionen in der Referenzwährung des Teilvermögens.

Die Klasse W ist ausschliesslich für qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 oder 3ter KAG bestimmt. Die Höhe des Mindestanlagebetrags pro Anleger beträgt 250 Millionen in der Referenzwährung des Teilvermögens.

Die Klasse X1 ist ausschliesslich für Kunden vorbehalten, die einen Vermögensverwaltungsauftrag oder einen Anlageberatungsauftrag mit der UBS AG oder deren verbundenen Unternehmen abgeschlossen haben.

Die Klasse Z ist ausschliesslich für qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 oder 3ter KAG bestimmt, die mit einer Einheit der Gruppe Lombard Odier einen Vermögensverwaltungsauftrag oder einen anderen Dienstleistungsvertrag, wie etwa eine Vergütungsvereinbarung, abgeschlossen haben.

5. Alle Teilvermögen können Anteile in einer Referenzwährung begeben, die von ihrer Rechnungseinheit sowie von den Rechnungseinheiten des Teilvermögens abweicht. Die Referenzwährungen sind CHF, EUR, USD und GBP. Die mit einem Umtausch, einer Ausgabe oder Rücknahme in der Rechnungseinheit verbundenen Kosten werden bei jeder Klasse von Anteilen berechnet, die in einer von der Rechnungseinheit des Teilvermögens abweichenden Referenzwährung ausgestellt worden sind. Die Referenzwährung wird bei der Bezeichnung der Anteilsklasse als Zusatz angehängt.
6. Alle Teilvermögen können Anteile in einer Rechnungseinheit oder einer Referenzwährung mit einer unterschiedlichen Absicherung des Währungsrisikos begeben. Unter einem abzusichernden Währungsrisiko versteht man:
 - das Währungsrisiko zwischen (1) dem Nettoinventarwert in der Rechnungseinheit des betreffenden Teilvermögens und (2) dem Nettoinventarwert in einer von der Rechnungseinheit abweichenden Referenzwährung; oder
 - das Währungsrisiko im Zusammenhang mit dem Vermögen des Teilvermögens, das auf eine von der Rechnungseinheit des Teilvermögens abweichende Währung lautet.

Die mit der Absicherung des Währungsrisikos verbundenen Kosten werden gegebenenfalls der Anteilsklasse belastet, die auf eine Referenzwährung lautet. Die Absicherung des Währungsrisikos wird wie folgt vorgenommen:

- keine Absicherung
- systematische Absicherung

Die Bezeichnung der Anteilsklassen ohne Absicherung des Währungsrisikos erhält den Zusatz "UH".

Die Bezeichnung der Anteilsklassen mit systematischer Absicherung des Währungsrisikos erhält den Zusatz "SH".

7. Die Teilvermögen können ausschüttende Anteilsklassen ausgeben. Die Bezeichnung dieser Anteilsklassen trägt den Zusatz "D".

Die Teilvermögen Commodity Risk Premia ex-Agri, Ultra Low Duration (CHF), Short-Term Money Market (CHF), Short-Term Money Market (EUR) und Short-Term Money Market (USD) können thesaurierende Anteilsklassen ausgeben. Die Bezeichnung dieser Anteilsklassen trägt den Zusatz "A". Diese thesaurierenden Anteilsklassen sind ausschliesslich Anlegern vorbehalten, die die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen: (i) Sie haben ein Konto bei einer Einheit der Lombard Odier Gruppe eröffnet und (ii) sie sind im Ausland ansässig.
8. Die Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
9. Die Fondsleitung ist verpflichtet, Anleger, die die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von Art. 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank im Sinne von Art. 5 Ziff. 8 entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des betreffenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

Art. 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die in den teilvermögensspezifischen Anhängen in Prozenten oder Bruchteilen aufgeführten Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden die Anlagevorschriften aktiv verletzt, namentlich durch Käufe oder Verkäufe, so müssen die Anlagen unverzüglich auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Wird den Anlegerinnen und Anlegern ein aufgrund eines solchen aktiven Anlageverstosses entstandener Schaden nicht ersetzt, so ist der Anlageverstoss der Prüfgesellschaft unverzüglich mitzuteilen und so rasch wie möglich in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Mitteilung und die Veröffentlichung müssen eine konkrete Umschreibung des Anlageverstosses und des für die Anlegerinnen und Anleger entstandenen Schadens umfassen. Im Jahresbericht wird über sämtliche aktiven Anlageverstösse Bericht erstattet. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss Art. 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

Art. 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offenzulegen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Bst. i), j) und k) einzubeziehen;
 - b) Derivate und strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate oder strukturierte Produkte gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen oder Rohstoffe und - für das Teilvermögen Balanced Allocation (CHF) - Edelmetalle zugrunde liegen, und (ii) die Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind, mit Ausnahme von Rohstoffen. Derivate und strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Finanzinstrumente (OTC-Geschäfte) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist und (ii) die OTC-Geschäfte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss Art. 12 eingesetzt werden;
 - c) Alle Teilvermögen dürfen in Anteile an folgenden kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren:
 - 1) kollektive Kapitalanlagen, einschliesslich Exchange Traded Funds (ETFs), die die folgenden Bedingungen erfüllen: (a) für diese Zielfonds gelten in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Anlagefondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Jahres- und Halbjahresberichte gleichwertige Bestimmungen wie für übrige Anlagefonds für traditionelle Anlagen und (b) diese Zielfonds sind im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen und unterstehen dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht und (c) die internationale Amtshilfe ist gewährleistet.

ETFs, die den Bedingungen in den Bst. b) und/oder c) nicht entsprechen, sind auf höchstens 30% beschränkt. ETFs, die die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen, fallen nicht unter diese Limite: Sie werden an einer anerkannten Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt eines OECD-Staats gehandelt, sie bilden einen in der Finanzbranche anerkannten und ausreichend diversifizierten Index nach, sie bieten tägliche Liquidität und sie führen nicht zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens;
 - 2) schweizerische kollektive Kapitalanlagen der Art "übrige Anlagefonds für alternative Anlagen" sowie vergleichbare ausländische kollektive Kapitalanlagen, höchstens 30%;

- 3) geschlossene kollektive Kapitalanlagen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, sofern sie nicht zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen, höchstens 30%;
- 4) geschlossene kollektive Kapitalanlagen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, sofern sie nicht zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen, höchstens 20%;
- 5) Das Teilvermögen Balanced Allocation (CHF) darf in offene oder geschlossene kollektive Immobilienanlagen im In- oder Ausland investieren, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Die Limiten der Ziff. 2 und 4 dürfen kumulativ 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.

Die Anlagen der Zielfonds in andere Zielfonds sind auf 10% begrenzt. Eine Ausnahme bildet das Teilvermögen Balanced Allocation (CHF), für den die Anlagen der Zielfonds in andere Zielfonds auf 49% begrenzt sind.

- d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind;

Die Teilvermögen des kurzfristigen Geldmarktes müssen sicherstellen, dass die Geldmarktinstrumente, in welche die kollektive Kapitalanlage investiert, von der Fondsleitung als erstklassig klassifiziert sind. Als erstklassig gilt ein Geldmarktinstrument, das von jeder der Rating-Agenturen, die das betreffende Instrument bewerten und von der Aufsichtsbehörde anerkannt sind, eine der beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsbeurteilungen erhält oder, falls das Instrument kein Rating aufweist, gemäss dem internen Ratingverfahren der Fondsleitung eine gleichwertige Klassifizierung erhält. Darüber hinaus sehen sie von jeglichem direkten oder indirekten Engagement in Aktien oder Rohstoffen, auch über Derivate, ab und nutzen die Derivate ausschliesslich entsprechend der Anlagestrategie für kollektive Kapitalanlagen. Derivate mit Währungsrisiko sind nur zur Absicherung zulässig. Anlagen in Titel einer anderen Währung als der Referenzwährung sind zulässig, sofern das Währungsrisiko vollständig abgesichert ist;

- e) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
- f) Das Teilvermögen Balanced Allocation (CHF) darf in strukturierte Produkte investieren, die sich auf Effekten, kollektive Kapitalanlagen, Geldmarktinstrumente, Derivate, Indizes, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen, Edelmetalle, Rohstoffe oder Ähnliches beziehen.

Alle anderen Teilvermögen, mit Ausnahme der Teilvermögen Swiss Leaders und Swiss Small & Mid Caps dürfen in strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen investieren;

- g) Die Teilvermögen Commodity Risk Premia ex-Agri und Balanced Allocation (CHF) dürfen in Edelmetalle und Edelmetallzertifikate investieren;
- h) Die Teilvermögen Commodity Risk Premia ex-Agri und Balanced Allocation (CHF) dürfen in Zertifikate auf Rohstoffe, Exchange Traded Commodities (ETCs) oder andere Rohstoffpapiere investieren;
- i) Bei allen Teilvermögen, mit Ausnahme der Teilvermögen Commodity Risk Premia ex-Agri, Balanced Allocation (CHF), Swiss Leaders und Swiss Small & Mid Caps, darf die Fondsleitung in andere Anlagen als die vorstehend in Bst. a) bis f) genannten Anlagen insgesamt höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens investieren; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten, Rohstoffen und Rohstoffpapieren sowie (ii) Leerverkäufe von Anlagen nach Bst. a) bis d) und f) vorstehend;
- j) Bei den Teilvermögen Commodity Risk Premia ex-Agri und Balanced Allocation (CHF) kann die Fondsleitung insgesamt höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens in andere als die vorstehend in den Bst. a) bis h) genannten Anlagen investieren; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Rohstoffen und Rohstoffpapieren sowie (ii) Leerverkäufe von Anlagen nach den Bst. a) bis d) sowie f) bis h) vorstehend;
- k) Bei den Teilvermögen Swiss Leaders, Swiss Small & Mid Caps und Ultra Low Duration (CHF) kann die Fondsleitung insgesamt höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens in andere als die vorstehend in den Bst. a) bis e) genannten Anlagen investieren; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten, Rohstoffen und Rohstoffpapieren sowie (ii) Leerverkäufe von Anlagen nach Bst. a) bis d).

2. Die Ziele und die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen werden in den Anhängen des Fondsvertrags eingehend erläutert.
3. Die Fondsleitung bzw. der externe Vermögensverwalter darf unter Vorbehalt von Art. 19 Ziff. 7 und 8 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr bzw. ihm selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie bzw. er durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.
4. Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Anlagefonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

Art. 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Bei aussergewöhnlichen Marktbedingungen kann die Fondsleitung vorübergehend bis zu 100% des Gesamtvermögens des Anlagefonds in flüssigen Mitteln halten.

B. Anlagetechniken und -instrumente

Art. 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, die im Rahmen von "Reverse Repos" übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen ("Principal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen und beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten und zugelassenen zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer sieben Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruchs zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Antrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.

7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Die Effektenleihe ist mit Risiken verbunden. Die Effektenleihe hat zur Folge, dass das Eigentum an den verliehenen Effekten an den Borger übertragen wird. Mit Ausnahme von Fällen, in denen das Engagement der Fondsleitung durch Sicherheiten gedeckt ist, geht die Fondsleitung das Risiko ein, dass der Borger Konkurs geht, zahlungsunfähig wird, betrieben wird oder vergleichbaren Verfahren unterzogen wird oder dass die Vermögenswerte des Borgers gepfändet oder gesperrt werden (Gegenparteiisiko). Die Effektenleihe beeinflusst das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko von Wertpapieren nicht.

Art. 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung eines Teilvermögens Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als "Repo" oder als "Reverse Repo" getätigt werden.

Das "Repo" ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt und bei dem sich der Pensionsnehmer verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäfts.

Das "Repo" ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmer) ein "Reverse Repo". Mit einem "Reverse Repo" erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge zurückzuerstatten.

2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen ("Principal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen und beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder in Effekten ausgeglichen ("mark-to-market") werden und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für "Repos" sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von "Reverse Repos" übernommen wurden, dürfen nicht für "Repos" verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer sieben Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie für die einzelnen Teilvermögen vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für "Repos" verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für "Repos" verwendet werden.
7. "Repos" gelten als Kreditaufnahme gemäss Art. 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines "Reverse Repo" verwendet.

8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines "Reverse Repo" nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder eine anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
9. Forderungen aus "Reverse Repos" gelten als flüssige Mittel gemäss Art. 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss Art. 13.
10. Die Anhänge dieses Fondsvertrags können strengere Bedingungen für Pensionsgeschäfte auferlegen oder diese Geschäfte verbieten.
11. Das Pensionsgeschäft ist mit Risiken verbunden. Der Pensionsgeber trägt das Risiko, dass der Pensionsnehmer seiner Verpflichtung zum Rückverkauf der Effekten zum vereinbarten Preis und Termin nicht nachkommt. Der Pensionsnehmer ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Pensionsgeber seiner Verpflichtung zum Rückkauf der Effekten nicht nachkommt (Gegenparteirisiko). Das Pensionsgeschäft beeinflusst das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko nicht. Pensionsgeschäfte werden durch Sicherheiten besichert, deren Wert aufgrund von Veränderungen der Marktbedingungen, des Kreditrisikos oder anderer Faktoren schwanken kann. Fällt der Wert der Sicherheiten unter den vereinbarten Schwellenwert, kann der Pensionsnehmer weitere Sicherheiten verlangen oder einen Margin Call initiieren, um Verluste zu decken. Wenn der Pensionsgeber keine zusätzlichen Sicherheiten stellt oder dem Margin Call nicht nachkommt, kann der Pensionsnehmer die Sicherheiten verwerten, was zu Verlusten führen kann, wenn der Wert der Sicherheiten nicht ausreicht, um die ausstehenden Verpflichtungen zu decken.

Art. 12 Derivate - Commitment-Ansatz I, Commitment-Ansatz II und VaR-Ansatz

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen.

Die Fondsleitung sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt, im KIID oder im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen des Teilvermögens bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein, mit Ausnahme von Rohstoffen.

Die Derivate können im Rahmen der Anlagestrategie sowie zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt werden. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung für die einzelnen Teilvermögen können folgende Ansätze zur Anwendung gelangen. Der Risikoansatz für jedes Teilvermögen ist in den Anhängen zu diesem Fondsvertrag angegeben.

Commitment-Ansatz I

- a) Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Anlagefondsvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
- b) Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - (i) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - (ii) Credit Default Swaps (CDS);
 - (iii) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder von einem absoluten Betrag abhängen;
 - (iv) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.

- c) Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
- d) (i) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt der Unterabschnitte (ii) und (iv) dauernd durch die dem Derivat zugrundeliegenden Basiswerte gedeckt sein.
- (ii) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, der:
- von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
- (iii) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
- (iv) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.
- e) Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA dauernd durch geldnahe Mittel gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
- f) Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu befolgen:
- (i) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden, ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei wesentliche Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
- (ii) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung zusätzlich zu den unter Bst. (a) aufgeführten Voraussetzungen folgende Voraussetzungen zu erfüllen ("Hedging"), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- (iii) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. (b) bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- (iv) Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
- g) Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen, insbesondere in Bezug auf die Vorschriften zur Risikoverteilung, sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

Commitment-Ansatz II

- a) Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10% des Nettofondsvermögens gemäss Art. 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Teilvermögens insgesamt bis zu 210% des Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
- b) Die Fondsleitung kann insbesondere Derivatgrundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, "Credit Default Swaps" (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen, sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivatgrundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivatgrundform noch durch eine Kombination von Derivatgrundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

- c) (i) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden, ungeachtet des Verfalls der Derivate (Netting), wenn das Derivatgeschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei wesentliche Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
- (ii) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung zusätzlich zu den unter Bst. (i) aufgeführten Voraussetzungen folgende Voraussetzungen zu erfüllen (Hedging): Die Derivatgeschäfte dürfen nicht auf einer Anlagestrategie beruhen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das derivative Instrument zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- (iii) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die vorgenannten Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
- (iv) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden, ohne dass die in Bst. (ii) aufgeführten Anforderungen erfüllt werden müssen.
- (v) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
- (vi) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

VaR-Ansatz

- a) Bei der Risikomessung gelangt der Modell-Ansatz nach dem Value-at-Risk-Verfahren ("VaR-Ansatz") zur Anwendung und es werden periodisch Stresstests durchgeführt (vgl. Bst. c).

Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Anlagefondsvermögen zu erfüllen.
- b) Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen, sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
- c) Die Fondsleitung bildet ein Risikomess-Modell, das die Risiken der Teilvermögen als "Value-at-Risk" ("VaR") schätzt. Der VaR ist täglich auf der Basis der zwei Tage vor dem Bewertungstag im Anlagefonds gehaltenen Positionen mit einem einseitigen Konfidenzintervall von 99% und einer Halteperiode von 20 Handelstagen zu berechnen. Dabei muss ein effektiver historischer Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr (250 Bankwerkstage) berücksichtigt werden. Die Fondsleitung wendet alternativ zwei Methoden zur Risikobewertung anhand des VaR an:

- **Relativer VaR:** Die Fondsleitung führt ein Vergleichsportfolio, welches keine Hebelwirkung aufweist und grundsätzlich keine Derivate enthält, dessen Zusammensetzung sich insbesondere nach den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Limiten gemäss den Angaben im Fondsvertrag, im Prospekt und im KIID oder im Basisinformationsblatt dieses Teilvermögens bestimmt. Das Vergleichsportfolio darf Derivate enthalten, wenn das Teilvermögen gemäss Fondsvertrag eine Long/Short-Strategie umsetzt und im Vergleichsportfolio das Short-Exposure durch Derivate dargestellt wird, oder wenn das Teilvermögen gemäss Fondsvertrag eine Anlagepolitik mit Währungsabsicherung umsetzt und als Vergleichsmassstab ein währungsabgesichertes Vergleichsportfolio herangezogen wird. Der VaR des Teilvermögens darf das Doppelte des VaR des Vergleichsportfolios zu keiner Zeit überschreiten (relative VaR-Limite).
- **Absoluter VaR:** Der VaR eines Teilvermögens darf 20% des Nettovermögens des betreffenden Teilvermögens zu keiner Zeit überschreiten.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen ist die Fondsleitung verpflichtet, die in Bestimmungen von Art. 40 Abs. 6 KKV-FINMA beschriebenen Anforderungen einzuhalten.

Die von der Fondsleitung für die verschiedenen Teilvermögen verwendeten Risikomessansätze sowie – beim relativen VaR – das Vergleichsportfolio für die Risikobewertung sind im Prospekt aufgeführt.

Die Fondsleitung simuliert periodisch (mindestens monatlich) ausserordentliche Marktverhältnisse (Stresstests). Stresstests sind zudem durchzuführen, wenn eine wesentliche Änderung der Ergebnisse der Stresstests durch eine Änderung des Werts oder der Zusammensetzung des Vermögens des Teilvermögens oder durch eine Änderung der Marktgegebenheiten nicht ausgeschlossen werden kann.

- Die für die verschiedenen Teilvermögen geltenden Risikomessansätze sind in den Anhängen des Fondsvertrags aufgeführt.
- Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells, gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehendem Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
- Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten), sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

7. Der Prospekt enthält weitere Angaben:

- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie der Teilvermögen;
- zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
- zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
- zum erwarteten Gesamtniveau des Bruttoengagements in Derivaten;
- zum Vergleichsportfolio bei Anwendung des Ansatzes des relativen VaR;
- zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
- zu den Kreditderivaten;
- zur Sicherheitenstrategie.

Art. 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss Art. 10 und das Pensionsgeschäft als "Reverse Repo" gemäss Art. 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen für höchstens 10% des Nettovermögens der einzelnen Teilvermögen vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als "Repo" gemäss Art. 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitragegeschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft ("Reverse Repo") verwendet.

Art. 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zulasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C. Anlagebeschränkungen

Art. 15 Risikoverteilung

Alle Teilvermögen

1. Im Rahmen der vorgängig beschriebenen Anlagepolitik beachtet die Fondsleitung die in den Anhängen des Fondsvertrags aufgeführten teilvermögensspezifischen Anlagebeschränkungen.
2. Für die einzelnen Teilvermögen sind in die Risikoverteilungsvorschriften gemäss diesem Artikel und den Anhängen zu diesem Fondsvertrag einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss Art. 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss Art. 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
3. Zusätzlich zu den in den Anhängen des Fondsvertrags vorgesehenen Vorschriften sind die folgenden Grundsätze anzuwenden.
 - a) Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
 - b) Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss Art. 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss Art. 8 einzubeziehen.

- c) Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens der Teilvermögen in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens der Teilvermögen.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA garantiert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

- d) Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss Ziff. 1 der in den teilvermögensspezifischen Anhängen enthaltenen Anlagebeschränkungen sowie gemäss den vorstehenden Bst. b) und c) desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Bst. j) und k) unten.
- e) Anlagen gemäss Ziff. 1 der in den teilvermögensspezifischen Anhängen enthaltenen Anlagebeschränkungen derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Bst. j) und k) unten.
- f) Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
- g) Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
- h) Die Fondsleitung darf höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

- i) Die Beschränkungen der vorstehenden Bst. g) und h) sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
- j) Die in den Anhängen zu den jeweiligen Teilvermögen erwähnte Limite für Anlagen in Titel desselben Emittenten ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
- k) Die in den Anhängen zu den jeweiligen Teilvermögen erwähnte Limite für Anlagen in Titel desselben Emittenten ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: die Mitgliedstaaten der OECD sowie die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB), die Europäische Investitionsbank (EIB), die Interamerikanische Entwicklungsbank (IDB), die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), die Asiatische Entwicklungsbank (AsEB), der Europarat, Eurofima, die Deutsche Treuhandanstalt, der Fonds Deutsche Einheit, die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), die Afrikanische Entwicklungsbank (AFDB) und die Nordic Investment Bank (NIB).

Teilvermögen Balanced Allocation (CHF)

- l) In Abweichung von Bst. f) vorstehend investiert die Fondsleitung höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen respektive in dasselbe Teilvermögen, falls der Organismus für gemeinsame Anlagen mehrere Teilvermögen führt und diese separat ausweist, (in)sofern dieser seine Anlagen sowohl in geografischer als auch sektorieller Hinsicht (angemessen) diversifiziert. Des Weiteren muss es sich im Falle eines Organismus für gemeinsame Anlagen schweizerischen Rechts um einen Effektenfonds handeln und/oder im Falle eines Organismus für gemeinsame Anlagen ausländischen Rechts um einen Effektenfonds oder Fonds, der im Einklang mit der europäischen Richtlinie 85/611/EWG steht, einschliesslich eines ETFs.

- m) In Abweichung von Bst. f) vorstehend investiert die Fondsleitung höchstens 25% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile an einem und demselben Organismus für gemeinsame Anlagen respektive in Anteile desselben Teilvermögens, falls der Organismus für gemeinsame Anlagen mehrere Teilvermögen führt und diese separat ausweist und den in Art. 15 Bst. l) oben genannten Bedingungen nicht entspricht. Dies ist beispielsweise bei einem Organismus für gemeinsame Anlagen der Fall, der nicht im Einklang mit der europäischen Richtlinie 85/611/EWG steht oder ausschliesslich in einen bestimmten Wirtschaftssektor investiert, ohne dabei eine ausreichende geografische Diversifikation aufzuweisen.
- n) Die Fondsleitung investiert höchstens 2% des Vermögens des Teilvermögens in ein und denselben Hedge Fund oder, in Abweichung von Bst. f) vorstehend, höchstens 25% in ein und dieselbe schweizerische kollektive Kapitalanlage der Art "übrige Anlagefonds für alternative Anlagen" oder vergleichbare kollektive Kapitalanlagen der Kategorie Fund-of-Funds respektive in dasselbe Teilvermögen, falls der Anlagefonds mehrere Teilvermögen führt.
- o) In Abweichung von Art. 15 Bst. f), m) und n) investiert die Fondsleitung höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen der Lombard Odier Gruppe, solange dieser gemäss und im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens investiert.
- p) Legt das Teilvermögen mehr als 49% in Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen an, investiert die Fondsleitung in mindestens fünf verschiedene Organismen für gemeinsame Anlagen.
- q) Die verschiedenen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die das Teilvermögen investiert, unterliegen ihrerseits eigenen Anlagebeschränkungen. Diese sind in den Prospekten und Reglementen dieser Organismen aufgeführt.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

Art. 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) werden zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in der entsprechenden Referenzwährung, wenn es sich um eine auf die Referenzwährung lautende Anteilsklasse handelt, zum Verkehrswert berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (zum Beispiel: Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Nettoinventarwertes des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Derivate werden zum Marktwert bewertet. Ist für ein OTC abgeschlossenes Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, aufgrund des Verkehrswerts der Basiswerte nachvollziehbar sein.
6. Guthaben auf Sicht und auf Zeit werden mit ihrem Nennwert bewertet und aufgelaufene Zinsen werden separat verbucht. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Guthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.

7. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf den Zehntelrappen gerundet und lautet auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder die entsprechende Referenzwährung, wenn es sich um eine auf die Referenzwährung lautende Anteilsklasse handelt.
8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), die den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
- a) bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwerts unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwerts unterschiedlich ausfallen, namentlich wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

Art. 17 Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

1. a) Unter Vorbehalt von Bst. e), werden Fondsanteile an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.
- Keine Ausgabe, kein Umtausch und keine Rücknahme findet in allen Fällen an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag usw.) statt sowie an Tagen, an denen die Börsen der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von Ziff. 8 vorliegen.
- b) Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden von der Depotbank am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens am gleichen Tag oder ein oder mehrere Bankwerktag nach dem Auftragstag (Bewertungstag) auf der Basis der Schlusskurse vom Vortag ermittelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt ("Forward Pricing"). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
- c) Aufgrund ihres Bewertungstags ist es bei den Teilvermögen Short-Term Money Market (CHF), Short-Term Money Market (EUR) und Short-Term Money Market (USD) nicht möglich, Anteile eines anderen als der oben erwähnten Short-Term-Money-Market-Teilvermögen in Anteile eines Short-Term-Money-Market-Teilvermögens umzutauschen. Auch können keine Anteile eines Short-Term-Money-Market-Teilvermögens in Anteile eines anderen Teilvermögens umgetauscht werden. Der Umtausch von Anteilen zwischen Short-Term-Money-Market-Teilvermögen hingegen ist möglich.
- Werden Anteile von Teilvermögen mit verschiedenen Annahmeschlusszeiten umgetauscht, gilt für den Umtausch die früheste Annahmeschlusszeit.
- d) Von Anlegern, die Anteile der Klassen I, S, T oder U zeichnen oder den Umtausch von Anteilen in solche einer anderen Klasse beantragen, kann die Fondsleitung die Beibringung sämtlicher Dokumente und Informationen verlangen, die bestätigen, dass sie die erforderlichen Bedingungen erfüllen.
- e) Die Fondsleitung kann in ausserordentlichen Situationen, welche den in Abs. 8 entsprechen, im Interesse der Anleger die Rücknahme von Anteilen, die 10% des Nettoinventarwertes am Bewertungstag überschreiten, anteilig für jeden Rücknahmeantrag auf den nächsten Bewertungstag verschieben (Gating). Massgeblicher Preis für die Anteile, deren Rücknahme aufgeschoben wurde, ist der Bewertungstag, für den die Rücknahme tatsächlich erfolgt.
- f) Die Fondsleitung teilt der Aufsichtsbehörde, der Prüfgesellschaft und den Anlegern ihre Gating-Entscheidung über den Aufschub unverzüglich in geeigneter Weise mit.

2. Der Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortags gemäss Art. 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil.

Bei der Ausgabe, dem Umtausch und der Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabe-, Umtausch- oder Rücknahmekommission gemäss Art. 18 zugeschlagen werden.

Darüber hinaus kann eine Transaktionskommission gemäss Art. 18 Abs. 4 des Fondsvertrags zugeschlagen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen kann zulasten des Anlegers zur durchschnittlichen Deckung der Nebenkosten (bei Barzahlung) zum Ausgabe-, Umtausch- oder Rücknahmepreis für das jeweilige Teilvermögen eine Transaktionskommission hinzugefügt bzw. abgezogen werden (deren Höhe in Art. 18 festgehalten ist).

3. Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds muss in der Regel jener des Teilvermögens entsprechen. In jedem Fall müssen die Zielfonds so ausgewählt werden, dass den Rücknahmeanträgen der Inhaber von Anteilen des Teilvermögens entsprochen werden kann.

4. Der Preis für den Umtausch wird wie folgt berechnet:

$$AN = \frac{AU \times RP \times WK}{AP + KK}$$

In dieser Formel steht:

AN für die Anzahl Anteile des neuen Teilvermögens;

AU für die auf dem Umtauschauftrag angegebene Anzahl Anteile des ursprünglichen Teilvermögens;

RP für den Rücknahmepreis pro Anteil des ursprünglichen Teilvermögens;

WK für den Wechselkurs zwischen der Währung des ursprünglichen Teilvermögens und der Währung des neuen Teilvermögens;

AP für den Zeichnungspreis pro Anteil des neuen Teilvermögens;

KK für die Umtauschkommission.

Die obige Berechnung ist sinngemäss auf den Umtausch zwischen Anteilsklassen innerhalb eines Teilvermögens des Anlagefonds anwendbar, unter Vorbehalt der Bestimmungen in Ziff. 5 und 6 dieses Artikels.

5. Ein Anleger kann verlangen, dass seine Anteile in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden, die andere Merkmale aufweist, falls er die Bedingungen unter Art. 6 des Fondsvertrags erfüllt.

Die Mindestanlagebeträge der verschiedenen Klassen können aufgrund einer später erfolgten Zeichnung oder von Marktschwankungen überschritten werden.

6. Die Fondsleitung kann verlangen, dass Anteile umgetauscht werden, falls der Anleger die Bedingungen unter Art. 6 des Fondsvertrags nicht mehr erfüllt. Werden die Mindestanlagebeträge der verschiedenen Klassen aufgrund von Marktschwankungen unterschritten, erfolgt kein Umtausch.

7. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen, vor allem wenn das Teilvermögen ihres Erachtens die kritische Grösse erreicht hat.

8. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:

- ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
- wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
- zahlreiche Anteile eines Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.

9. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

10. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 8 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
11. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Anlagefondsvermögen leistet ("Sacheinlage" oder "Contribution in Kind" genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden ("Sachauslage" oder "Redemption in Kind"). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Anlagefondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen und Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, zum Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, zur Anzahl der aufgelegten oder zurückgenommenen Anteile und zu einer etwaigen Saldoausgleichung in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

Art. 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Beim Umtausch von Anteilen kann dem Anleger eine Umtauschkommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder des Vertreibers im In- und Ausland von zusammen höchstens 0,5% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich. Beim Umtausch von Anteilen wird keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission erhoben.
3. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder des Vertreibers im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der pro Teilvermögen jeweils angewandte Satz ist aus dem Jahresbericht ersichtlich.
4. Im Übrigen kann dem Anleger bei der Ausgabe, beim Umtausch (zwischen Teilvermögen, aber nicht zwischen Anteilsklassen) und bei der Rücknahme von Anteilen eine Transaktionskommission von höchstens 3% zugunsten der Teilvermögen belastet werden. Die pro Teilvermögen jeweils angewandte Transaktionskommission ist aus dem Jahresbericht ersichtlich.

Art. 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Verwaltungskommission

Für die Vermögensverwaltung stellt die Fondsleitung zulasten des Vermögens der Teilvermögen eine Jahreskommission basierend auf dem Nettoinventarwert des betreffenden Teilvermögens (die "Verwaltungskommission") in Rechnung, die an jedem Tag berechnet und fällig wird, an dem der Nettoinventarwert berechnet wird, und die monatlich aus dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zu bezahlen ist. Die Verwaltungskommission dient insbesondere der Vergütung der von der Fondsleitung beauftragten Vermögensverwalter. Die für die verschiedenen Teilvermögen geltenden Verwaltungskommissionen sind in den Anhängen des Fondsvertrags aufgeführt. Werden Höchstsätze angegeben, so wird der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission im Jahres- und Halbjahresbericht ausgewiesen.

2. Vertriebskommission

Für den Vertrieb stellt die Fondsleitung zulasten des Vermögens der Teilvermögen eine Jahreskommission basierend auf dem Nettoinventarwert des betreffenden Teilvermögens (die "Vertriebskommission") in Rechnung, die an jedem Tag berechnet und fällig wird, an dem der Nettoinventarwert berechnet wird, und die monatlich aus dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zu bezahlen ist. Die für die verschiedenen Teilvermögen geltenden Vertriebskommissionen sind in den Anhängen des Fondsvertrags aufgeführt. Werden Höchstsätze angegeben, so wird der effektiv angewandte Satz der Vertriebskommission im Jahres- und Halbjahresbericht ausgewiesen.

3. Pauschalkommission für die Fondsleitung und die Depotbank ("Pauschalkommission")

Die Fondsleitung stellt zulasten des Vermögens der Teilvermögen eine jährliche Pauschalkommission basierend auf dem Nettoinventarwert des betreffenden Teilvermögens (die "Pauschalkommission") in Rechnung, die an jedem Tag berechnet und fällig wird, an dem der Nettoinventarwert berechnet wird, und die monatlich aus dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zu bezahlen ist.

Die Pauschalkommission umfasst:

- a) die Kommissionen zur Vergütung der Fondsleitung, der Administration und der Berechnung des Nettoinventarwerts; der Posten Administration dient insbesondere der Vergütung des im Prospekt erwähnten Dienstleisters für die Buchführung und die Berechnung des Nettoinventarwerts;
- b) die Kommissionen zur Vergütung der Aktivitäten der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens der verschiedenen Teilvermögen, einschliesslich der Depotgebühren und Gebühren im Ausland, des Zahlungsverkehrs und der übrigen Aufgaben der Depotbank gemäss Art. 4;

sowie die folgenden Nebenkosten:

- c) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Anlagefonds oder allfälliger Teilvermögen;
- d) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- e) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Anlagefonds oder allfälliger Teilvermögen;
- f) Honorare und Gebühren im Zusammenhang mit den Melde- und Transparenzpflichten der Drittländer;
- g) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwerts des Anlagefonds oder seiner Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anlegerinnen und Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- h) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
- i) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- j) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für die Depotbank und für externe Beraterinnen und Berater;
- k) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Anlagefonds eingetragenen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Anlagefonds;
- l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
- m) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Anlagefonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
- n) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.

Die für die verschiedenen Teilvermögen geltende Pauschalkommission ist in den Anhängen des Fondsvertrags aufgeführt. Die Pauschalkommission setzt eine feste prozentuale Maximalkommission fest, welche die vorstehenden und im Lauf der Zeit schwankenden Vergütungen und Gebühren abdeckt. Die der Fondsleitung effektiv gezahlte Pauschalkommission ("effektive Pauschalkommission") darf nicht höher sein als der im Prospekt oder im Anhang zum Fondsvertrag angegebene Betrag. Sollten die effektiven Kommissionen und Gebühren eines Teilvermögens höher als die effektive Pauschalkommission sein, übernimmt die Fondsleitung diese zusätzlichen Kommissionen und Gebühren. Sind die effektiven Kommissionen und Gebühren eines Teilvermögens niedriger als die effektive Pauschalkommission, darf die Fondsleitung den Unterschied einbehalten.

Der effektiv angewandte Satz der Pauschalkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich. Im Rahmen des im Prospekt und dem Anhang zum Fondsvertrag erwähnten Höchstsatzes behält sich die Fondsleitung das Recht vor, die effektive Pauschalkommission anzupassen.

4. **Sonstige Nebenkosten**

Die folgenden sonstigen Vergütungen und Nebenkosten werden unabhängig von der Pauschalkommission in Rechnung gestellt und dem Anlagefondsvermögen belastet:

- a) Gebühren im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Anlagen wie (1) Transaktionskosten (z.B. marktübliche Courtagen und Kommissionen), (2) Steuern und sonstige Abgaben, (3) Kosten im Zusammenhang mit Angleichungsmassnahmen, der Abwicklung von börslichen und ausserbörslichen (OTC-)Geschäften mit Wertpapieren, Devisen und Derivaten und dem Reporting dieser Transaktionen, (4) Kosten für die Verwaltung der Sicherheiten und (5) Kosten für Kapitalmassnahmen (Corporate Actions);
 - b) Die Gebühren im Zusammenhang mit dem Erhalt von Researchberichten und Finanzanalysen von Effektenhändlern, finanziellen Gegenparteien oder anderen Anbietern von Researchdiensten; diese Kosten können (a) in den Transaktionskosten ("Bundled Research and Execution Costs") enthalten sein, (b) mit Kommissionsteilungsvereinbarungen ("Commission Sharing Agreement" oder "Research Charge Collection Agreement") finanziert oder (c) den betreffenden Anlagefonds von der Fondsleitung periodisch in Rechnung gestellt werden ("Direct Charges"), sofern diese Researchkosten direkt oder indirekt den betreffenden Teilvermögen zugute kommen;
 - c) Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - d) Honorare für Rechts- und Steuerberater, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater und interne Teams der Fondsleitung, im Zusammenhang mit der Gründung, Änderung, Auflösung, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds oder der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
 - e) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden.
5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Anlagefonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
6. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Anlagefondsvermögen belastet.
7. Wenn die Fondsleitung oder die Depotbank Vereinbarungen mit den Anbietern oder Vertreibern der Anlagefonds getroffen haben, in die die Teilvermögen investieren, werden die Vergütungen, die sie aufgrund der getätigten Investitionen erhalten, in vollem Umfang den entsprechenden Teilvermögen gutgeschrieben.
8. Erwirbt die Fondsleitung bzw. ein externer Vermögensverwalter der Lombard Odier Gruppe Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie bzw. der externe Vermögensverwalter durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie im Umfang von solchen Anlagen eine Pauschalkommission für die Leitung und die Depotbank sowie eine Verwaltungskommission erheben. Die Gesamthöhe dieser Kommission ist in Abschnitt 1.11.1 des Prospekts festgelegt.
9. Die Fondsleitung darf jedoch allfällige Ausgabe-, Umtausch- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten.
10. Für die Teilvermögen Swiss Leaders, Swiss Small & Mid Caps, Swiss Equities Tracker+ ESG, Swiss Equity Income, Swiss Franc Bond, Swiss Franc High Grade Bond, Swiss Franc Credit Bond, Ultra Low Duration (CHF), Short-Term Money Market (CHF), Short-Term Money Market (EUR) und Short-Term Money Market (USD) darf die festgelegte Verwaltungskommission der Zielfonds, in denen das Vermögen des betreffenden Teilvermögens investiert ist, unter Berücksichtigung allfälliger Rabatte und Rückvergütungen höchstens 2% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung allfälliger Rabatte und Rückvergütungen je Teilvermögen anzugeben.
- Bei dem Teilvermögen Balanced Allocation (CHF) darf die festgelegte Verwaltungskommission der Zielfonds, in denen das Vermögen des Teilvermögens investiert ist, unter Berücksichtigung allfälliger Rabatte und Rückvergütungen höchstens 2,5% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung allfälliger Rabatte und Rückvergütungen des Teilvermögens anzugeben.
11. Bei Auflösung des Anlagefonds bzw. eines Teilvermögens erhebt die Depotbank zulasten des Anlagefonds bzw. des betreffenden Teilvermögens eine Kommission von höchstens 0,5% auf dem an die Anleger ausgeschütteten Liquidationserlös.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

Art. 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen ist in den Anhängen des Fondsvertrags aufgeführt.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. August bis zum 31. Juli.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahrs veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss Art. 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

Art. 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Ständesregeln der Asset Management Association Switzerland (AMAS) eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft über folgende Angaben des Anlagefonds erscheint im Jahresbericht:

- a) die Jahresrechnung, bestehend aus der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung, sowie die Angaben über die Verwendung des Erfolges und die Offenlegung der Kosten;
- b) die Zahl der im Berichtsjahr zurückgenommenen und der neu ausgegebenen Anteile sowie den Schlussbestand der ausgegebenen Anteile;
- c) das Inventar des Anlagefondsvermögens zu Verkehrswerten und den daraus errechneten Wert (Nettoinventarwert) eines Anteils auf den letzten Tag des Rechnungsjahres;
- d) die Grundsätze für die Bewertung sowie für die Berechnung des Nettoinventarwertes;
- e) eine Aufstellung der Käufe und Verkäufe;
- f) den Namen oder die Firma der Personen, an die Aufgaben delegiert sind;
- g) Angaben über Angelegenheiten von besonderer wirtschaftlicher oder rechtlicher Bedeutung;
- h) das Ergebnis der offenen kollektiven Kapitalanlage (Performance), allenfalls im Vergleich zu ähnlichen Anlagen (Benchmark).

VII. Verwendung des Erfolges

Art. 22

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger, die ausschüttende Anteilsklassen halten, ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrags einer Anteilsklasse der Teilvermögen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt.

2. Der Nettoertrag des Teilvermögens wird für die Anleger, die thesaurierende Anteilsklassen halten, jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahrs in das Vermögen des Teilvermögens hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Art. 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht.

Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt erwähnten Publikationsorgan. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das KIID oder das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

Art. 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank ein oder mehrere Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - i) die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - ii) die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - iii) die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Anlagefondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - iv) die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 19 Ziff. 3 Bst. c) und e) und Ziff. 4 Bst. d).

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach Art. 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss Art. 17 Ziff. 11 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.
9. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für die Vereinigung von Teilvermögen.

Art. 25 Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds oder Teilvermögen in Teilvermögen einer SICAV (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds oder Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
 - a) Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
 - b) Der Anlagefonds und das Teilvermögen der SICAV von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts,
 - die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten,
 - die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
 - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Anlagefondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV,
 - die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
 - die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,
 - das Publikationsorgan.

- d) Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
 - e) Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
3. Die FINMA (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht) kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
 4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Anlagefonds.
 5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach Art. 23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
 6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
 7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA, die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
 8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

Art. 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens CHF 5 Millionen (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betreffenden Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

Art. 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so haben die Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar oder gegen Sachauslagen (Art. 17 Ziff. 11) verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss Art. 23 Ziff. 2, die mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Art. 28

1. Der Anlagefonds sowie die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die französische Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 29. Juni 2026 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 31. März 2026.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a bis g KVV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung hat ihren Sitz in Bellevue und die Depotbank in Nyon.

Der vorliegende Fondsvertrag wurde am 26. Juni 2026 von der FINMA bewilligt.

Die Fondsleitung

Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA,
Bellevue

Die Depotbank

CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Nyon / Schweiz,
Nyon

TEILVERMÖGEN COMMODITY RISK PREMIA EX-AGRI

Anlageziel

Dieses Teilvermögen hat zum Ziel, ein langfristiges Wachstum seines Vermögens sicherzustellen, ohne sich dabei besonderen Risiken in Bezug auf die Art der beabsichtigten Anlagen auszusetzen.

Rechnungseinheit

USD

Anlagepolitik

1. Dieses Teilvermögen engagiert sich über Swaps im LOIM Commodity Ex-Agri Index (nachstehend der "**Index**"), der anstrebt, die Performance eines Rohstoffkorbes innerhalb verschiedener Sektoren durch synthetische Anlagen in Futures von Rohstoffen abzubilden. Unter Rohstoffen versteht man hier hauptsächlich die Bereiche Energie (z. B. Erdöl und seine Nebenprodukte, Erdgas) und Metalle (z. B. Edel- und Basismetalle). Mindestens zwei Drittel und bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens werden entsprechend in Rohstoffe angelegt.
2. Zusätzlich investiert dieses Teilvermögen auch in (i) Zertifikate, Derivate oder strukturierte Produkte auf Rohstoffe, ETCs oder andere Rohstoffpapiere und (ii) - mittels Direktanlagen - in Aktien von Gesellschaften, die an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und die im Rohstoffbereich tätig sind.
3. Die Fondsleitung kann bis zu 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen investieren, jedoch unter der Voraussetzung, dass ihre Ziele mit jenen des Teilvermögens vereinbar sind.
4. Direktanlagen in Rohstoffkontrakte oder Aktien von Gesellschaften, die an keiner Börse kotiert sind oder an keinem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, sind verboten.
5. Die Fondsleitung kann bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens anlegen in:
 - a) auf USD lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldnern;
 - b) auf USD lautende Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei Schweizer und ausländischen Banken;
 - c) auf USD lautende kurzfristige Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;
 - d) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen und Devisen-Forwards.

Die Fondsleitung darf überdies höchstens 15% des Vermögens des Teilvermögens in oben genannte, auf eine andere Währung als USD lautende Anlagen investieren. Anlagen, die auf eine andere Währung als USD lauten, sind gegen das Währungsrisiko abgesichert. Unter Berücksichtigung von Anlagen in Derivate gemäss Art. 12 des Fondsvertrages darf die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) des Portfolios des Teilvermögens 60 Tage, die Restlaufzeit der Einzelanlagen 397 Tage und die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) 120 Tage nicht überschreiten.

Zur Erreichung des obigen Ziels schliesst das Teilvermögen mit einem oder mehreren erstklassigen Finanzinstituten einen oder mehrere Swap-Verträge (die "**Swaps**") ab, deren Basiswert der Index ist.

Der Vermögensverwalter darf nicht nur zum Zweck der wirksamen Absicherung der Risiken des Portfolios oder zu dessen effizienter Verwaltung Finanzderivate einsetzen, sondern auch im Rahmen der Anlagestrategie unter Vorbehalt der im Fondsvertrag festgelegten Anlagerestriktionen.

Swap-Mechanismus

Im Rahmen der Swap-Geschäfte kommen das Teilvermögen und die Swap-Gegenparteien (die "**Swap-Gegenparteien**") überein, den gesamten oder einen Teil des Zeichnungsbetrags gegen die Indexentwicklung auszutauschen, abzüglich der Kommissionen und Kosten, die von den Swap-Gegenparteien erhoben werden und die bei normalen Marktbedingungen 0,50% p.a. des Nettoinventarwerts des Teilvermögens nicht überschreiten dürfen.

Das Vermögen des Teilvermögens werden in Guthaben auf Sicht und auf Zeit investiert. Ferner bestimmen die im Teilvermögen getätigten Zeichnungen und Rücknahmen den Nominalwert der Swaps, die vom Vermögensverwalter angepasst werden.

Die Swap-Gegenparteien handeln mit den Komponenten (nachstehend definiert unter "Allgemeine Beschreibung des Index") des Index, damit das Marktengagement dem des Index entspricht. Die Indexperformance abzüglich der Kosten (positiv oder negativ) wird dann im Rahmen einer täglichen "Mark-to-Market"-Bewertung der Swaps in das Teilvermögen übertragen. Das Teilvermögen muss den Swap-Gegenparteien eine Zahlung leisten, wenn sich der Indexwert verringert. Umgekehrt müssen die Swap-Gegenparteien dem Teilvermögen einen Betrag überweisen, wenn der Indexwert steigt.

Da Swaps OTC-Transaktionen ("Over-the-Counter" oder ausserbörslicher, freihändiger Verkauf) sind, steigt das Risiko des Teilvermögens gegenüber jeder Swap-Gegenpartei mit der Zunahme des Indexwerts. Das Risiko des Teilvermögens gegenüber den Swap-Gegenparteien darf jedoch die Limiten, die durch die Anlagebeschränkungen des Fondsvertrags festgelegt werden, nicht überschreiten. Das Teilvermögen und die Swap-Gegenparteien verringern ihr entsprechendes Gegenparteirisiko durch einen Liquiditätstransfer, der der positiven oder negativen Entwicklung des Index entspricht. Um das Risiko des Teilvermögens gegenüber den Swap-Gegenparteien zu reduzieren, erfolgen die Liquiditätstransfers, sobald die Schwelle von USD 300'000 je Swap-Gegenpartei erreicht ist.

Falls das Teilvermögen Finanzderivate einsetzt, müssen die im Fondsvertrag definierten Diversifikationsvorschriften befolgt und die zugrundeliegenden Vermögen angemessen diversifiziert werden. Das Gegenparteirisiko einer OTC-Transaktion muss gegebenenfalls durch die Berücksichtigung der Qualität und der Qualifikation dieser Gegenpartei begrenzt werden.

Allgemeine Beschreibung des Index

Der Index strebt die Nachbildung der Performance bestimmter Rohstoffe innerhalb verschiedener Sektoren durch synthetische Anlagen in Futures an (wobei jede eine "**Komponente**" darstellt).

Der Index wird täglich berechnet und in USD ausgewiesen. Der Wert wird täglich unter dem Bloomberg-Code LOIMCOXA Index und dem Reuters-Code LOIMCOXA publiziert. Die Indexberechnung basiert auf der Überschussrendite. Folglich entspricht der Indexwert einer Anlagestrategie ohne liquide Mittel, die anhand eines Werts berechnet wird, der vom Wert der Komponenten abgeleitet wird. Die Komponenten sind börsennotierte Futures, die nur eine geringe oder keine Liquiditätsanlage in den kotierten Verträgen benötigen, um das mit diesen Verträgen verbundene Engagement und Risiko zu erreichen.

Die Komponenten des Index können Schwankungen ausgesetzt sein, die den Nettoinventarwert des Teilvermögens in unterschiedlicher Weise beeinflussen können.

Jede Komponente entsteht, indem auf dem entsprechenden Rohstoffmarkt ein Futures-Kontrakt mit einer bestimmten Laufzeit abgeschlossen wird, der vor seiner Fälligkeit durch einen neuen Futures-Kontrakt ("Rollkontrakt") ersetzt wird. Die Anleger exponieren sich somit gegenüber dem Gewinn oder Verlust, der durch den Kauf oder Verkauf der Futures-Kontrakte entstehen kann. Unter normalen Umständen steigt der Wert jeder Komponente (und damit der Wert des Index), wenn der Wert des entsprechenden Futures zunimmt, und sinkt, wenn der Wert dieses Futures abnimmt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Rollkontrakte bei einem "Contango"-Markt (d.h., der Preis für Futures mit längeren Laufzeiten ist höher als bei kürzeren Laufzeiten) Verluste zur Folge haben, da Futures mit längeren Laufzeiten teurer sind als jene, deren Laufzeiten kürzer sind. Befindet sich der Markt dagegen in einer "Backwardation" (d.h., der Preis für Futures mit längeren Laufzeiten liegt unter jenem von Futures mit kürzeren Laufzeiten), generiert die Erneuerung eines Futures eine positive Performance für den Index (und der Inventarwert pro Anteil steigt).

Die Kosten für die Erneuerung ("Rollkosten") können sich negativ auf den Wert der Komponenten und des Index (sowie des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilvermögens) auswirken, d.h., die Performance der Komponenten und des Index kann von der Entwicklung des Spotpreises der entsprechenden Rohstoffe abweichen. Daher kann der Wert einer Komponente sinken, auch wenn der Spotpreis des entsprechenden Rohstoffs gestiegen ist.

Um die Rollkosten bei Contango-Märkten zu reduzieren und um die positive Rendite zu maximieren, wenn die Märkte in der Backwardation sind, wird eine regelbasierte Optimierungsstrategie (die "**Optimierungsstrategie für Terminkontrakte**") umgesetzt mit dem Ziel, die positiven und negativen Renditen, die bei Rollkontrakten im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Verkauf der Terminkontrakte auf jeden im Index vertretenen Rohstoff entstehen, zu maximieren bzw. zu minimieren.

Die Zusammensetzung und die Gewichtung des Index werden nach der "**Risikoparitätsmethode**" ("**Risk-based Methodology**") festgelegt, deren Regeln völlig transparent sind. Die Gewichtung jedes Rohstoffs wird nach dieser Methode angepasst. Der Beitrag eines Rohstoffs zum Gesamtrisiko des Portfolios, aus dem der Index besteht, ist tendenziell gleich hoch wie jener der anderen Rohstoffe. Unter sonst gleichen Bedingungen gilt, dass je höher das Schwankungsrisiko des Werts eines Rohstoffs ist, desto geringer seine Gewichtung im Index ist. Für jeden Rohstoff wird das Risiko auf der Grundlage der Kursschwankungen in der Vergangenheit berechnet.

Der Index wird monatlich gemäss der vom Vermögensverwalter entwickelten Risikoparitätsmethode systematisch angepasst. Die neuen Gewichtungen werden jeweils am fünften Bankwerktage eines Monats festgelegt.

Die Zusammensetzung, die Methodik und die Berechnung des Index können verändert werden, wenn (i) bestimmte Anpassungen oder störende Ereignisse im Zusammenhang mit einer Komponente die Fähigkeit des Indexsponsors beeinflussen, den Indexwert korrekt zu bestimmen, und (ii) zu erwarten ist, dass bestimmte Ereignisse höherer Gewalt, auf die der Indexsponsor keinen Einfluss hat (einschliesslich von Systemausfällen, Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen, bewaffneten Konflikten oder Terroranschlägen), Auswirkungen auf eine Komponente haben.

Der Indexsponsor (BNP Paribas SA, der "**Indexsponsor**") kann die Indexmethodik in eigenem Ermessen ändern, wenn die Budget- und Marktbedingungen sowie die regulatorischen, rechtlichen und finanziellen Umstände solche Änderungen erforderlich machen.

Der Indexsponsor behält sich das Recht vor, die Indexmethodik zu ändern oder anzupassen. Die Indexberechnungsstelle (BNP Paribas SA, die "**Indexberechnungsstelle**") und der Indexsponsor können die Berechnung, Veröffentlichung oder Verbreitung des Index aussetzen oder unterbrechen. Der Indexsponsor und gegebenenfalls die Indexberechnungsstelle lehnen im Fall einer solchen Aussetzung oder Unterbrechung der Indexberechnung jegliche Haftung ab.

Die Indexberechnungsstelle kann für den Index und/oder Produkte, die an den Index gebunden sind, verschiedene Funktionen ausüben: Sie kann unter anderem als Gegenpartei des/der Swap(s), Market-Maker, Gegenpartei bei Absicherungsgeschäften, Emittent von Indexkomponenten und/oder Indexsponsor fungieren. Diese Aktivitäten können Interessenkonflikte verursachen, die den Preis oder den Wert des/der Swap(s) beeinflussen können.

Die Indexberechnungsstelle und der Indexsponsor haften weder für Veränderungen der Risikoparitätsmethode, mit der der Index berechnet wird, noch für die monatlich angestrebten Gewichtungen, die von der Fondsleitung festgelegt werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert pro Anteil des Teilvermögens vom Spotpreis der zugrundeliegenden Rohstoffe abweichen wird, da der Nettoinventarwert pro Anteil von (i) den Indexkosten, (ii) der von der/den Gegenpartei(en) des/der Swap(s) gemäss der obigen Beschreibung erhobenen Vergütung und (iii) den Vergütungen und Nebenkosten gemäss Abschnitt 1.11.1 des Prospekts beeinflusst wird.

Eine detailliertere Beschreibung der Zusammensetzung, Methodik und Berechnung des Index und der oben erwähnten technischen Aspekte findet sich im "Indexreglement" ("Index Rule Book") des LOIM Commodity Ex-Agri Index, das auf der Internetseite www.loim.com publiziert wird und bei der Fondsleitung auf Anfrage kostenlos bezogen werden kann.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den in Art. 15 des Fondsvertrags erwähnten Beschränkungen gelten für das Vermögen des Teilvermögens die folgenden Anlagebeschränkungen:

1. Die Fondsleitung darf direkt in Aktien von Gesellschaften investieren, die im Rohstoffbereich tätig sind. Sie investiert höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten desselben Emittenten. Der Gesamtwert der Effekten, in die mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf jedoch 60% des Vermögens der einzelnen Teilvermögen nicht übersteigen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 Ziff. 3 Bst. b) und c).

2. Die in Ziff. 1 erwähnte Limite für Anlagen in Titel desselben Emittenten kann auf 35% angehoben werden, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Limite von 60% nach Ziff. 1 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 1 und Art. 15 Ziff. 3 Bst. c) dürfen jedoch mit der vorgenannten Limite von 35% nicht kumuliert werden.
3. Die in Ziff. 1 erwähnte Limite für Anlagen in Titel desselben Emittenten kann auf 100% angehoben werden, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Limite von 60% nach Ziff. 1 ausser Betracht.
4. Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind in Art. 15 Ziff. 3 Bst. k) aufgeführt.

Einsatz von Derivaten

Gemäss Art. 12 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem VaR-Ansatz zur Risikobewertung erlaubt.

Effektenleihe

Nicht erlaubt.

Pensionsgeschäfte

Nicht erlaubt.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

Kreditaufnahme gemäss Art. 13 Abs. 2 des Fondsvertrags erlaubt.

Vergütungen und Nebenkosten

Die in Art. 19 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen betragen:

	Verwaltungskommission (max. Satz p.a.)	Vertriebskommission (max. Satz p.a.)	Pauschalkommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Klassen E-D und E-A	n.v.	n.v.	0,40%	0,40%
Klassen I-D und I-A	0,75%	n.v.	0,40%	1,15%
Klassen M-D und M-A	0,85%	n.v.	0,40%	1,25%
Klassen P-D und P-A	0,75%	0,75%	0,40%	1,90%
Klassen S-D und S-A	0,65%	n.v.	0,20%	0,85%
Klassen T	0,75%	n.v.	0,20%	0,95%
Klassen U-D und U-A	0,60%	n.v.	0,20%	0,80%
Klassen Z-D und Z-A	n.v.	n.v.	0,20%	0,20%

Für die Klasse Z werden die Bestandteile Verwaltung und Vertrieb auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsauftrags oder eines anderen Dienstleistungsvertrags, wie etwa eine Vergütungsvereinbarung, der mit einer Einheit der Gruppe Lombard Odier abgeschlossen wurde, separat verrechnet.

Die effektiv angewandten Sätze der oben erwähnten Kommissionen sind jeweils aus den Jahres- und Halbjahresberichten des Anlagefonds ersichtlich.

TEILVERMÖGEN BALANCED ALLOCATION (CHF)

Anlageziel

Dieses Teilvermögen hat zum Ziel, ein langfristiges Wachstum seines Vermögens sicherzustellen, ohne sich dabei besonderen Risiken in Bezug auf die Art der beabsichtigten Anlagen auszusetzen.

Rechnungseinheit

CHF

Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann kumulativ bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in folgende Anlagen investieren:
 - Obligationen (einschliesslich Wandelobligationen oder Optionsanleihen) und andere Forderungswertpapiere.
 - Höchstens 70% des Vermögens des Teilvermögens werden in Obligationen angelegt, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, begeben oder garantiert werden, oder in Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen angelegt, die in solche Obligationen investieren;
 - Höchstens 40% des Vermögens des Teilvermögens werden in nicht staatlichen Obligationen angelegt oder in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen investiert, die in nicht staatlichen Obligationen anlegen.
 - Guthaben auf Sicht und auf Zeit;
 - Geldmarktinstrumente;
 - Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die in die oben erwähnten Anlagen investieren;
 - Derivate auf die oben erwähnten Anlagen.
2. Die Fondsleitung kann kumulativ höchstens 70% des Vermögens des Teilvermögens in folgende Anlagen investieren:
 - Aktien und andere Beteiligungspapiere;
 - höchstens 10% in Rohstoffe und nur mittels indirekter Anlagen (beispielsweise über kollektive Kapitalanlagen, Zertifikate, Derivate oder strukturierte Produkte auf Rohstoffe, ETCs oder andere Rohstoffpapiere);
 - höchstens 10% in Edelmetalle, Edelmetallzertifikate und Aktien von Gesellschaften, die im Edelmetallbereich tätig und an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
 - Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die in die oben erwähnten Anlagen investieren;
 - höchstens 10% in offene oder geschlossene kollektive Immobilienanlagen im In- oder Ausland, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
 - höchstens 10%, mittels kollektiver Kapitalanlagen, in Private Equity, darunter auch Private Equity, die in Infrastrukturprojekte investieren;
 - Derivate auf die oben erwähnten Anlagen;
 - strukturierte Produkte, einschliesslich Zertifikate, auf die oben erwähnten Anlagen und auf Währungen.

3. Zusätzlich hält die Fondsleitung die nachstehenden Beschränkungen ein:
- Höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens werden in Anteile an schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen der Art "übrige Anlagefonds für alternative Anlagen" oder an vergleichbaren ausländischen kollektiven Kapitalanlagen der Kategorien Single Hedge Funds, Fund-of-Funds oder in Private Equity investiert, darunter auch Private Equity, die in Infrastrukturprojekte investieren. Der Anteil der Single Hedge Funds darf jedoch 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten;
 - Für die Zwecke des § 20 des deutschen Investmentsteuergesetzes werden mindestens 25% des Vermögens des Teilvermögens in Aktienbeteiligungen im Sinne des § 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt.
4. Dieses Teilvermögen kann über 49% seines Vermögens in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen investieren.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den in Art. 15 des Fondsvertrags erwähnten Beschränkungen gelten für das Vermögen des Teilvermögens die folgenden Anlagebeschränkungen:

1. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 15% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in die mehr als 10% des Vermögens der einzelnen Teilvermögen angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 Ziff. 3 Bst. b) und c).
2. Die in Ziff. 1 erwähnte Limite für Anlagen in Titel desselben Emittenten wird auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Limite von 60% nach Ziff. 1 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 1 und Art. 15 Ziff. 3 Bst. c) dürfen jedoch mit der vorgenannten Limite von 35% nicht kumuliert werden.
3. Die in Ziff. 1 erwähnte Limite für Anlagen in Titel desselben Emittenten wird auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Limite von 60% nach Ziff. 1 ausser Betracht.
4. Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind in Art. 15 Ziff. 3 Bst. k) aufgeführt.

Einsatz von Derivaten

Gemäss Art. 12 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem Commitment-Ansatz II zur Risikobewertung erlaubt.

Effektenleihe

Nicht erlaubt.

Pensionsgeschäfte

Nicht erlaubt.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

Kreditaufnahme gemäss Art. 13 Abs. 2 des Fondsvertrags erlaubt.

Vergütungen und Nebenkosten

Die in Art. 19 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen betragen:

	Verwaltungskommission (max. Satz p.a.)	Vertriebskommission (max. Satz p.a.)	Pauschalkommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Klassen E-D	n.v.	n.v.	0,25%	0,25%
Klassen I-D	0,75%	n.v.	0,25%	1,00%
Klassen M-D	1,60%	n.v.	0,25%	1,85%
Klassen P-D	1,60%	n.v.	0,25%	1,85%
Klassen S-D	0,70%	n.v.	0,10%	0,80%
Klassen T-D	0,75%	n.v.	0,10%	0,85%
Klassen U-D	0,65%	n.v.	0,10%	0,75%
Klassen Z-D	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%

Für die Klasse Z werden die Bestandteile Verwaltung und Vertrieb auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsauftrags oder eines anderen Dienstleistungsvertrags, wie etwa eine Vergütungsvereinbarung, der mit einer Einheit der Gruppe Lombard Odier abgeschlossen wurde, separat verrechnet.

Die effektiv angewandten Sätze der oben erwähnten Kommissionen sind jeweils aus den Jahres- und Halbjahresberichten des Anlagefonds ersichtlich.

TEILVERMÖGEN SWISS LEADERS

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen.

Referenzindex

Swiss Performance Index SPI^{®8}

Rechnungseinheit

CHF

Anlagepolitik

1. Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Aktien und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.
 - a) Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - Beteiligungswertpapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliche Wertpapiere) von Unternehmen (i) mit Sitz in der Schweiz, die in ihrer Branche führend sind, wobei sich diese Branchenführer durch ihre Überlegenheit hinsichtlich Strategie, Innovationskraft, Management, Finanzlage und Wettbewerbsposition in ihrer Branche auszeichnen, oder (ii) deren Produkte und Dienstleistungen zu mehr als der Hälfte aus der Schweiz stammen, deren Hauptsitz aber im Ausland liegt, oder (iii) die im Referenzindex enthalten sind);
 - Derivate auf die oben erwähnten Anlagen.
 - b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c) höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliche Wertpapiere), die den unter Bst. a) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere Forderungswertpapiere und -rechte, die von den unter Ziff. 1a) und 1b) genannten Unternehmen begeben oder garantiert werden;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Geldmarktinstrumente;
 - Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen ganz oder teilweise gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen.
 - c) Die Fondsleitung kann höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen investieren, unabhängig davon, wo sich ihr Gesellschaftssitz befindet, jedoch unter der Voraussetzung, dass ihre Ziele mit jenen des Teilvermögens vereinbar sind.
 - d) Für die Zwecke des § 20 des deutschen Investmentsteuergesetzes werden mindestens 51% des Vermögens des Teilvermögens in Aktienbeteiligungen im Sinne des § 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt.
2. Die Fondsleitung kann höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in andere als die in Ziff. 1 vorstehend genannten Anlagen investieren; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten, Rohstoffen und Rohstoffpapieren sowie (ii) Leerverkäufe von Anlagen nach Ziff. 1 vorstehend.
3. Dieses Teilvermögen verfolgt kein Nachhaltigkeitsziel im Sinne der Selbstregulierung der AMAS. Es verfolgt jedoch eine Ausschlusspolitik und bezieht ökologische, soziale oder Governance-Kriterien in das Anlageverfahren ein und versucht, Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren, wie im Prospekt genauer beschrieben ist.

⁸ Copyright © SIX Financial Information und ihre Datenlieferanten. Die für den jeweiligen Datenanbieter geltenden zusätzlichen Bedingungen (die "Data Providers' Additional Terms") bilden einen integrierenden Bestandteil. Die Anleger gelten als über diese Bedingungen informiert und mit ihnen einverstanden. Sie sind abrufbar unter: <https://am.lombardodier.com/home/disclaimers/regulatory-disclosures.html>.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den in Art. 15 des Fondsvertrags erwähnten Beschränkungen gelten für das Vermögen des Teilvermögens die folgenden Anlagebeschränkungen:

1. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Diese Limite kann jedoch für Effekten eines Emittenten mit einer Börsenkapitalisierung von über CHF 2,5 Milliarden auf 15%, für Effekten eines Emittenten mit einer Börsenkapitalisierung von über CHF 5 Milliarden auf 20% und für Effekten eines Emittenten mit einer Börsenkapitalisierung von über CHF 10 Milliarden auf 30% angehoben werden.

Die Summe der Positionen von über 15% des Vermögens des Teilvermögens darf 60% des Teilvermögens nicht übersteigen, und die Summe der Positionen von über 10% des Vermögens des Teilvermögens darf 75% des Teilvermögens nicht übersteigen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 Ziff. 3 Bst. b) und c).

2. Dieses Teilvermögen muss jederzeit in mindestens zehn verschiedene Emittenten investieren.

Einsatz von Derivaten

Gemäss Art. 12 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem Commitment-Ansatz II zur Risikobewertung erlaubt.

Effektenleihe

Nicht erlaubt.

Pensionsgeschäfte

Nicht erlaubt.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

Kreditaufnahme gemäss Art. 13 Abs. 2 des Fondsvertrags erlaubt.

Vergütungen und Nebenkosten

Die in Art. 19 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen betragen:

	Verwaltungskommission (max. Satz p.a.)	Vertriebskommission (max. Satz p.a.)	Pauschalkommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Klassen E-D	n.v.	n.v.	0,25%	0,25%
Klassen I-D	0,75%	n.v.	0,25%	1,00%
Klassen M-D	0,85%	n.v.	0,25%	1,10%
Klassen P-D	0,75%	0,75%	0,25%	1,75%
Klassen S-D	0,65%	n.v.	0,10%	0,75%
Klassen T-D	0,75%	n.v.	0,10%	0,85%
Klassen U-D	0,60%	n.v.	0,10%	0,70%
Klassen Z-D	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%

Für die Klasse Z werden die Bestandteile Verwaltung und Vertrieb auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsauftrags oder eines anderen Dienstleistungsvertrags, wie etwa eine Vergütungsvereinbarung, der mit einer Einheit der Gruppe Lombard Odier abgeschlossen wurde, separat verrechnet.

Die effektiv angewandten Sätze der oben erwähnten Kommissionen sind jeweils aus den Jahres- und Halbjahresberichten des Anlagefonds ersichtlich.

TEILVERMÖGEN SWISS SMALL & MID CAPS

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen. Es investiert in Beteiligungswertpapiere von kleinen und mittelgrossen Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben oder Bestandteil des Referenzindex sind, vorbehaltlich von Ziff. 2 der Anlagepolitik unten.

Referenzindex

SPI Extra TR⁹

Rechnungseinheit

CHF

Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - Beteiligungswertpapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und ähnliche Wertpapiere) von kleinen und mittelgrossen Unternehmen, die im Referenzindex vertreten sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
2. Die Fondsleitung kann zudem höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und ähnliche Wertpapiere) von grossen Unternehmen, die den SMI[®] bilden;
 - Wandel- und Optionsanleihen von kleinen und mittelgrossen Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben und im SPI[®] vertreten sind;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen ganz oder teilweise gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen.
3. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen: insgesamt höchstens 10%;
 - Für die Zwecke des § 20 des deutschen Investmentsteuergesetzes mindestens 50% des Vermögens des Teilvermögens in Aktienbeteiligungen im Sinne des § 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in andere als die vorstehend unter Ziff. 1 und 2 (einschliesslich Titel von nicht börsenkotierten Gesellschaften) genannten Anlagen investieren; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten, Rohstoffen und Rohstoffpapieren sowie (ii) Leerverkäufe von Anlagen gemäss Ziff. 1 und 2 vorstehend.
5. Dieses Teilvermögen verfolgt kein Nachhaltigkeitsziel im Sinne der Selbstregulierung der AMAS. Es verfolgt jedoch eine Ausschlusspolitik und bezieht ökologische, soziale oder Governance-Kriterien in das Anlageverfahren ein und versucht, Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren, wie im Prospekt genauer beschrieben ist.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den in Art. 15 des Fondsvertrags erwähnten Beschränkungen gelten für das Vermögen des Teilvermögens die folgenden Anlagebeschränkungen:

⁹ Copyright © SIX Financial Information und ihre Datenlieferanten. Die für den jeweiligen Datenanbieter geltenden zusätzlichen Bedingungen (die "Data Providers' Additional Terms") bilden einen integrierenden Bestandteil. Die Anleger gelten als über diese Bedingungen informiert und mit ihnen einverstanden. Sie sind abrufbar unter: <https://am.lombardodier.com/home/disclaimers/regulatory-disclosures.html>.

1. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten der Emittenten, bei denen mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des gesamten Anlagefondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 Ziff. 3 Bst. b) und c).
2. Die in den Anhängen zu den jeweiligen Teilvermögen erwähnte Limite für Anlagen in Titel desselben Emittenten wird auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
3. Die in den Anhängen zu den jeweiligen Teilvermögen erwähnte Limite für Anlagen in Titel desselben Emittenten wird auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.

Die zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind in Art. 15 Ziff. 3 Bst. k) aufgeführt.

Einsatz von Derivaten

Gemäss Art. 12 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem Commitment-Ansatz II zur Risikobewertung erlaubt.

Effektenleihe

Nicht erlaubt.

Pensionsgeschäfte

Nicht erlaubt.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

Kreditaufnahme gemäss Art. 13 Abs. 2 des Fondsvertrags erlaubt.

Vergütungen und Nebenkosten

Die in Art. 19 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen betragen:

	Verwaltungskommission (max. Satz p.a.)	Vertriebskommission (max. Satz p.a.)	Pauschalkommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Klassen E-D	n.v.	n.v.	0,25%	0,25%
Klassen I-D	0,75%	n.v.	0,25%	1,00%
Klassen M-D	0,85%	n.v.	0,25%	1,10%
Klassen P-D	0,75%	0,75%	0,25%	1,75%
Klassen S-D	0,65%	n.v.	0,10%	0,75%
Klassen T-D	0,75%	n.v.	0,10%	0,85%
Klassen U-D	0,60%	n.v.	0,10%	0,70%
Klassen Z-D	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%

Für die Klasse Z werden die Bestandteile Verwaltung und Vertrieb auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsauftrags oder eines anderen Dienstleistungsvertrags, wie etwa eine Vergütungsvereinbarung, der mit einer Einheit der Gruppe Lombard Odier abgeschlossen wurde, separat verrechnet.

Die effektiv angewandten Sätze der oben erwähnten Kommissionen sind jeweils aus den Jahres- und Halbjahresberichten des Anlagefonds ersichtlich.

TEILVERMÖGEN SWISS EQUITIES TRACKER+ ESG

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, die Performance des nachfolgend beschriebenen Referenzindex nachzubilden und dabei eine Reduzierung der negativen Umweltauswirkungen oder anderer externer Effekte im Zusammenhang mit der Weltwirtschaft einschliesslich einer Verringerung der Kohlenstoffemissionen (Nachhaltigkeitsziel vom Typ "Verträglichkeit") zu fördern.

Referenzindex

Swiss Performance Index SPI^{®10}

Rechnungseinheit

CHF

Anlagepolitik und Nachhaltigkeitsansätze

1. Die Fondsleitung investiert mindestens 95% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - a) Beteiligungswertpapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliche Wertpapiere) und andere Titel von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind;
 - b) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen und auf Indizes;
 - c) Guthaben auf Sicht und auf Zeit.
2. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - a) mindestens 85% in Beteiligungswertpapiere, Wertrechte und andere Wertpapiere von Emittenten gemäss Ziff. 1a) oben;
 - b) maximal 5% in Derivate gemäss Ziff. 1b) oben;
 - c) maximal 5% in Guthaben auf Sicht und auf Zeit gemäss Ziff. 1c) oben.
3. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten: Für die Zwecke des § 20 des deutschen Investmentsteuergesetzes mindestens 50% des Vermögens des Teilvermögens in Aktienbeteiligungen im Sinne des § 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes.
4. Die Fondsleitung beabsichtigt, ihr Nachhaltigkeitsziel durch die Kombination der Ansätze Ausschlüsse und Untergewichtung, ESG-Integration und Positive Screening zu erreichen, wie im Prospekt ausführlicher beschrieben.

Ausschlüsse und Untergewichtung

Die Fondsleitung schliesst zunächst aus ihrem Anlageuniversum Unternehmen aus, die mit umstrittenen Waffen wie im Prospekt definiert zu tun haben, und versucht, Unternehmen mit folgenden Kriterien unterzugewichten:

- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten oder dem Vertrieb von Tabakprodukten und/oder mit Tabak verbundenen Dienstleistungen erwirtschaften;
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes mit dem Abbau von Kraftwerkskohle und der Stromerzeugung aus Kohle erwirtschaften;
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Gesamtumsatzes mit der Exploration von Teersanden, Schiefergas und -öl sowie der Gas- und Ölförderung in der Arktis erwirtschaften;
- Unternehmen, die in die schwersten Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact, die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) und die ihnen zugrunde liegenden Konventionen verwickelt sind ("Kontroversen der Stufe 5").

¹⁰ Copyright © SIX Financial Information und ihre Datenlieferanten. Die für den jeweiligen Datenanbieter geltenden zusätzlichen Bedingungen (die "Data Providers' Additional Terms") bilden einen integrierenden Bestandteil. Die Anleger gelten als über diese Bedingungen informiert und mit ihnen einverstanden. Sie sind abrufbar unter: <https://am.lombardodier.com/home/disclaimers/regulatory-disclosures.html>.

ESG-Integration

Anschliessend integriert die Fondsleitung ESG-Faktoren sowie Informationen zu Kohlenstoffemissionen in ihr Anlageverfahren, basierend auf unternehmenseigenen Methoden und Instrumenten, wie im Prospekt ausführlicher beschrieben.

Positive Screening

Schliesslich verfolgt die Fondsleitung einen Positive-Screening-Ansatz, indem sie einzelne Titel gegenüber ihrer Gewichtung im Referenzindex selektiv über- oder untergewichtet und dabei ESG-Faktoren sowie Informationen zu Kohlenstoffemissionen berücksichtigt, wie im Prospekt ausführlicher beschrieben.

Die Fondsleitung hat folgende Indikatoren (wie im Prospekt genauer beschrieben) ausgewählt, um zu messen, inwieweit das Teilvermögen das Nachhaltigkeitsziel erreicht hat:

- auf Portfolioebene des Teilvermögens ein ESG-Materiality-Rating (abgeleitet aus der ESG-Materiality-Rating-Methode, wie im Prospekt genauer beschrieben), das mindestens dem Referenzindex entspricht (dabei werden Unternehmen mit einem ESG-Materiality-Rating über dem Branchendurchschnitt und/oder Unternehmen mit einem besseren ESG-Materiality-Rating im Vergleich zum Referenzindex übergewichtet);
- auf Portfolioebene des Teilvermögens eine Kohlenstoffintensität (Scopes 1, 2 und 3, gemessen in Tonnen CO₂-Äquivalent pro Million USD Umsatz), die höchstens dem Referenzindex entspricht (dabei werden Unternehmen mit einer Kohlenstoffintensität über dem Branchendurchschnitt und/oder Unternehmen mit einer überdurchschnittlichen Kohlenstoffintensität im Vergleich zum Referenzindex untergewichtet);
- mindestens 70% des Vermögens des Teilvermögens in Unternehmen, die nach der ESG-Materiality-Rating-Methode mindestens mit B- bewertet wurden.

Die Fondsleitung investiert mindestens 70% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Anlagen, die am Nachhaltigkeitsziel des Teilvermögens ausgerichtet sind.

Der übrige Teil des Vermögens des Teilvermögens umfasst Anlagen, die die Fondsleitung als nicht am Nachhaltigkeitsziel des Teilvermögens ausgerichtet betrachtet. Das sind Unternehmen, die im Rahmen des Positive Screening-Ansatzes nicht berücksichtigt werden, da ihr ESG-Materiality-Rating niedriger als B- ist, oder Unternehmen, die durch die ESG-Materiality-Rating-Methode nicht abgedeckt werden. Ihre Aufnahme in das Portfolio dient unter anderem der Diversifizierung des Portfolios oder soll standardmässige Benchmarks oder ein breites Marktengagement widerspiegeln, um die finanzielle Performance des Teilvermögens zu unterstützen. Der übrige Teil umfasst auch Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (z.B. zur Erreichung des Anlageziels, zur Kapitalbewirtschaftung oder für den Fall ungünstiger Marktbedingungen) und Derivate (für Absicherungszwecke oder als Techniken des effizienten Portfoliomanagements).

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den in Art. 15 des Fondsvertrags erwähnten Beschränkungen gelten für das Vermögen des Teilvermögens die folgenden Anlagebeschränkungen:

1. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten desselben Emittenten anlegen. Diese Limite kann auf 120% der Emittentengewichtung im Referenzindex angehoben werden.
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 Ziff. 3 Bst. b) und c).
2. Die Summe der Positionen von über 10% des Vermögens des Teilvermögens darf 60% des Teilvermögens nicht übersteigen.

Einsatz von Derivaten

Gemäss Art. 12 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem Commitment-Ansatz II zur Risikobewertung erlaubt.

Effektenleihe

Nicht erlaubt.

Pensionsgeschäfte

Nicht erlaubt.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

Kreditaufnahme gemäss Art. 13 Abs. 2 des Fondsvertrags erlaubt.

Vergütungen und Nebenkosten

Die in Art. 19 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen betragen:

	Verwaltungskommission (max. Satz p.a.)	Vertriebskommission (max. Satz p.a.)	Pauschalkommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Klassen E-D	n.v.	n.v.	0,25%	0,25%
Klassen I-D	0,40%	n.v.	0,25%	0,65%
Klassen M-D	0,45%	n.v.	0,25%	0,70%
Klassen P-D	0,40%	0,40%	0,25%	1,05%
Klassen S-D	0,35%	n.v.	0,10%	0,45%
Klassen T-D	0,40%	n.v.	0,10%	0,50%
Klassen U-D	0,30%	n.v.	0,10%	0,40%
Klassen Z-D	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%

Für die Klasse Z werden die Bestandteile Verwaltung und Vertrieb auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsauftrags oder eines anderen Dienstleistungsvertrags, wie etwa eine Vergütungsvereinbarung, der mit einer Einheit der Gruppe Lombard Odier abgeschlossen wurde, separat verrechnet.

Die effektiv angewandten Sätze der oben erwähnten Kommissionen sind jeweils aus den Jahres- und Halbjahresberichten des Anlagefonds ersichtlich.

TEILVERMÖGEN SWISS EQUITY INCOME

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens ist die langfristige Steigerung des Nettoinventarwerts des Teilvermögens sowie die Optimierung des Ertrags.

Referenzindex

Swiss Performance Index SPI®¹¹

Rechnungseinheit

CHF

Anlagepolitik und Nachhaltigkeitsansätze

1. Die Fondsleitung investiert mindestens 75% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - Beteiligungspapiere und verwandte Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliche Instrumente) von Unternehmen, die im Referenzindex enthalten sind oder ihren Sitz in der Schweiz haben oder einen überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz ausüben. Beteiligungspapiere mit relativ höheren Dividendenrenditen werden tendenziell bevorzugt;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihrer Dokumentation ganz oder teilweise in Indizes oder die vorgenannten Anlagen investieren;
 - Index-Futures.
2. Die Fondsleitung kann zusätzlich Erträge für das Teilvermögen generieren, indem sie eine Strategie zum Verkauf von Kaufoptionen (Call-Optionen) auf den Referenzindex oder auf im Portfolio gehaltene Titel umsetzt ("Covered-Call-Strategie").
3. Darüber hinaus kann die Fondsleitung bis zu maximal 25% des Vermögens des Teilvermögens (kumuliert) investieren in:
 - Beteiligungspapiere und verwandte Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliche Instrumente) von Unternehmen, die einen überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im Ausland ausüben;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihrer Dokumentation in Geldmarktinstrumente investieren; und
 - Sicht- und Termingelder.
4. Zudem muss die Fondsleitung die folgenden Anlagegrenzen einhalten, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen:
 - maximal 10% in Anteile kollektiver Kapitalanlagen;
 - maximal 10% in Sicht- und Termingelder;
 - maximal 10% in Beteiligungspapiere und verwandte Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliche Instrumente) von Unternehmen, die einen überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im Ausland ausüben.
5. Das Teilvermögen verfolgt kein Nachhaltigkeitsziel im Sinne der Selbstregulierung der AMAS. Es wendet jedoch eine Ausschluss- und Untergewichtungspolitik an und bezieht ökologische, soziale oder Governance-Kriterien in seinen Anlageverfahren ein, indem es versucht, Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren, wie im Prospekt ausführlicher beschrieben.

¹¹ Copyright © SIX Financial Information und ihre Datenlieferanten. Die für den jeweiligen Datenanbieter geltenden zusätzlichen Bedingungen (die "Data Providers' Additional Terms") bilden einen integrierenden Bestandteil. Die Anleger gelten als über diese Bedingungen informiert und mit ihnen einverstanden. Sie sind abrufbar unter: <https://am.lombardodier.com/home/disclaimers/regulatory-disclosures.html>.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den in Artikel 15 des Fondsvertrags genannten Begrenzungen gelten für das Vermögen des Teilvermögens die folgenden Anlagegrenzen:

- Die Fondsleitung darf, einschliesslich Derivaten, höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Wertpapiere eines einzelnen Emittenten anlegen. Diese Grenze kann bis zu 120% des Gewichts des Emittenten im Referenzindex erhöht werden, sofern das Teilvermögen ständig mindestens die Titel von 15 verschiedenen Emittenten hält. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt wurden, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten. Die Bestimmung von Art. 15 Ziff. 3 Bst. c) bleibt vorbehalten.

Einsatz von Derivaten

Gemäss Art. 12 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem Commitment-Ansatz II zur Risikobewertung erlaubt.

Effektenleihe

Nicht erlaubt.

Pensionsgeschäfte

Nicht erlaubt.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

Kreditaufnahme gemäss Art. 13 Abs. 2 des Fondsvertrags erlaubt.

Vergütungen und Nebenkosten

Die in Art. 19 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen betragen:

	Verwaltungskommission (max. Satz p.a.)	Vertriebskommission (max. Satz p.a.)	Pauschalkommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Klassen E-D	n.a.	n.a.	0,25%	0,25%
Klassen I-D	0,50%	n.a.	0,25%	0,75%
Klassen M-D	0,55%	n.a.	0,25%	0,80%
Klassen P-D	0,50%	0,50%	0,25%	1,25%
Klassen S-D	0,45%	n.a.	0,10%	0,55%
Klassen T-A	0,50%	n.a.	0,10%	0,60%
Klassen U-D	0,40%	n.a.	0,10%	0,50%
Klassen Z-D	n.a.	n.a.	0,10%	0,10%

Für die Klasse Z werden die Bestandteile Verwaltung und Vertrieb auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsauftrags oder eines anderen Dienstleistungsvertrags, wie etwa eine Vergütungsvereinbarung, der mit einer Einheit der Gruppe Lombard Odier abgeschlossen wurde, separat verrechnet.

Die effektiv angewandten Sätze der oben erwähnten Kommissionen sind jeweils aus den Jahres- und Halbjahresberichten des Anlagefonds ersichtlich.

TEILVERMÖGEN SWISS FRANC BOND

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den Nettoinventarwert des Teilvermögens langfristig zu steigern.

Referenzindex

SBI AAA-BBB®¹²

Rechnungseinheit

CHF

Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung investiert mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen (einschliesslich Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und bedingter Pflichtwandelanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von Schweizer und ausländischen privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern mit einem Rating von AAA bis BBB- (oder gleichwertig), oder welche Bestandteil des Referenzindex SBI AAA-BBB® sind. Bei unterschiedlichen Ratings der Rating-Agenturen ist das vorteilhafteste Rating massgebend. Falls von keiner anerkannten Agentur ein Rating vorliegt, kann das Rating anhand von Informationen anerkannter Anbieter (z.B. Bloomberg) und/oder anderer Rating-Agenturen durch den Vermögensverwalter bestimmt werden;
 - Forderungswertpapiere mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, die Teil des Referenzindex SBI AAA-BBB® waren, aber aufgrund einer Beschränkung im Zusammenhang mit ihrer Restlaufzeit ausgeschlossen wurden;
 - Derivate (einschliesslich Warrants, unter Ausschluss von Zinsswaps und Credit Default Swaps) auf die oben erwähnten Anlagen; und
 - Guthaben auf Sicht und auf Zeit.
2. Die Fondsleitung darf überdies höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Forderungswertpapiere und -rechte, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, und
 - Derivate (einschliesslich Warrants, unter Ausschluss von Zinsswaps und Credit Default Swaps) und Anteile an kollektiven Kapitalanlagen auf die oben erwähnten Anlagen.

Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens kann die Fondsleitung überdies das Vermögen des Teilvermögens in Zinsswaps und Credit Default Swaps investieren.
3. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - höchstens 25% in Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und bedingte Pflichtwandelanleihen;
 - höchstens 10% in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, davon höchstens 5% in Anteilen an geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
4. Dieses Teilvermögen verfolgt kein Nachhaltigkeitsziel im Sinne der Selbstregulierung der AMAS. Es verfolgt jedoch eine Ausschlusspolitik und bezieht ökologische, soziale oder Governance-Kriterien in das Anlageverfahren ein und versucht, Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren, wie im Prospekt genauer beschrieben ist.

¹² Copyright © SIX Financial Information und ihre Datenlieferanten. Die für den jeweiligen Datenanbieter geltenden zusätzlichen Bedingungen (die "Data Providers' Additional Terms") bilden einen integrierenden Bestandteil. Die Anleger gelten als über diese Bedingungen informiert und mit ihnen einverstanden. Sie sind abrufbar unter: <https://am.lombardodier.com/home/disclaimers/regulatory-disclosures.html>.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den in Art. 15 des Fondsvertrags erwähnten Beschränkungen gelten für das Vermögen des Teilvermögens die folgenden Anlagebeschränkungen:

1. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten der Emittenten, in die mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens dieses Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 Ziff. 3 Bst. b) und c).
2. Die in der vorstehenden Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% wird auf 35% angehoben, wenn die Effekten von einem OECD-Staat, von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die in der vorstehenden Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% wird auf 35% angehoben, wenn die Effekten vom Bund oder von den Pfandbriefzentralen, namentlich der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken und der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute, begeben oder garantiert werden, sofern das Teilvermögen nicht mehr als 10% derselben Emission hält. Die vorgenannten Effekten werden bei der Anwendung der in Ziff. 1 oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt. Die Einzellimiten von Ziff. 1 oben und Art. 15 Ziff. 3 Bst. c) dürfen mit der vorgenannten Limite von 35% nicht kumuliert werden.
3. Die in Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% kann auf 100% angehoben werden, wenn die Effekten von einem OECD-Staat, von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Teilvermögen Effekten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten werden bei der Anwendung der in Ziff. 1 oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind in Art. 15 Ziff. 3 Bst. k) aufgeführt.

Einsatz von Derivaten

Gemäss Art. 12 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem VaR-Ansatz zur Risikobewertung erlaubt.

Effektenleihe

Nicht erlaubt.

Pensionsgeschäfte

Nicht erlaubt.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

Kreditaufnahme gemäss Art. 13 Abs. 2 des Fondsvertrags erlaubt.

Vergütungen und Nebenkosten

Die in Art. 19 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen betragen:

	Verwaltungskommission (max. Satz p.a.)	Vertriebskommission (max. Satz p.a.)	Pauschalkommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Klassen E-D	n.v.	n.v.	0,20%	0,20%
Klassen I-D	0,22%	n.v.	0,20%	0,42%
Klassen M-D	0,27%	n.v.	0,20%	0,47%
Klassen P-D	0,22%	0,25%	0,20%	0,67%
Klassen S-D	0,18%	n.v.	0,10%	0,28%
Klassen T-D	0,22%	n.v.	0,10%	0,32%
Klassen U-D	0,16%	n.v.	0,10%	0,26%
Klassen Z-D	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%

Für die Klasse Z werden die Bestandteile Verwaltung und Vertrieb auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsauftrags oder eines anderen Dienstleistungsvertrags, wie etwa eine Vergütungsvereinbarung, der mit einer Einheit der Gruppe Lombard Odier abgeschlossen wurde, separat verrechnet.

Die effektiv angewandten Sätze der oben erwähnten Kommissionen sind jeweils aus den Jahres- und Halbjahresberichten des Anlagefonds ersichtlich.

TEILVERMÖGEN SWISS FRANC HIGH GRADE BOND

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den Nettoinventarwert des Teilvermögens langfristig zu steigern.

Referenzindex

SBI AAA-AA^{®13}

Rechnungseinheit

CHF

Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung investiert mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen (einschliesslich Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und bedingter Pflichtwandelanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von Schweizer und ausländischen privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern mit einem Rating von AAA bis AA- (oder gleichwertig), oder welche Bestandteil des Referenzindex SBI AAA-AA[®] sind. Bei unterschiedlichen Ratings der Rating-Agenturen ist das vorteilhafteste Rating massgebend. Falls von keiner anerkannten Agentur ein Rating vorliegt, kann das Rating anhand von Informationen anerkannter Anbieter (z.B. Bloomberg) und/oder anderer Rating-Agenturen durch den Vermögensverwalter bestimmt werden;
 - Forderungswertpapiere mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, die Teil des Referenzindex SBI AAA-AA[®] waren, aber aufgrund einer Beschränkung im Zusammenhang mit ihrer Restlaufzeit ausgeschlossen wurden;
 - Derivate (einschliesslich Warrants, unter Ausschluss von Zinsswaps und Credit Default Swaps) auf die oben erwähnten Anlagen; und
 - Guthaben auf Sicht und auf Zeit.
2. Die Fondsleitung darf überdies höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Forderungswertpapiere und -rechte, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, und
 - Derivate (einschliesslich Warrants, unter Ausschluss von Zinsswaps und Credit Default Swaps) und Anteile an kollektiven Kapitalanlagen auf die oben erwähnten Anlagen.

Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens kann die Fondsleitung überdies das Vermögen des Teilvermögens in Zinsswaps und Credit Default Swaps investieren.
3. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - höchstens 25% in Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und bedingte Pflichtwandelanleihen;
 - höchstens 10% in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, davon höchstens 5% in Anteilen an geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
4. Dieses Teilvermögen verfolgt kein Nachhaltigkeitsziel im Sinne der Selbstregulierung der AMAS. Es verfolgt jedoch eine Ausschlusspolitik und bezieht ökologische, soziale oder Governance-Kriterien in das Anlageverfahren ein und versucht, Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren, wie im Prospekt genauer beschrieben ist.

¹³ Copyright © SIX Financial Information und ihre Datenlieferanten. Die für den jeweiligen Datenanbieter geltenden zusätzlichen Bedingungen (die "Data Providers' Additional Terms") bilden einen integrierenden Bestandteil. Die Anleger gelten als über diese Bedingungen informiert und mit ihnen einverstanden. Sie sind abrufbar unter: <https://am.lombardodier.com/home/disclaimers/regulatory-disclosures.html>.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den in Art. 15 des Fondsvertrags erwähnten Beschränkungen gelten für das Vermögen des Teilvermögens die folgenden Anlagebeschränkungen:

1. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten der Emittenten, in die mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens dieses Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 Ziff. 3 Bst. b) und c).
2. Die in der vorstehenden Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% wird auf 35% angehoben, wenn die Effekten von einem OECD-Staat, von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören. Die in der vorstehenden Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% wird auf 35% angehoben, wenn die Effekten vom Bund oder von den Pfandbriefzentralen – namentlich der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken und der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute –, begeben oder garantiert werden, sofern das Teilvermögen nicht mehr als 10% derselben Emission hält. Die vorgenannten Effekten werden bei der Anwendung der in Ziff. 1 oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt. Die Einzellimiten von Ziff. 1 oben und Art. 15 Ziff. 3 Bst. c) dürfen mit der vorgenannten Limite von 35% nicht kumuliert werden.
3. Die in Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% kann auf 100% angehoben werden, wenn die Effekten von einem OECD-Staat, von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Teilvermögen Effekten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten werden bei der Anwendung der in Ziff. 1 oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind in Art. 15 Ziff. 3 Bst. k) aufgeführt.

Einsatz von Derivaten

Gemäss Art. 12 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem VaR-Ansatz zur Risikobewertung erlaubt.

Effektenleihe

Nicht erlaubt.

Pensionsgeschäfte

Nicht erlaubt.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

Kreditaufnahme gemäss Art. 13 Abs. 2 des Fondsvertrags erlaubt.

Vergütungen und Nebenkosten

Die in Art. 19 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen betragen:

	Verwaltungskommission (max. Satz p.a.)	Vertriebskommission (max. Satz p.a.)	Pauschalkommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Klassen E-D	n.v.	n.v.	0,20%	0,20%
Klassen I-D	0,18%	n.v.	0,20%	0,38%
Klassen M-D	0,23%	n.v.	0,20%	0,43%
Klassen P-D	0,18%	0,20%	0,20%	0,58%
Klassen S-D	0,15%	n.v.	0,10%	0,25%
Klassen T-D	0,15%	n.v.	0,10%	0,25%
Klassen U-D	0,12%	n.v.	0,10%	0,22%
Klassen Z-D	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%

Für die Klasse Z werden die Bestandteile Verwaltung und Vertrieb auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsauftrags oder eines anderen Dienstleistungsvertrags, wie etwa eine Vergütungsvereinbarung, der mit einer Einheit der Gruppe Lombard Odier abgeschlossen wurde, separat verrechnet.

Die effektiv angewandten Sätze der oben erwähnten Kommissionen sind jeweils aus den Jahres- und Halbjahresberichten des Anlagefonds ersichtlich.

TEILVERMÖGEN SWISS FRANC CREDIT BOND

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den Nettoinventarwert des Teilvermögens langfristig zu steigern.

Referenzindex

SBI A-BBB^{®14}

Rechnungseinheit

CHF

Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen (einschliesslich Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und bedingter Pflichtwandelanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von Schweizer und ausländischen privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner mit einem Rating von A bis BBB- (oder gleichwertig), oder die im Referenzindex SBI A-BBB[®] enthalten sind. Bei unterschiedlichen Ratings der Rating-Agenturen ist das vorteilhafteste Rating massgebend. Falls von keiner anerkannten Agentur ein Rating vorliegt, kann das Rating anhand von Informationen anerkannter Anbieter (z.B. Bloomberg) und/oder anderer Rating-Agenturen durch den Vermögensverwalter bestimmt werden;
 - Forderungswertpapiere mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, die Teil des Referenzindex SBI A-BBB[®] waren, aber aufgrund einer Beschränkung im Zusammenhang mit ihrer Restlaufzeit ausgeschlossen wurden;
 - Derivate (einschliesslich Warrants, unter Ausschluss von Zinsswaps und Credit Default Swaps) auf die oben erwähnten Anlagen; und
 - Guthaben auf Sicht und auf Zeit.
2. Die Fondsleitung darf überdies höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Forderungswertpapiere und -rechte, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, und
 - Derivate (einschliesslich Warrants, unter Ausschluss von Zinsswaps und Credit Default Swaps) und Anteile an kollektiven Kapitalanlagen auf die oben erwähnten Anlagen.

Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens kann die Fondsleitung überdies das Vermögen des Teilvermögens in Zinsswaps und Credit Default Swaps investieren.
3. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - höchstens 25% in Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und bedingte Pflichtwandelanleihen;
 - höchstens 10% in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, davon höchstens 5% in Anteilen an geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
4. Dieses Teilvermögen verfolgt kein Nachhaltigkeitsziel im Sinne der Selbstregulierung der AMAS. Es verfolgt jedoch eine Ausschlusspolitik und bezieht ökologische, soziale oder Governance-Kriterien in das Anlageverfahren ein und versucht, Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren, wie im Prospekt genauer beschrieben ist.

¹⁴ Copyright © SIX Financial Information und ihre Datenlieferanten. Die für den jeweiligen Datenanbieter geltenden zusätzlichen Bedingungen (die "Data Providers' Additional Terms") bilden einen integrierenden Bestandteil. Die Anleger gelten als über diese Bedingungen informiert und mit ihnen einverstanden. Sie sind abrufbar unter: <https://am.lombardodier.com/home/disclaimers/regulatory-disclosures.html>.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den in Art. 15 des Fondsvertrags erwähnten Beschränkungen gelten für das Vermögen des Teilvermögens die folgenden Anlagebeschränkungen:

1. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten der Emittenten, in die mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens dieses Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 Ziff. 3 Bst. b) und c).
2. Die in der vorstehenden Ziff. 1 oben erwähnte Limite von 10% wird auf 35% angehoben, wenn die Effekten von einem OECD-Staat, von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die in der vorstehenden Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% wird auf 35% angehoben, wenn die Effekten vom Bund oder von den Pfandbriefzentralen – namentlich der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken und der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute – begeben oder garantiert werden, sofern das Teilvermögen nicht mehr als 10% derselben Emission hält. Die vorgenannten Effekten werden bei der Anwendung der in Ziff. 1 oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt. Die Einzellimiten von Ziff. 1 oben und Art. 15 Ziff. 3 Bst. c) dürfen mit der vorgenannten Limite von 35% nicht kumuliert werden.
3. Die in Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% kann auf 100% angehoben werden, wenn die Effekten von einem OECD-Staat, von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Teilvermögen Effekten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten werden bei der Anwendung der in Ziff. 1 oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind in Art. 15 Ziff. 3 Bst. k) aufgeführt.

Einsatz von Derivaten

Gemäss Art. 12 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem VaR-Ansatz zur Risikobewertung erlaubt.

Effektenleihe

Nicht erlaubt.

Pensionsgeschäfte

Nicht erlaubt.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

Kreditaufnahme gemäss Art. 13 Abs. 2 des Fondsvertrags erlaubt.

Vergütungen und Nebenkosten

Die in Art. 19 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen betragen:

	Verwaltungskommission (max. Satz p.a.)	Vertriebskommission (max. Satz p.a.)	Pauschalkommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Klassen E-D	n.v.	n.v.	0,20%	0,20%
Klassen I-D	0,33%	n.v.	0,20%	0,53%
Klassen M-D	0,38%	n.v.	0,20%	0,58%
Klassen P-D	0,30%	0,35%	0,20%	0,85%
Klassen S-D	0,26%	n.v.	0,10%	0,36%
Klassen T-D	0,33%	n.v.	0,10%	0,43%
Klassen U-D	0,23%	n.v.	0,10%	0,33%
Klassen Z-D	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%

Für die Klasse Z werden die Bestandteile Verwaltung und Vertrieb auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsauftrags oder eines anderen Dienstleistungsvertrags, wie etwa eine Vergütungsvereinbarung, der mit einer Einheit der Gruppe Lombard Odier abgeschlossen wurde, separat verrechnet.

Die effektiv angewandten Sätze der oben erwähnten Kommissionen sind jeweils aus den Jahres- und Halbjahresberichten des Anlagefonds ersichtlich.

TEILVERMÖGEN LIQUID USD IG INCOME

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens ist die langfristige Steigerung des Nettoinventarwerts des Teilvermögens sowie die optimierte Ertragsgenerierung.

Referenzindex

Bloomberg¹⁵ US Intermediate Corporate TR Index

Rechnungseinheit

USD

Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
 - a) Anleihen, Schuldverschreibungen und andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldinstrumente, die von der Regierung der Vereinigten Staaten oder von anderen souveränen Mitgliedern der OECD und/oder von supranationalen Institutionen oder Agenturen und/oder von privaten Schuldnern weltweit (einschliesslich Schwellenländern) emittiert oder garantiert werden, die in einer OECD-Währung denominiert sind und ein Rating zwischen AAA und A- (oder gleichwertig) aufweisen, sowie kollektive Kapitalanlagen, welche in die vorgenannten Anlagen investieren. Bei unterschiedlichen Ratings mehrerer Agenturen kann das beste Rating herangezogen werden. Liegt kein Rating einer anerkannten Agentur vor, wird die Bewertung vom Verwalter auf Grundlage insbesondere der von anerkannten Quellen (z. B. Bloomberg) und/oder anderen Ratingagenturen bereitgestellten Informationen vorgenommen;
 - b) Derivate, einschliesslich Credit Default Swaps (CDS) auf Indizes mit Investment-Grade-Qualität, Optionen auf Staatsanleihen-Futures, Optionen auf CDS, Futures auf Staatsanleihen sowie Devisentermingeschäfte (FX Forwards);
 - c) Geldmarktinstrumente, die auf USD lauten und von Regierungen, öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder privaten Schuldnern emittiert werden, sowie kollektive Kapitalanlagen, welche in die vorgenannten Anlagen investieren;
 - d) Guthaben auf Sicht und auf Zeit.
2. Die Fondsleitung kann zusätzlich Erträge für das Teilvermögen generieren, indem sie eine Strategie zum Verkauf von Kaufoptionen (Call-Optionen) auf im Portfolio gehaltene Titel umsetzt ("Covered-Call-Strategie").
3. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - a) höchstens 15% in Schuldtitel von privaten Schuldnern;
 - b) höchstens 20% in Derivate (Marktwerte);
 - c) höchstens 15% in Geldmarktinstrumente;
 - d) höchstens 10% in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen.
4. Dieses Teilvermögen verfolgt kein Nachhaltigkeitsziel im Sinne der Selbstregulierung der AMAS.

¹⁵ Powered by Bloomberg. Die für den jeweiligen Datenanbieter geltenden zusätzlichen Bedingungen (die "Data Providers' Additional Terms") bilden einen integrierenden Bestandteil. Die Anleger gelten als über diese Bedingungen informiert und mit ihnen einverstanden. Sie sind abrufbar unter: <https://am.lombardodier.com/home/disclaimers/regulatory-disclosures.html>

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den in Art. 15 des Fondsvertrags erwähnten Beschränkungen gelten für das Vermögen des Teilvermögens die folgenden Anlagebeschränkungen:

1. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten investieren. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in die mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 Ziff. 3 Bst. b) und c).
2. Die in Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% kann auf 35% angehoben werden, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente werden bei Anwendung der in Ziff. 1 oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt. Die Einzellimiten von Ziff. 1 oben und Art. 15 Ziff. 3 Bst. c) dürfen mit der vorgenannten Limite von 35% nicht kumuliert werden.
3. Die in Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% kann auf 100% angehoben werden, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente werden bei Anwendung der in Ziff. 1 oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garantiegeber sind in Art. 15 Ziff. 3 Bst. k) aufgeführt.

Einsatz von Derivaten

Gemäss Art. 12 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem VaR-Ansatz zur Risikobewertung erlaubt.

Effektenleihe

Nicht erlaubt.

Pensionsgeschäfte

Nicht erlaubt.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

Kreditaufnahme gemäss Art. 13 Abs. 2 des Fondsvertrags erlaubt.

Vergütungen und Nebenkosten

Die in Art. 19 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen betragen:

	Verwaltungskommission (max. Satz p.a.)	Vertriebskommission (max. Satz p.a.)	Pauschalkommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Klassen E-D	n.v.	n.v.	0,20%	0,20%
Klassen I-D	0,35%	n.v.	0,20%	0,55%
Klassen M-D	0,40%	n.v.	0,20%	0,60%
Klassen P-D	0,35%	0,35%	0,20%	0,90%
Klassen S-D	0,30%	n.v.	0,10%	0,40%
Klassen T-A	0,35%	n.v.	0,10%	0,45%
Klassen U-D	0,25%	n.v.	0,10%	0,35%
Klassen X1-D	0,35%	n.v.	0,20%	0,55%
Klassen Z-D	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%

Für die Klasse Z werden die Bestandteile Verwaltung und Vertrieb auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsauftrags oder eines anderen Dienstleistungsvertrags, wie etwa eine Vergütungsvereinbarung, der mit einer Einheit der Gruppe Lombard Odier abgeschlossen wurde, separat verrechnet.

Die effektiv angewandten Sätze der oben erwähnten Kommissionen sind jeweils aus den Jahres- und Halbjahresberichten des Anlagefonds ersichtlich.

TEILVERMÖGEN LIQUID EUR IG INCOME

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens ist die langfristige Steigerung des Nettoinventarwerts des Teilvermögens sowie die optimierte Ertragsgenerierung.

Referenzindex

Bloomberg¹⁶ Euro Aggregate Corporate TR Index EUR

Rechnungseinheit

EUR

Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
 - a) Anleihen, Schuldverschreibungen und andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldinstrumente, die von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder von anderen souveränen Mitgliedern der OECD und/oder von supranationalen Institutionen oder Agenturen und/oder von privaten Schuldern weltweit (einschliesslich Schwellenländern) emittiert oder garantiert werden, die auf EUR lauten und ein Rating zwischen AAA und A- (oder gleichwertig) aufweisen, sowie kollektive Kapitalanlagen, welche in die vorgenannten Anlagen investieren. Bei unterschiedlichen Ratings mehrerer Agenturen kann das beste Rating herangezogen werden. Liegt kein Rating einer anerkannten Agentur vor, wird die Bewertung vom Verwalter auf Grundlage insbesondere der von anerkannten Quellen (z. B. Bloomberg) und/oder anderen Ratingagenturen bereitgestellten Informationen vorgenommen;
 - b) Derivate, einschliesslich Credit Default Swaps (CDS) auf Indizes mit Investment-Grade-Qualität, Optionen auf Staatsanleihen-Futures, Optionen auf CDS, Futures auf Staatsanleihen sowie Devisentermingeschäfte (FX Forwards);
 - c) Geldmarktinstrumente, die auf EUR lauten und von Regierungen, öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder privaten Schuldern emittiert werden, sowie kollektive Kapitalanlagen, welche in die vorgenannten Anlagen investieren;
 - d) Guthaben auf Sicht und auf Zeit.
2. Die Fondsleitung kann zusätzlich Erträge für das Teilvermögen generieren, indem sie eine Strategie zum Verkauf von Kaufoptionen (Call-Optionen) auf im Portfolio gehaltene Titel umsetzt ("Covered-Call-Strategie").
3. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - a) höchstens 15% in Schuldtitel von privaten Schuldern;
 - b) höchstens 20% in Derivate (Marktwerte);
 - c) höchstens 15% in Geldmarktinstrumente;
 - d) höchstens 10% in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen.
4. Dieses Teilvermögen verfolgt kein Nachhaltigkeitsziel im Sinne der Selbstregulierung der AMAS.

¹⁶ Powered by Bloomberg. Die für den jeweiligen Datenanbieter geltenden zusätzlichen Bedingungen (die "Data Providers' Additional Terms") bilden einen integrierenden Bestandteil. Die Anleger gelten als über diese Bedingungen informiert und mit ihnen einverstanden. Sie sind abrufbar unter: <https://am.lombardodier.com/home/disclaimers/regulatory-disclosures.html>

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den in Art. 15 des Fondsvertrags erwähnten Beschränkungen gelten für das Vermögen des Teilvermögens die folgenden Anlagebeschränkungen:

1. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten investieren. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in die mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 Ziff. 3 Bst. b) und c).
2. Die in Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% kann auf 35% angehoben werden, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente werden bei Anwendung der in Ziff. 1 oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt. Die Einzellimiten von Ziff. 1 oben und Art. 15 Ziff. 3 Bst. c) dürfen mit der vorgenannten Limite von 35% nicht kumuliert werden.
3. Die in Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% kann auf 100% angehoben werden, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente werden bei Anwendung der in Ziff. 1 oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garantiegeber sind in Art. 15 Ziff. 3 Bst. k) aufgeführt.

Einsatz von Derivaten

Gemäss Art. 12 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem VaR-Ansatz zur Risikobewertung erlaubt.

Effektenleihe

Nicht erlaubt.

Pensionsgeschäfte

Nicht erlaubt.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

Kreditaufnahme gemäss Art. 13 Abs. 2 des Fondsvertrags erlaubt.

Vergütungen und Nebenkosten

Die in Art. 19 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen betragen:

	Verwaltungskommission (max. Satz p.a.)	Vertriebskommission (max. Satz p.a.)	Pauschalkommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Klassen E-D	n.v.	n.v.	0,20%	0,20%
Klassen I-D	0,35%	n.v.	0,20%	0,55%
Klassen M-D	0,40%	n.v.	0,20%	0,60%
Klassen P-D	0,35%	0,35%	0,20%	0,90%
Klassen S-D	0,30%	n.v.	0,10%	0,40%
Klassen T-A	0,35%	n.v.	0,10%	0,45%
Klassen U-D	0,25%	n.v.	0,10%	0,35%
Klassen X1-D	0,35%	n.v.	0,20%	0,55%
Klassen Z-D	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%

Für die Klasse Z werden die Bestandteile Verwaltung und Vertrieb auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsauftrags oder eines anderen Dienstleistungsvertrags, wie etwa eine Vergütungsvereinbarung, der mit einer Einheit der Gruppe Lombard Odier abgeschlossen wurde, separat verrechnet.

Die effektiv angewandten Sätze der oben erwähnten Kommissionen sind jeweils aus den Jahres- und Halbjahresberichten des Anlagefonds ersichtlich.

TEILVERMÖGEN ULTRA LOW DURATION (CHF)

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, kurzfristige Anlagen zu tätigen, um eine Rendite zu erwirtschaften, die über dem SARON (Swiss Average Rate Overnight)-Zinssatz in Schweizer Franken liegt.

Rechnungseinheit

CHF

Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
 - a) auf jede beliebige Währung lautende Obligationen (einschliesslich Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern mit einem Mindestrating von Minimum BBB- oder gleichwertig und einer durchschnittlichen Restlaufzeit oder Laufzeit von 0 bis 3 Jahren;
 - b) auf jede beliebige Währung lautende verbriefte Forderungswertpapiere wie ABS, RMBS oder CMBS, deren Basiswerte Kreditkarten, Autokredite, Autoleasingverträge, Darlehen und Mietverträge für Industrieausrüstungen, für Wohn- und Gewerbeimmobilien sowie Unternehmenskredite, deren Mindestrating von Minimum BBB- oder gleichwertig ist und deren erwartete Endfälligkeit höchstens drei Jahre beträgt oder deren gewichtete durchschnittliche Laufzeit maximal zwei Jahre beträgt. Verbrieft Forderungswertpapiere, deren Anbieter zur gleichen Unternehmensgruppe wie die Fondsleitung gehören, sind nicht zugelassen;
 - c) Geldmarktinstrumente, deren Mindestrating von Minimum A-3 beträgt oder gleichwertig ist;
 - d) Guthaben auf Sicht und auf Zeit;
 - e) Anteile an kollektiven Kapitalanlagen ("Zielfonds"), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen in die genannten Anlagen investieren und die eine der folgenden Formen annehmen können:
 - Schweizer Fonds der Art "Effektenfonds";
 - Schweizer Fonds der Art "Übrige Anlagefonds für traditionelle Anlagen";
 - andere Zielfonds, wenn (i) die Anlagen dieser Zielfonds in andere Zielfonds laut deren Dokumenten insgesamt auf 10% begrenzt sind; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Anlagefondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds oder andere traditionelle Anlagefonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer Aufsicht unterstehen, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
 - f) Finanzderivate (einschliesslich Warrants und Zinsswaps, aber keine Credit Default Swaps) auf die genannten Anlagen sowie auf Zinsen und Devisen-Forwards. Anlagen, die auf eine andere Währung als den CHF lauten, können zu 100% gegen das Währungsrisiko abgesichert werden;
 - g) strukturierte Produkte auf die unter Bst. a) und c) erwähnten Anlagen.

Unterscheiden sich die Bewertungen der Rating-Agenturen, ist das günstigste Rating massgebend. Gibt es für einen Emittenten kein Rating einer anerkannten Rating-Agentur, bestimmt der Vermögensverwalter das Rating und stützt sich dabei namentlich auf die Angaben anerkannter Datenanbieter (wie Bloomberg) und/oder anderer Rating-Agenturen. Wenn die Mindestanforderung an das Rating infolge von Marktschwankungen nicht mehr erfüllt ist, müssen die betreffenden Anlagen innerhalb von 30 Tagen verkauft werden.

2. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen für das Vermögen des Teilvermögens einzuhalten:
 - a) höchstens 25% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
 - b) höchstens 20% in verbriefte Forderungswertpapiere;
 - c) höchstens 50% in Finanzderivate, um eine effiziente Portfolioverwaltung zu erreichen;
 - d) höchstens 10% in strukturierte Produkte;
 - e) höchstens 10% in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen.
3. Dieses Teilvermögen verfolgt kein Nachhaltigkeitsziel im Sinne der Selbstregulierung der AMAS. Es verfolgt jedoch eine Ausschlusspolitik und bezieht ökologische, soziale oder Governance-Kriterien in das Anlageverfahren ein und versucht, Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren, wie im Prospekt genauer beschrieben ist.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den in Art. 15 des Fondsvertrags erwähnten Beschränkungen gelten für das Vermögen des Teilvermögens die folgenden Anlagebeschränkungen:

1. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten, einschliesslich Derivate und strukturierte Produkte, desselben Emittenten anlegen. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in verbriefte Forderungswertpapiere, einschliesslich Derivate, desselben Emittenten investieren.

Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in die mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 Ziff. 3 Bst. b) und c).
2. Die in Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% kann auf 35% angehoben werden, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente werden bei Anwendung der in Ziff. 1 oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt. Die Einzellimiten von Ziff. 1 oben und Art. 15 Ziff. 3 Bst. c) dürfen mit der vorgenannten Limite von 35% nicht kumuliert werden.
3. Die in Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% kann auf 100% angehoben werden, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente werden bei Anwendung der in Ziff. 1 oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garantiegeber sind in Art. 15 Ziff. 3 Bst. k) aufgeführt.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in denselben Zielfonds anlegen.

Einsatz von Derivaten

Gemäss Art. 12 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem Commitment-Ansatz II zur Risikobewertung erlaubt.

Effektenleihe

Nicht erlaubt.

Pensionsgeschäfte

Erlaubt.

Absoluter maximaler Grenzwert für Pensionsgeschäfte: 50%.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

Kreditaufnahme gemäss Art. 13 Abs. 2 des Fondsvertrags erlaubt.

Vergütungen und Nebenkosten

Die in Art. 19 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen betragen:

	Verwaltungskommission (max. Satz p.a.)	Vertriebskommission (max. Satz p.a.)	Pauschalkommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Klassen E-D und E-A	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%
Klassen I-D und I-A	0,20%	n.v.	0,10%	0,30%
Klassen M-D und M-A	0,25%	n.v.	0,10%	0,35%
Klassen P-D und P-A	0,20%	0,25%	0,10%	0,55%
Klassen S-D und S-A	0,15%	n.v.	0,075%	0,225%
Klassen T	0,20%	n.v.	0,075%	0,275%
Klassen U-D und U-A	0,10%	n.v.	0,075%	0,175%
Klassen Z-D und Z-A	n.v.	n.v.	0,075%	0,075%

Für die Klasse Z werden die Bestandteile Verwaltung und Vertrieb auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsauftrags oder eines anderen Dienstleistungsvertrags, wie etwa eine Vergütungsvereinbarung, der mit einer Einheit der Gruppe Lombard Odier abgeschlossen wurde, separat verrechnet.

Die effektiv angewandten Sätze der oben erwähnten Kommissionen sind jeweils aus den Jahres- und Halbjahresberichten des Anlagefonds ersichtlich.

TEILVERMÖGEN SHORT-TERM MONEY MARKET (CHF)

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens, das mit einem kurzfristigen Geldmarktfonds vergleichbar ist, wie in den Richtlinien für Geldmarktfonds der Asset Management Association Switzerland definiert, ist die Erhaltung des Kapitals und eine Rendite, die den Geldmarktsätzen entspricht.

Rechnungseinheit

CHF

Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
 - a) Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldern;
 - b) Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei Schweizer und ausländischen Banken;
 - c) kurzfristige Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern;
 - d) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen und Devisen-Forwards;
 - e) strukturierte Produkte auf die unter a) und c) erwähnten Anlagen.

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens in oben genannte Anlagen investieren, die auf eine andere Währung als CHF lauten. Anlagen, die auf eine andere Währung als den CHF lauten, sind jedoch gegen das Währungsrisiko abgesichert.

Die Referenzwährung des Teilvermögens ist der CHF.
2. Unter Berücksichtigung von Anlagen in Derivate gemäss Art. 12 des Fondsvertrags darf die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) des Portfolios des Teilvermögens 60 Tage, die Restlaufzeit der Einzelanlagen 397 Tage und die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) 120 Tage nicht überschreiten.
3. Die Fondsleitung investiert mindestens 5% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen, die täglich fällig werden.
4. Ausserdem investiert die Fondsleitung höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in strukturierte Produkte gemäss Bst. 1 e) oben.
5. Dieses Teilvermögen verfolgt kein Nachhaltigkeitsziel im Sinne der Selbstregulierung der AMAS. Es verfolgt jedoch eine Ausschlusspolitik und bezieht ökologische, soziale oder Governance-Kriterien in das Anlageverfahren ein und versucht, Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren, wie im Prospekt genauer beschrieben ist.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den in Art. 15 des Fondsvertrags erwähnten Beschränkungen gelten für das Vermögen des Teilvermögens die folgenden Anlagebeschränkungen:

1. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in die mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 Ziff. 3 Bst. b) und c).
2. Die in Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% kann auf 30% angehoben werden, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziff. 1 oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt. Die Einzellimiten von Ziff. 1 oben und Art. 15 Ziff. 3 Bst. c) dürfen mit der vorgenannten Limite von 30% nicht kumuliert werden.

3. Die in Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% kann auf 100% angehoben werden, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziff. 1 oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind in Art. 15 Ziff. 3 Bst. k) aufgeführt.

Einsatz von Derivaten

Gemäss Art. 12 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem Commitment-Ansatz I zur Risikobewertung erlaubt.

Effektenleihe

Nicht erlaubt.

Pensionsgeschäfte

Erlaubt.

Absoluter maximaler Grenzwert für Pensionsgeschäfte: 50%.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

Kreditaufnahme gemäss Art. 13 Abs. 2 des Fondsvertrags erlaubt.

Vergütungen und Nebenkosten

Die in Art. 19 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen betragen:

	Verwaltungskommission (max. Satz p.a.)	Vertriebskommission (max. Satz p.a.)	Pauschalkommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Klassen E-D und E-A	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%
Klassen I-D und I-A	0,30%	n.v.	0,10%	0,40%
Klassen M-D und M-A	0,35%	n.v.	0,10%	0,45%
Klassen P-D und P-A	0,30%	0,30%	0,10%	0,70%
Klassen S-D und S-A	0,25%	n.v.	0,075%	0,325%
Klassen T-A	0,25%	n.v.	0,075%	0,325%
Klassen U-D und U-A	0,20%	n.v.	0,075%	0,275%
Klassen V-D und V-A	0,18%	n.v.	0,06%	0,24%
Klassen W-D und W-A	0,16%	n.v.	0,06%	0,22%
Klassen Z-D und Z-A	n.v.	n.v.	0,075%	0,075%

Für die Klasse Z werden die Bestandteile Verwaltung und Vertrieb auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsauftrags oder eines anderen Dienstleistungsvertrags, wie etwa eine Vergütungsvereinbarung, der mit einer Einheit der Gruppe Lombard Odier abgeschlossen wurde, separat verrechnet.

Die effektiv angewandten Sätze der oben erwähnten Kommissionen sind jeweils aus den Jahres- und Halbjahresberichten des Anlagefonds ersichtlich.

TEILVERMÖGEN SHORT-TERM MONEY MARKET (EUR)

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens, das mit einem kurzfristigen Geldmarktfonds vergleichbar ist, wie in den Richtlinien für Geldmarktfonds der Asset Management Association Switzerland definiert, ist die Erhaltung des Kapitals und eine Rendite, die den Geldmarktsätzen entspricht.

Rechnungseinheit

EUR

Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
 - a) Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldern;
 - b) Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei Schweizer und ausländischen Banken;
 - c) kurzfristige Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern;
 - d) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen und Devisen-Forwards;
 - e) strukturierte Produkte auf die unter a) und c) erwähnten Anlagen.

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens in oben genannte Anlagen investieren, die auf eine andere Währung als EUR lauten. Anlagen, die auf eine andere Währung als den EUR lauten, sind jedoch gegen das Währungsrisiko abgesichert.

Die Referenzwährung des Teilvermögens ist der EUR.
2. Unter Berücksichtigung von Anlagen in Derivate gemäss Art. 12 des Fondsvertrags darf die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) des Portfolios des Teilvermögens 60 Tage, die Restlaufzeit der Einzelanlagen 397 Tage und die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) 120 Tage nicht überschreiten.
3. Die Fondsleitung investiert mindestens 7,5% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen, die täglich fällig werden.
4. Ausserdem investiert die Fondsleitung höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in strukturierte Produkte gemäss Bst. 1 e) oben.
5. Dieses Teilvermögen verfolgt kein Nachhaltigkeitsziel im Sinne der Selbstregulierung der AMAS. Es verfolgt jedoch eine Ausschlusspolitik und bezieht ökologische, soziale oder Governance-Kriterien in das Anlageverfahren ein und versucht, Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren, wie im Prospekt genauer beschrieben ist.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den in Art. 15 des Fondsvertrags erwähnten Beschränkungen gelten für das Vermögen des Teilvermögens die folgenden Anlagebeschränkungen:

1. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in die mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 Ziff. 3 Bst. b) und c).
2. Die in Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% kann auf 30% angehoben werden, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziff. 1 oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt. Die Einzellimiten von Ziff. 1 oben und Art. 15 Ziff. 3 Bst. c) dürfen mit der vorgenannten Limite von 30% nicht kumuliert werden.

3. Die in Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% kann auf 100% angehoben werden, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziff. 1 oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind in Art. 15 Ziff. 3 Bst. k) aufgeführt.

Einsatz von Derivaten

Gemäss Art. 12 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem Commitment-Ansatz I zur Risikobewertung erlaubt.

Effektenleihe

Nicht erlaubt.

Pensionsgeschäfte

Erlaubt.

Absoluter maximaler Grenzwert für Pensionsgeschäfte: 50%.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

Kreditaufnahme gemäss Art. 13 Abs. 2 des Fondsvertrags erlaubt.

Vergütungen und Nebenkosten

Die in Art. 19 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen betragen:

	Verwaltungskommission (max. Satz p.a.)	Vertriebskommission (max. Satz p.a.)	Pauschalkommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Klassen E-D und E-A	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%
Klassen I-D und I-A	0,30%	n.v.	0,10%	0,40%
Klassen M-D und M-A	0,35%	n.v.	0,10%	0,40%
Klassen P-D und P-A	0,30%	0,30%	0,10%	0,70%
Klassen S-D und S-A	0,25%	n.v.	0,075%	0,325%
Klassen T	0,25%	n.v.	0,075%	0,325%
Klassen U-D und U-A	0,20%	n.v.	0,075%	0,275%
Klassen V-D und V-A	0,18%	n.v.	0,06%	0,24%
Klassen W-D und W-A	0,16%	n.v.	0,06%	0,22%
Klassen Z-D und Z-A	n.v.	n.v.	0,075%	0,075%

Für die Klasse Z werden die Bestandteile Verwaltung und Vertrieb auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsauftrags oder eines anderen Dienstleistungsvertrags, wie etwa eine Vergütungsvereinbarung, der mit einer Einheit der Gruppe Lombard Odier abgeschlossen wurde, separat verrechnet.

Die effektiv angewandten Sätze der oben erwähnten Kommissionen sind jeweils aus den Jahres- und Halbjahresberichten des Anlagefonds ersichtlich.

TEILVERMÖGEN SHORT-TERM MONEY MARKET (USD)

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens, das mit einem kurzfristigen Geldmarktfonds vergleichbar ist, wie in den Richtlinien für Geldmarktfonds der Asset Management Association Switzerland definiert, ist die Erhaltung des Kapitals und eine Rendite, die den Geldmarktsätzen entspricht.

Rechnungseinheit

USD

Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
 - a) Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldern;
 - b) Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei Schweizer und ausländischen Banken;
 - c) kurzfristige Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern;
 - d) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen und Devisen-Forwards;
 - e) strukturierte Produkte auf die unter a) und c) erwähnten Anlagen.

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens in oben genannte Anlagen investieren, die auf eine andere Währung als USD lauten. Anlagen, die auf eine andere Währung als den USD lauten, sind jedoch gegen das Währungsrisiko abgesichert.

Die Referenzwährung des Teilvermögens ist der USD.
2. Unter Berücksichtigung von Anlagen in Derivate gemäss Art. 12 des Fondsvertrags darf die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) des Portfolios des Teilvermögens 60 Tage, die Restlaufzeit der Einzelanlagen 397 Tage und die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) 120 Tage nicht überschreiten.
3. Die Fondsleitung investiert mindestens 7,5% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen, die täglich fällig werden.
4. Ausserdem investiert die Fondsleitung höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in strukturierte Produkte gemäss Bst. 1 e) oben.
5. Dieses Teilvermögen verfolgt kein Nachhaltigkeitsziel im Sinne der Selbstregulierung der AMAS. Es verfolgt jedoch eine Ausschlusspolitik und bezieht ökologische, soziale oder Governance-Kriterien in das Anlageverfahren ein und versucht, Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren, wie im Prospekt genauer beschrieben ist.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den in Art. 15 des Fondsvertrags erwähnten Beschränkungen gelten für das Vermögen des Teilvermögens die folgenden Anlagebeschränkungen:

1. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in die mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 15 Ziff. 3 Bst. b) und c).
2. Die in Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% kann auf 30% angehoben werden, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziff. 1 oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt. Die Einzellimiten von Ziff. 1 oben und Art. 15 Ziff. 3 Bst. c) dürfen mit der vorgenannten Limite von 30% nicht kumuliert werden.

3. Die in Ziff. 1 erwähnte Limite von 10% kann auf 100% angehoben werden, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziff. 1 oben erwähnten Limite von 40% nicht berücksichtigt.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind in Art. 15 Ziff. 3 Bst. k) aufgeführt.

Einsatz von Derivaten

Gemäss Art. 12 des Fondsvertrags und im Einklang mit dem Commitment-Ansatz I zur Risikobewertung erlaubt.

Effektenleihe

Nicht erlaubt.

Pensionsgeschäfte

Erlaubt.

Absoluter maximaler Grenzwert für Pensionsgeschäfte: 50%.

Aufnahme und Gewährung von Krediten

Kreditaufnahme gemäss Art. 13 Abs. 2 des Fondsvertrags erlaubt.

Vergütungen und Nebenkosten

Die in Art. 19 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen betragen:

	Verwaltungskommission (max. Satz p.a.)	Vertriebskommission (max. Satz p.a.)	Pauschalkommission für die Fondsleitung und die Depotbank (max. Satz p.a.)	Kommission (Total) (max. Satz p.a.)
Klassen E-D und E-A	n.v.	n.v.	0,10%	0,10%
Klassen I-D und I-A	0,30%	n.v.	0,10%	0,40%
Klassen M-D und M-A	0,35%	n.v.	0,10%	0,45%
Klassen P-D und P-A	0,30%	0,30%	0,10%	0,70%
Klassen S-D und S-A	0,25%	n.v.	0,075%	0,325%
Klassen T	0,25%	n.v.	0,075%	0,325%
Klassen U-D und U-A	0,20%	n.v.	0,075%	0,275%
Klassen V-D und V-A	0,18%	n.v.	0,06%	0,24%
Klassen W-D und W-A	0,16%	n.v.	0,06%	0,22%
Klassen Z-D und Z-A	n.v.	n.v.	0,075%	0,075%

Für die Klasse Z werden die Bestandteile Verwaltung und Vertrieb auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsauftrags oder eines anderen Dienstleistungsvertrags, wie etwa eine Vergütungsvereinbarung, der mit einer Einheit der Gruppe Lombard Odier abgeschlossen wurde, separat verrechnet.

Die effektiv angewandten Sätze der oben erwähnten Kommissionen sind jeweils aus den Jahres- und Halbjahresberichten des Anlagefonds ersichtlich.



LOMBARD ODIER
INVESTMENT MANAGERS

www.lombardodier.com